

Vorlage an den Landrat

Titel: **Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft
(Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes)**

Datum: 17. Oktober 2017

Nummer: 2017-384

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-384

Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft (Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes)

vom 17. Oktober 2017

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das aktuell geltende kantonale Bürgerrechtsgesetz datiert vom 21. Januar 1993¹. Es ist in der Vergangenheit durch zahlreiche Revisionen geändert worden, worunter die Verständlichkeit und Lesbarkeit zunehmend gelitten haben. Das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG)², welches per 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, bringt Anpassungen und Präzisierungen, jedoch keinen elementaren Kurswechsel. Eine entscheidende Neuerung auf Bundesebene ist der Erlass der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BüV)³ durch den Bundesrat. Damit konkretisiert der Bund erstmals in bedeutendem Umfang die gesetzlichen Vorgaben selbst. Zuvor erfolgte dies schwerwiegend durch die Kantone. Diesem Umstand trägt die vorliegende Gesetzesvorlage zum Bürgerrechtsgesetz Rechnung. Sie baut auf Bewährtem auf, konkretisiert wo möglich und nötig die Vorgaben des Bundesrechts und nimmt punktuelle Anpassungen des bisherigen Rechts vor. Zudem wurde die Systematik des Gesetzes überarbeitet.

¹ GS 31.262, SGS 110 (Stand 1. März 2014)

² SR 141.0, AS 2016 2561 (Inkrafttreten per 1. Januar 2018)

³ SR 141.01, AS 2016 2577 (Inkrafttreten per 1. Januar 2018)

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	31
2.5.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	31
2.6.	Regulierungsfolgenabschätzung	32
2.7.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	33
3.	Vorstösse des Landrates	60
4.	Anträge	60
5.	Anhang	60

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2014 stimmte das eidgenössische Parlament dem revidierten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (nBüG) zu. Das neue Gesetz stellt sicher, dass nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer den Schweizer Pass erhalten. Am 17. Juni 2016 hat der Bundesrat die entsprechende Bürgerrechtsverordnung verabschiedet.

Das revidierte Bürgerrechtsgesetz sieht vor, dass Personen eingebürgert werden können, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und in der Schweiz integriert sind. Als integriert gilt, wer Sprachkenntnisse in einer Landessprache ausweist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und sich um die Integration seiner Familie kümmert. Zudem müssen einbürgerungswillige Personen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Die vom Bundesrat am 17. Juni 2016 verabschiedete Bürgerrechtsverordnung konkretisiert die massgebenden Integrationskriterien für eine Einbürgerung. Der Bundesrat hat ausserdem die Praxis bei bestehenden Vorstrafen und bei Abhängigkeit von der Sozialhilfe konkretisiert.

Schliesslich regelt die Bürgerrechtsverordnung auch die Zusammenarbeit des Staatssekretariats für Migration (SEM) mit anderen Bundesstellen sowie den kantonalen Einbürgerungsbehörden. Aufgrund der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes sind teilweise Anpassungen des kantonalen Rechts und der kantonalen Organisationsstrukturen erforderlich. Mit Blick auf die notwendigen Umsetzungsarbeiten der Kantone hat der Bundesrat die Inkraftsetzung von Bürgerrechtsgesetz und -verordnung auf den 1. Januar 2018 festgelegt.

Die erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das revidierte Bundesrecht erfordern grundsätzlich eine Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zeigte sich in zunehmendem Masse aber, dass nicht nur die Terminologien und die Begriffe neu definiert oder an die geänderten Erlasse angepasst, sondern auch grundsätzliche Neuerungen im kantonalen Bürgerrechtsgesetz eingeführt werden müssen. Das kantonale Bürgerrechtsgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1994 mehrfach teilrevidiert. Im Rahmen dieser Revisionen wurde eine Vielzahl von Paragraphen und Absätzen aufgehoben, eingefügt oder eingeschoben. Beinahe sämtliche Paragraphen wurden bereits – wenn auch nur marginal – mindestens einmal revidiert. Dadurch haben die Verständlichkeit und Lesbarkeit zunehmend gelitten. Angesichts des hiervor beschriebenen ausgeprägten Anpassungsbedarfs wurde eine Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes an die Hand genommen. Mit der Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ergingen folgende wichtigsten Änderungen:

- a) Präzisierung bzw. Konkretisierung der Integrationskriterien bzw. der Einbürgerungsvoraussetzungen bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern;
- b) Anpassung des Verfahrensablaufes bei der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern an das Bundesrecht;
- c) Überarbeitung der Gesetzessystematik.

2.2. Ziel der Vorlage

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des totalrevidierten Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht und dem Inkrafttreten der Bürgerrechtsverordnung ist das kantonale Bürgerrechtsgesetz anzupassen. Gemäss Art. 38 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen-

schaft vom 18. April 1999 (BV)⁴ erlässt der Bund hinsichtlich der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone lediglich Mindestvorschriften und erteilt die Einbürgerungsbewilligung. Es bleibt damit den Kantonen und – nach Massgabe des kantonalen Rechts – den Gemeinden vorbehalten neben den Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes noch zusätzliche Voraussetzungen aufzustellen.⁵ Der Entwurf zur Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes baut auf dem Grundsatz auf, dass nur dort eigene kantonale Regelungen bestehen sollen, wo diese über die Mindestvorschriften des Bundes hinausgehen oder die innerkantonale Organisation betreffen. Dadurch werden Doppelspurigkeiten und daraus resultierende Auslegungsschwierigkeiten zwischen Kantons- und Bundesrecht vermieden. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Bestimmungen so schlank wie möglich gehalten, was die Auffindbarkeit der relevanten Bestimmungen für die Rechtsunterworfenen und auch den Vollzug durch Kanton und Gemeinden erleichtert. Des Weiteren baut die vorliegende Vorlage auf Bewährtem auf. Grundsätze des kantonalen Bürgerrechts, die über die Jahre hinweg in zahlreichen teils zähen Detailverhandlungen im Parlament und am runden Tisch Integration erarbeitet wurden, werden grundsätzlich beibehalten, soweit sie nicht durch schärfere bundesrechtliche Mindestvorgaben überholt wurden.

Ausserdem sollen die Gesetzssystematik anwenderfreundlich gestaltet werden und Terminologien und Begriffe neu definiert bzw. an die neuen Erlasse angepasst werden.

2.3. Erläuterungen

2.3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Gesetzssystematik ist vorab festzuhalten, dass die Paragraphen neu durchnummeriert wurden, womit die durch die bisherigen Revisionen entstandenen Lücken aufgehoben worden sind. Eine Vielzahl von Bestimmungen wird in ihrem ursprünglichen Wortlaut wiedergegeben; aufgrund der Neu Nummerierung sind allerdings etliche dieser Bestimmungen systematisch anders platziert.

Das geltende kantonale Bürgerrechtsgesetz verfügte bisher über keine Abkürzungsformel, was in der Praxis mitunter zu Verwechslungen mit dem bundesrechtlichen Bürgerrechtsgesetz führte. Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht - auch Bürgerrechtsgesetz genannt - wird auf Bundesebene mit BÜG abgekürzt. Um künftige Verwechslungen zu vermeiden, wird das totalrevidierte kantonale Bürgerrechtsgesetz in „Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft“ umbenannt und mit der Abkürzung BÜG BL bezeichnet.

Im geltenden Recht ist jeweils von der „um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person“ die Rede. Diese Formulierung erscheint schwerfällig, weshalb sie an jene des Bundes angeglichen wurde. Neu wird anstelle der hiervorgenannten Formulierung von „die Bewerberin oder der Bewerber“ die Rede sein. Ferner wurden sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der Reihenfolge der Geschlechter dahingehend angepasst, dass jeweils die weibliche vor die männliche Form gestellt wurde.

2.3.2 Zu den einzelnen Paragraphen

1 Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

Der Wortlaut des ersten Kapitels und von § 1 wurde unverändert vom geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz übernommen.

⁴ SR 101, AS 1999 2556

⁵ ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Randziffer 1334.

2 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen

§ 2 Findelkind

Der Wortlaut des zweiten Kapitels und von § 2 wurde vom geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz übernommen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wurde § 2 Absatz 2 ersatzlos gestrichen. Denn in Art. 3 Absatz 3 nBüG findet sich eine entsprechende Regelung.

3 Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung

Dieses Kapitel wird in Anlehnung an das Bundesgesetz neu in

- Allgemeine Bestimmungen (Kapitel 3.1),
- Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern (Kapitel 3.2),
- Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern (Kapitel 3.3),
- Verfahren (Kapitel 3.4) und
- Erleichterte Einbürgerung (Kapitel 3.5)

gegliedert. Diese neue Gliederung soll dazu beitragen, dass das Gesetz anwenderfreundlicher wird und die massgebenden Einbürgerungsvoraussetzungen auf einen Blick zu erkennen sind. Nach geltendem Recht sind beispielsweise bei der Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern die §§ 10 und 12 zu konsultieren. Dies ist jedoch nicht auf den ersten Blick erkennbar, denn die Marginalie zum bisherigen § 12 ist diesbezüglich irreführend. Auch deutet im bisherigen § 12 nichts darauf hin, dass sich die weiteren Voraussetzungen aus § 10 ergeben. Rechtsuchende wie Rechtsanwender müssen derzeit zwingend die vorangehenden Bestimmungen konsultieren und die relevanten Voraussetzungen bzw. Bestimmungen aus § 10 herausfiltern. Zukünftig sind die jeweils massgebenden Voraussetzungen resp. Bestimmungen zusammengefasst unter dem entsprechenden Unterkapitel zu finden.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Zuständigkeit

§ 6 des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird neu in § 3 wiedergegeben und durch den Absatz 4 ergänzt. In Absatz 4 Buchstabe a wird neu bestimmt, wer die zuständige kantonale Behörde für Nichtigerklärungen von Einbürgerungen ist. In Art. 36 nBüG werden die Voraussetzungen für Nichtigerklärungen von Einbürgerungen durch das Staatssekretariat für Migration (SEM), vormals Bundesamt für Migration (BfM), und deren Wirkung geregelt. Die Einbürgerung kann vom SEM unter anderem nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Art. 36 Absatz 3 nBüG hält fest, dass die kantonale Behörde im Bereich der ordentlichen Einbürgerung unter den gleichen Voraussetzungen Einbürgerungen nichtig erklären kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist auf kantonaler Ebene festzulegen, welche kantonale Behörde für Nichtigerklärungen zuständig ist. Da die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen in die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion fällt und diese auch über die Nichterteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung entscheidet, macht es Sinn, wenn die Sicherheitsdirektion ebenfalls für Nichtigerklärungen zuständig ist. Obwohl die Nichtigerklärung bereits im geltenden eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz geregelt ist (Art. 41 BüG⁶), fehlte bis anhin eine entsprechende kantonale Zuständigkeitsnorm. Zwar haben Nichtigerklärungen kaum praktische Relevanz, dennoch ist es zwingend die Zuständigkeit innerhalb des Kantons zu regeln. Demnach wird in Absatz 4 neu die Sicherheitsdirektion als zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 36

⁶ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (Stand am 1. Januar 2013), SR 141.0, AS 1952 1087

Absatz 3 nBüG bezeichnet. Bezüglich der einzelnen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung wird hingegen auf eine Wiedergabe verzichtet; es gelten hier die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Der Bund hat seine Bestimmung von der Systematik her bei den „Gemeinsamen Bestimmungen“ über den Erwerb durch behördlichen Beschluss eingeordnet. Gesetzessystematisch erscheint es deshalb sinnvoll, die Zuständigkeit für Nichtigerklärungen ebenfalls bei den allgemeinen Bestimmungen zu regeln.

Ebenfalls neu sind die Buchstaben b und c in Absatz 4. Der Bund entscheidet zwar über erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen (vgl. Art. 25 Absatz 1 und Art. 29 Absatz 1 nBüG), beauftragt jedoch die Kantone mit den Erhebungen, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind (vgl. Art. 14 Absätze 2 und 3 BÜV). Diese Erhebungen erfolgen aktuell durch die Sicherheitsdirektion. Eine entsprechende Zuständigkeitsnorm fehlte bis anhin und wird nun mit Absatz 4 geschaffen.

§ 4 Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs

§ 7 des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird unverändert in § 4 wiedergegeben.

§ 5 Einbezug minderjähriger Kinder

§ 8 des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird im Wesentlichen in § 5 wiedergegeben. Der Wortlaut in § 5 entspricht dem neuen Wortlaut in Art. 30 nBüG. Es wird neu vorausgesetzt, dass das Kind mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin zusammenwohnt und die Integrationsvoraussetzungen ab dem 12. Altersjahr auch bei den Kindern geprüft werden.

§ 6 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft

§ 9 des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird in § 6 wiedergegeben. Absatz 1 wird jedoch in zwei Absätze aufgeteilt, sodass die Bestimmung anwenderfreundlicher wird.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Einführung eines Mindestalters von 16 Jahren für den selbständigen Erwerb des Bürgerrechts durch Minderjährige gefordert. Gemäss den Bestimmungen des Bundes werden minderjährige Kinder ab dem 1. Januar 2018 bereits mit 9 Jahren das Wohnsitzerfordernis erfüllen, sodass sich berechtigter Weise die Frage stellt, ob diese überhaupt die Tragweite und die Bedeutung einer Einbürgerung erfassen können.

Gemäss den getroffenen Abklärungen steht aus Sicht des Bundes der Einführung eines Mindestalters grundsätzlich nichts entgegen, wobei diese Auskunft mit Blick auf Art. 38 BV erteilt wurde. Indessen ist die Frage vor allem im Lichte des Verbots der Altersdiskriminierung (Art. 8 Absatz 2 BV) zu prüfen. Dabei gilt Folgendes: Rechtliche Regelungen sind grundsätzlich altersneutral auszugestalten.

Es gilt in der Verfassungslehre grundsätzlich als zweifelhaft, unterschiedliche Rechtsfolgen an das Kriterium des Alters zu knüpfen. Wird dies ausnahmsweise vorgesehen, so bedarf dies einer qualifizierten Rechtfertigung. Solche Bestimmungen sind nur dann zulässig, wenn sie sachlich begründet und für die Erreichung des angestrebten Ziels geeignet, notwendig und die Rechtsfolgen für die betroffene Personengruppe zumutbar sind. Es müssen dabei qualifizierte Gründe für das öffentliche Interesse und für das Bestehen der Verhältnismässigkeitsprüfung vorliegen.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage ist der Umstand, dass der Entscheid über die Einbürgerung wie auch die Rechtsetzung über den Erwerb des Bürgerrechts typischerweise eine politische Komponente aufweist. Dabei kommt dem kantonalen Verfassungs- und Gesetzgeber vorbehaltlich der Grundrechte und bundesverfassungsrechtlichen Prinzipien ein relativ weiter Gestaltungsspielraum zu. Tatsache ist in jedem Fall, dass kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht.

Eine Mindestaltersgrenze bei 16 Jahren⁷ festzulegen, erscheint sachlich gerechtfertigt: Minderjährige sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zwar noch nicht handlungsfähig, in Bezug auf das Bürgerrecht durchaus aber urteilsfähig. Dieser Auffassung entspricht Art. 31 Absatz 2 nBüG, wonach die minderjährigen Kinder ab dem Alter von 16 Jahren ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären haben. Es liegt überdies im öffentlichen Interesse, dass keine fremdgesteuerten Einbürgerungen erfolgen, sondern nur solche, die auch dem individuellen Willen der eingebürgerten Personen entsprechen. Immerhin sind mit dem Bürgerrecht nicht einfache Rechte, sondern eine Vielzahl von Pflichten verbunden. Deren Tragweite abzuschätzen, bedingt einen gewissen Reifegrad. Die durch eine Mindestaltersgrenze entstehenden Einschränkungen sind für die betroffene Personengruppe daher umso zumutbarer, als sie auch deren eigenem Schutz vor Fremdbestimmung dienen.

Neu wird daher in § 6 Absatz 2 BüG BL statuiert, dass Minderjährige für den selbständigen Erwerb des Bürgerrechts im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

3.2 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 7 Einbürgerungsvoraussetzungen

§ 10 des geltenden Rechts wird grundsätzlich in § 7 wiedergegeben. In der Marginalie wurden die drei Voraussetzungen (Wohnsitz, guter Leumund, Integration) durch das Wort „Einbürgerungsvoraussetzungen“ ersetzt. Dieses Wort steht als Oberbegriff für die bisher einzeln aufgezählten Voraussetzungen. Dadurch wird das Gesetz für den Anwender leserlicher resp. anwenderfreundlicher. Die Integrationskriterien gemäss § 10 Absatz 1^{bis} des geltenden Rechts werden neu in einem separaten Paragraphen mit der Marginalie „Integration“ geregelt (vgl. § 9 BüG BL). Die Bestimmung zur Sozialhilfeabhängigkeit gemäss geltendem § 10 Absatz 1^{quarter} wurde aufgehoben. In § 9 Absatz 1 Buchstabe g sowie § 14 BüG BL wurde jedoch eine entsprechende bundesrechtskonforme Bestimmung geschaffen. In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, dass § 10 Absatz 1^{ter} ersatzlos gestrichen wird. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde jedoch in Anlehnung an das Bundesrecht – auch auf die Gefahr hin, dass Doppelspurigkeiten entstehen – nun nachträglich in § 9 Absatz 3 BüG BL eine „Härtefallklausel“ eingefügt.

Absatz 1: Diese Bestimmung wurde neu geschaffen. Sie definiert allgemein verständlich, dass für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts nebst den in den kantonalen und kommunalen Gesetzen bzw. Reglementen statuierten Voraussetzungen auch die Voraussetzungen gemäss Bundesrecht erfüllt sein müssen. Damit wird klar, dass nebst dem vorliegenden Gesetz das kommunale Recht und das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht und die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht zur Anwendung gelangen.

Absatz 2: Bei diesem Absatz handelt es sich grundsätzlich um den bisherigen § 10 Absatz 1. Der Wortlaut dieses Absatzes wird marginal verändert. Einerseits wird der Begriff „Wohnsitz“ in Angleichung an das Anmeldungs- und Registergesetz durch „Niederlassung“ ersetzt. Andererseits steht aufgrund der neuen Gesetzessystematik bereits fest, dass sich dieser Paragraph lediglich auf Ausländerinnen und Ausländer bezieht, weshalb bei der Voraussetzung der Integration nicht mehr darauf hingewiesen werden muss, dass diese für Ausländer und Ausländerinnen gilt. Überdies wurde die Voraussetzung des „guten Leumunds“ gestrichen. Beim guten Leumund handelt es sich im Grunde genommen um ein Integrationskriterium. Er ist nämlich ein Teilgehalt des Integrationskriteriums „Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (vgl. § 9 Absatz 1 Buchstabe f i.V.m. § 11 Absatz 1 Buchstaben b und c BüG BL).

⁷ Vgl. § 8 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1993 (Stand 1. Januar 2018)

Absatz 3: Der Wortlaut dieser Bestimmung ist von § 11 Absatz 5 des geltenden Rechts hierher transferiert worden. Aufgrund der neuen Gesetzssystematik passte dieser Teilsatz nicht mehr zu § 8 BÜG BL.

An dieser Stelle ist im Sinne der Vollständigkeit auf jenen Absatz von § 10 des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes einzugehen, welcher nicht übernommen und somit ersatzlos gestrichen worden ist. Es ist der Folgende:

§ 10 Absatz 2: Art. 18 nBüG trägt den Titel „Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer“. Gemäss Absatz 1 der hiervor genannten Bundesbestimmung muss die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahre vorsehen. Gemäss Botschaft werde den Kantonen bzw. den Gemeinden überlassen, welche Dauer sie für die Integrationsprüfung benötigen.⁸ Ausnahmen von dieser Mindestaufenthaltsdauer sind im Bundesrecht nicht vorgesehen. Der Kanton bzw. die Gemeinden dürfen deshalb diese Mindestaufenthaltsdauer weder unter- noch überschreiten. § 10 Absatz 2 des geltenden Rechts sieht jedoch vor, dass aus achtenswerten Gründen vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden kann. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 18 nBüG und ist folglich ersatzlos zu streichen resp. nicht ins BÜG BL zu übernehmen.

§ 8 Dauer der Niederlassung

Der neue § 8 entspricht im Grunde genommen dem bisherigen § 11. Die Marginalie wurde entsprechend dem Inhalt des Gesetzeswortlautes angepasst. Bei sämtlichen Absätzen des ursprünglichen § 11 geht es – bis auf zwei Ausnahmen – um das Wohnsitzerfordernis resp. die Wohnsitzdauer. Der Begriff des Wohnsitzes wurde, wie bereits unter § 7 Absatz 2 BÜG BL erläutert, durch den Begriff Niederlassung ersetzt. Die Überschrift „Dauer der Niederlassung“ ist daher zutreffender. § 11 Absatz 4 des geltenden Rechts wurde nicht übernommen. Dieser Absatz hat keine Praxisrelevanz, weshalb er ersatzlos gestrichen worden ist. Dieser Bestimmung lag folgende Fallkonstellation zugrunde: Ein Ehegatte lässt sich alleine einbürgern, woraufhin das Ehepaar in eine andere Gemeinde wegzieht. Der ausländische Ehegatte beschliesst schliesslich sich ebenfalls einbürgern zu lassen. In der Vergangenheit hat die gesuchstellende Person jeweils immer um Erteilung des Bürgerrechts der aktuellen Wohnsitzgemeinde ersucht und nicht um Erteilung jenes Bürgerrechts, welches der bereits eingebürgerte Ehegatte besitzt. Auch geht aus dieser Bestimmung nicht klar hervor, wie die Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Ferner wurde der 2. Teilsatz von § 11 Absatz 5 – wie bereits unter § 7 erläutert – neu in § 7 Absatz 3 BÜG BL wiedergegeben.

Absatz 1: Diese Bestimmung wurde von § 11 Absatz 1 des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes übernommen.

Absätze 2 und 3: Der Bund hat bei dieser Konstellation die Privilegierung aufgehoben. Begründet wird dies in der Botschaft damit, dass sich eine Aufrechterhaltung der Privilegierung nicht rechtfertige, da das neue Recht den Fokus vermehrt auf die Integration lege und gleichzeitig die Aufenthaltsdauer verkürze. Es sei für einbürgerungswillige Ehepartner zumutbar, mit der Gesuchstellung so lange zuzuwarten, bis sich beide 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Es bleibe jedoch dem einzelnen Ehepartner unbenommen, wie bereits nach geltendem Recht bei Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen ein individuelles Gesuch zu stellen.⁹ Die in § 11 Absätze 2 und 3 des geltenden kantonalen Rechts normierte Privilegierung ist indessen nach wie vor bundesrechtskonform, da die vom nBüG vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer von 2 Jahren (vgl. Art. 18 Absatz 1 nBüG) nicht unterschritten wird. Angesichts der heutigen Gegebenheiten mit hoher Mobilität und in der Regel kleinerer Sesshaftigkeit als noch vor 50 Jahren sowie beispielsweise der gesetzlichen

⁸ BBI 2011 2854

⁹ BBI 2011 2849

Möglichkeit getrennter Wohnsitze von Ehegatten, erscheint es angezeigt, diese Privilegierung beizubehalten, weshalb die Absätze 2 und 3 des geltenden Rechts ins BÜG BL übertragen wurden.

Absatz 4: Der Wortlaut dieses Absatzes wurde im Wesentlichen von § 11 Absatz 5 des geltenden Rechts übernommen. Gemäss Art. 18 nBÜG muss die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahre vorsehen. Dieser Absatz ist deshalb mit „von einer kürzeren als zweijährigen“ zu ergänzen. Wie bereits unter § 7 erläutert, wurde der zweite Teilsatz von § 11 Absatz 5 des geltenden Rechts in § 7 Absatz 3 wiedergegeben, da er gesetzessystematisch nicht (mehr) zu diesem Paragraphen passt.

Absatz 5: Diese Bestimmung wurde von § 11 Absatz 6 des geltenden kantonalen Rechts übernommen. Der Bund sieht in Art. 10 nBÜG ebenfalls eine Privilegierung hinsichtlich der Niederlassungsdauer bei eingetragener Partnerschaft vor. Diese Regelung kann beibehalten werden, da sie bundesrechtskonform ist (vgl. die Ausführungen zu Absätzen 2 und 3).

Absatz 6: Dieser Absatz entspricht dem Wortlaut in § 11 Absatz 7 des geltenden Rechts. Der Bund hat diese Privilegierung aufgehoben. Der Partner muss daher eine Niederlassungsdauer von 10 Jahren und nicht mehr wie bisher nur von 5 Jahren nachweisen. Die Beibehaltung dieser Privilegierung ist dennoch bundesrechtskonform, da die Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren nicht unterschritten wird (vgl. die Ausführungen zu Absätzen 2 und 3).

§ 9 Integration

Absatz 1: Der neue § 9 Absatz 1 entspricht im Grunde genommen § 10 Absatz 1^{bis} des geltenden Rechts. Die Reihenfolge der Buchstaben bzw. der jeweiligen Integrationskriterien wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse teilweise geändert.

Buchstabe a: Der Sinngehalt dieser Bestimmung entspricht jenem von § 10 Absatz 1bis Buchstabe a des bisherigen Rechts. Aufgrund der Ergebnisse im Vernehmlassungsverfahren wurde „hiesigen Gesellschaft“ durch „Wohngemeinde“ „und Texte von Behörden versteht“ durch „und den Behörden gut verständigen kann“ ersetzt. In § 10 BÜG BL findet sich hierzu neu eine Ausführungsbestimmung.

Buchstabe b: Diese Bestimmung stellt im Vergleich zu Art. 2 Absatz 1 BÜV eine – wenn auch nur geringfügige – Verschärfung dar. Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde im Wesentlichen von § 10 Absatz 1^{bis} Buchstabe b des geltenden Rechts übernommen. Der Begriff „hiesigen“ wurde im ersten Teilsatz jedoch durch „kantonalen und kommunalen“ ersetzt und „schweizerischen“ wurde gestrichen, da dies bereits im Bundesrecht vorausgesetzt wird. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde die Bestimmung durch „regional“ ergänzt, sodass die feingliedrige Struktur der Region ebenfalls berücksichtigt wird. Ferner wurde im zweiten Teilsatz „der hiesigen Gesellschaft“ gestrichen. Die vorliegende Bestimmung geht somit weiter als die Bundesbestimmung. Sie setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht nur in die schweizerischen, sondern auch in die regionalen, kommunalen und kantonalen Verhältnisse integriert sein muss.

Buchstabe c: Auch diese Bestimmung wurde im Wesentlichen beibehalten. Analog zu Buchstabe b hiavor, wurden einzelne Begriffe ersetzt resp. gestrichen. Diese Bestimmung stellt – wie auch Buchstabe b hiavor – im Vergleich zum Bundesrecht eine Verschärfung dar (vgl. Art. 2 Absatz 1 BÜV). Ausserdem wurde diese Bestimmung durch den Passus „über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt“ ergänzt. Im Rahmen der Einbürgerungsgespräche wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die vorgenannten Grundkenntnisse verfügt. Angesichts der bundesrechtlichen Bestimmung ist es angezeigt, auch dieses Integrationskriterium gesetzlich zu verankern, damit es weiterhin Geltung hat. Dabei handelt es sich um überprüfbare Fakten, welche den bisher bereits verankerten weichen Kriterien vorangestellt wurden.

Buchstabe d: Dieses Integrationskriterium wurde in Angleichung an das Bundesrecht (vgl. Art. 12 Absatz 1 Buchstabe d nBüG i.V.m. Art. 7 BüV) zusätzlich in den bereits bestehenden Katalog aufgenommen. In § 14 BüG BL findet sich die entsprechende Ausführungsbestimmung.

Buchstabe e: Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform zu bekennen. Dies erfolgt im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung. Gemäss Art. 12 nBüG zeigt sich eine erfolgreiche Integration insbesondere in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung. Als Werte der Bundesverfassung gelten unter anderem die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz (vgl. Art. 5 BüV). Das Erfordernis des „Bekennens“ geht weiter als das Erfordernis der blossen „Respektierung“ – es ist eine persönliche Verpflichtung statt einer reinen Beachtung. Auch diese Bestimmung stellt somit im Vergleich zum Bundesrecht eine Verschärfung dar.

Buchstabe f: Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht im Wesentlichen jenem in Art. 12 Absatz 1 Buchstabe a nBüG. Die entsprechende Ausführungsbestimmung findet sich auf Bundesebene in Art. 4 BüV. Die vorliegende Bestimmung hingegen wird in § 11 BüG BL näher ausgeführt. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt namentlich als beachtet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich an gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen hält; über einen guten strafrechtlichen Leumund und einen guten finanziellen Leumund verfügt. Der Buchstabe f stellt in Verbindung mit § 11 im Vergleich zur Bundesbestimmung eine Verschärfung dar.

Buchstabe g: Diese Bestimmung wurde von § 10 Absatz 1bis Buchstabe d des bisherigen Rechts übernommen und durch den Verweis auf Buchstabe d ergänzt. Eine entsprechende Norm findet sich auf Bundesebene in Art. 8 BüV. Der Buchstabe g ist dennoch beizubehalten, da hier im Vergleich zur bundesrechtlichen Bestimmung ebenfalls eine Verschärfung statuiert wird. Die bundesrechtliche Bestimmung verweist nämlich auf die teils mildereren bundesrechtlichen Integrationsbestimmungen. Der vorliegende Buchstabe verweist hingegen auf die strengeren kantonalen Integrationsvoraussetzungen. Diese Bestimmung stellt somit keine Wiederholung der bundesrechtlichen Bestimmung dar.

Absatz 2: Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens holt die Sicherheitsdirektion jeweils Auskünfte über die einbürgerungswillige Person bei der Kantonspolizei und dem Amt für Migration ein. Werden der Sicherheitsdirektion polizeiliche Vorkommnisse und/oder ausländerrechtliche Massnahmen bekannt, entscheidet sie unter Berücksichtigung der Schwere der Vorkommnisse bzw. der angeordneten Massnahmen, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Im Zusammenhang mit den polizeilichen Vorkommnissen geht es nicht um strafrechtlich relevante Vorfälle – diese werden durch § 12 abgedeckt. Gemeint sind hier eher niederschwelligere Vorgänge, bei denen die Gemeinde- oder Kantonspolizei in irgendeiner Form eingreifen musste. Zu denken ist etwa an Ruhestörung, unsachgemässe Entsorgung von Abfällen, Trunkenheit in der Öffentlichkeit, Betteln u.ä.

Absatz 3: Gemäss Art. 12 Absatz 2 nBüG i.V.m. Art. 9 BüV ist der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien „Sprachnachweis“ und „Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung“ aufgrund von persönlichen Verhältnissen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen. Art. 9 BüV sieht vor, dass die zuständige Behörde bei der Beurteilung des der Kriterien „Sprachnachweis“ und „Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung“ die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat. Danach soll eine Abweichung von den Kriterien möglich sein, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:

1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
2. Erwerbsarmut,
3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Damit hat der Bund eine Bestimmung geschaffen, welche weiter geht als jene in § 10 Absatz 1^{ter} des geltenden Rechts, womit Letztere hinfällig und nicht ins BÜG BL überführt wird. Ohne anderweitige Regelung im BÜG BL kommen die Bestimmungen des Bundes zur Anwendung, weshalb in der Vernehmlassungsvorlage keine entsprechende Bestimmung im BÜG BL statuiert worden ist. Aufgrund der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren musste festgestellt werden, dass dies zu Missverständnissen geführt hat. Der Verständlichkeit halber und um Missverständnisse zu vermeiden, wurde Absatz 3 neu eingefügt, auch auf die Gefahr hin, dass Doppelspurigkeiten entstehen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist dies jedoch geboten. Der Wortlaut in Absatz 3 entspricht im Grunde genommen – bis auf die Verweise – jenem von Art. 12 Absatz 2 nBÜG. Ob im konkreten Fall von den Integrationskriterien in Absatz 1 Buchstaben a und d abzuweichen ist, ist unter Anwendung von Art. 9 BÜV zu beurteilen.

§ 10 Sprachkenntnisse

Beim § 10 handelt es sich um einen neugeschaffenen Paragraphen, welcher im bisherigen Gesetztext nicht verankert war. Grundlage dieser Bestimmung bildet die bisherige kantonale Praxis¹⁰. Der Bund sieht in Art. 6 Absatz 1 BÜV vor, dass der Bewerber oder die Bewerberin in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A2 nachweisen muss. Damit werde gemäss erläuterndem Bericht zur Bürgerrechtsverordnung der EJPD sichergestellt, dass einbürgerungswillige Personen über genügend Sprachkenntnisse verfügen, um grundsätzlich die meisten Situationen bewältigen zu können, denen sie im Alltag, etwa am Wohnort, am Arbeitsort oder unterwegs im öffentlichen Raum, begegnen.¹¹

Das aktuell geltende kantonale Bürgerrechtsgesetz sieht in § 10 Absatz 1^{bis} Buchstabe a einzig vor, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrschen muss, dass sie sich mit den Menschen der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und die Texte von Behörden versteht (vgl. § 9 Absatz 1 Buchstabe a BÜG BL). Diese Bestimmung wurde durch die kantonale Praxis¹², welche sowohl schriftliche als auch mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 in deutscher Sprache verlangt, konkretisiert. Daran soll weiterhin festgehalten werden. Der Bund hat ein höherrangiges Recht geschaffen, welches die hiervoor beschriebene kantonale Praxis verdrängt. Da es sich bei der bundesrechtlichen Bestimmung lediglich um eine Mindestvorschrift handelt, bleibt es dem Kanton vorbehalten, weitergehende bzw. verschärfte Voraussetzungen vorzusehen. Die bisherige kantonale Praxis¹³ zum Spracherfordernis muss aufgrund des Gesagten gesetzlich verankert werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Art und Weise wie der Nachweis der geforderten Sprachkompetenzen zu erbringen ist. Gemäss basellandschaftlicher Praxis kann von einem Sprachtest abgesehen werden, wenn die gesamte obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert wurde. Die Be-

¹⁰ Leitfaden der Sicherheitsdirektion zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Landschaft.

¹¹ Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, April 2016, Seite 15 f.

¹² Leitfaden der Sicherheitsdirektion zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Landschaft.

¹³ Leitfaden der Sicherheitsdirektion zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Landschaft

stimmungen im Bundesrecht, wonach die Bewerberin oder der Bewerber u.a. mindestens während fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache absolviert haben muss, sind diesbezüglich milder (vgl. Art. 6 Absatz 2 BÜV). Wird die höhere Anforderung auf kantonaler Ebene gesetzlich nicht verankert, gelangt die bundesrechtliche Bestimmung zur Anwendung. Bei all dem ist festzustellen, dass eine rigide Überführung der bisherigen kantonalen Praxis in den Gesetzeswortlaut zu unhaltbaren Ergebnissen führen kann. So musste bereits in der Vergangenheit je nach Fallkonstellation zur Vermeidung stossender Resultate von einer starren Umsetzung abgewichen werden. Dazu ergibt sich eine vielfältige Kasuistik: Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Gymnasium in deutscher Sprache absolviert, ohne zuvor die obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache zu absolvieren, und verfügt demnach über einen deutschen Maturitätsabschluss mit guten Deutschnoten; die Bewerberin oder der Bewerber unterrichtet als Professorin oder Professor in deutscher Sprache an der Universität/Fachhochschule, verfügt jedoch über keine Sprachdiplome. Damit zukünftig sinnvoll mit gehörigem Bezug zum Einzelfall beurteilt werden kann, ob jemand den Sprachnachweis erbracht hat, benötigt die zuständige Behörde die gesetzliche Grundlage für einen gewissen Ermessensspielraum, weshalb das Wort „namentlich“ in die Bestimmung aufgenommen wird.

§ 11 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Absatz 1: Der § 11 wurde neu geschaffen. Es handelt sich dabei um eine Ausführungsbestimmung zu § 9 Absatz 1 Buchstabe f BÜG BL. Dieses Integrationskriterium wird auf Bundesebene in Art. 4 BÜV näher ausgeführt. Im Vergleich zur Bundesbestimmung stellt der vorliegende Paragraph jedoch eine Verschärfung dar.

Buchstabe a: Die beiden im Bundesrecht vorhandenen Einschränkungen „erheblich oder wiederholt“ sind im Sinne einer Verschärfung weggelassen worden. Mögliche unnötige Härten, die sich bei einer konsequenten Anwendung der neuen Bestimmung ergeben könnten, werden durch Absatz 2 abgefedert.

Buchstabe b und c: Der Leumund wird in den §§ 12 und 13 näher geregelt. Im Vergleich zu Art. 4 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 BÜV stellen diese beiden Bestimmungen eine Verschärfung dar.

Absatz 2: Geringfügige Verstösse sollen nicht schon für sich alleine ein Einbürgerungshindernis darstellen. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde deshalb Absatz 2 hinzugefügt. Der Erheblichkeit und der Anzahl Wiederholungen der Verstösse ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 12 Strafrechtlicher Leumund

Beim § 12 handelt es sich um einen neugeschaffenen Paragraphen, welcher im bisherigen Gesetztext nicht verankert war. Grundlage dieses Paragraphen bildet die bisherige kantonale Praxis¹⁴. Der Bund regelt neu in Art. 4 Absatz 2 BÜV wie Strafregistereinträge zu beurteilen sind. Er macht dabei eine Unterscheidung zwischen unbedingten, teilbedingten und bedingten Strafen sowie hinsichtlich der Höhe des Strafmasses. Im geltenden kantonalen Recht ist lediglich statuiert, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen guten Leumund vorweisen muss.¹⁵ Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde durch die Praxis, welche im Wesentlichen keine Strafregistereinträge wegen eines Verbrechens oder Verschuldens duldet, konkretisiert. Im Vergleich zur bisherigen kantonalen Praxis ist die bundesrechtliche Bestimmung – mit einer Ausnahme (vgl. Ausführungen zu den Absätzen 1 und 2) – somit weniger streng. Soll daher der gute Leumund im Kanton weiterhin im Sinn

¹⁴ Leitfaden der Sicherheitsdirektion zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Landschaft; vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 6. Juni 2012 (810 11 405).

¹⁵ Vgl. § 10 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993 (Stand 1. März 2014); GS 31.262, SGS 110

der bisherigen Praxis definiert sein, so bedarf es einer gesetzlichen Verankerung, da ansonsten aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundes Art. 4 Absatz 2 BÜV zur Anwendung gelangt. Eine Weiterführung der bisherigen Handhabung allein auf der Ebene der kantonalen Praxis widerspräche dem Bundesrecht.

Absätze 1: Die Bewerberin oder der Bewerber gilt nicht als erfolgreich integriert und es liegt demnach kein guter Leumund vor, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag besteht. Als Grundsatz wird in Absatz 1 festgehalten, dass ein Eintrag im Strafregister – unabhängig davon ob er wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung erfolgt ist – ein Einbürgerungshindernis darstellt. Absatz 2 enthält jedoch für Einträge wegen Übertretungen, welche mit einer Busse geahndet worden sind, eine Ausnahme. Gemäss aktueller kantonalen Praxis sind Einträge im Strafregister wegen Übertretungen im Einbürgerungsverfahren irrelevant. Gemäss der neuen Bundesbestimmung sind diese Einträge hingegen nicht unbedeutend. Wurde eine Übertretung mit einer Busse bestraft, sieht die Bundesbestimmung einen Ermessensentscheid vor (vgl. Ausführungen hiernach unter Absatz 2). Im Gegensatz dazu stellen Einträge wegen Übertretungen, die nach Jugendstrafrecht mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot sanktioniert worden sind, zwingend ein Einbürgerungshindernis dar (vgl. Art. 4 Absatz 2 Buchstabe c BÜV). Bezüglich der Übertretungen hat der Bund somit eine strengere Vorschrift geschaffen, welche von den Kantonen nicht unterschritten werden darf.

Absatz 2: Bei Übertretungen, welche mit einer Busse von mehr als CHF 5000.00 geahndet wurden, erfolgt ein Eintrag ins Strafregister.¹⁶ Gemäss revidiertem Bundesrecht sollen künftig auch solche Einträge berücksichtigt werden. In puncto Übertretungen, welche mit einer Busse sanktioniert worden sind, beabsichtigt der Bund demnach grundsätzlich eine strengere Handhabung als in der bisherigen kantonalen Praxis. Allerdings geht die Berücksichtigung von Bussen nicht ausdrücklich aus den bundesrechtlichen Bestimmungen hervor: Bussen werden in Art. 4 Absatz 2 BÜV nicht explizit aufgeführt; in Art. 4 Absatz 3 BÜV ist allerdings von „allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag...einsehbar ist“ die Rede. Bussen fallen damit als „andere Fälle“ unter diese letztere Bestimmung. Danach sei unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion zu entscheiden, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration dürfe jedoch nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen worden oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen sei. Gemäss erläuterndem Bericht zur Bürgerrechtsverordnung könne das Abwarten der Entfernungsfrist aus dem Strafregister unter anderem bei Übertretungsbussen nicht angemessen sein.¹⁷ Angesichts der komplexen bundesrechtlichen Regelung zum strafrechtlichen Leumund erscheint es angezeigt – auch auf die Gefahr hin, dass Doppelspurigkeiten entstehen - auf kantonaler Ebene eine Norm zu schaffen, welche klarstellt, wie Strafregistereinträge wegen Übertretungen, welche mit einer Busse geahndet wurden, zu beurteilen sind. Der Wortlaut in Absatz 2 entspricht im Wesentlichen jenem in Art. 4 Absatz 3 BÜV. Er wurde nur marginal geändert. Da Bussen immer unbedingt ausgesprochen werden, gibt es keine Probezeit, welche abzuwarten ist.

Absätze 3 und 4: Gemäss Art. 366 Absatz 3 des Schweizerisches Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁸ werden Urteile gegen Jugendliche wegen eines Verbrechens oder Vergehens ins Strafregister aufgenommen, wenn diese mit einem Freiheitsentzug, einer Unterbringung, einer ambulanten Behandlung oder einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot sanktioniert worden sind. Ferner sind Urteile gegen Jugendliche wegen einer Übertretung ins Strafregister aufzunehmen, wenn diese mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und

¹⁶ Vgl. Art. 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006 (VOSTRA-Verordnung); SR 331, AS 2006 4503

¹⁷ Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, April 2016, Seite 13.

¹⁸ SR 311.0, AS 54 757

Rayonverbot (Art. 16a JStG) sanktioniert worden sind (Art. 366 Absatz 3bis StGB). Die bisherige kantonale Praxis¹⁹ sieht in diesen Fällen eine Privilegierung vor, wonach die Einbürgerung bewilligt wird, wenn 2/3 der Entfernungsfrist abgelaufen sind. Die bundesrechtliche Mindestvorgabe ist so dicht und komplex, dass für solche Privilegierungen kein Raum bleibt. Die bisherige kantonale Praxis kann darum nicht ins BÜG BL überführt werden und somit künftig nicht mehr zur Anwendung gelangen.

Die übrigen Urteile gegen Jugendliche (Bsp. Verweis, persönliche Leistung und Busse) werden nicht ins Strafregister aufgenommen. Diese Strafen und auch die übrigen Massnahmen (Bsp. Aufsicht und persönliche Betreuung) sind gemäss Bundesrecht im Einbürgerungsverfahren nicht relevant. Gemäss basellandschaftlicher Praxis²⁰ sind auch von Jugendlichen begangene Vergehen oder Verbrechen, welche im Strafregister nicht eingetragen werden, zu berücksichtigen. Der Beobachtungszeitraum beträgt bei Jugendstrafen gemäss Praxis fünf Jahre. Damit auch diese Praxis künftig Geltung hat, wurde eine entsprechende Norm geschaffen.

Absatz 5: Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäss.

Absatz 6: Eine analoge Bestimmung findet sich in Art. 4 Absatz 5 BÜV. Auch hängige Strafverfahren sind zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das Einbürgerungsverfahren sistiert und erst wieder aufgenommen, wenn feststeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu keiner Sanktion verurteilt wurde. Der Begriff der „hängigen Strafuntersuchungen“ bezieht sich auf das gesamte Ermittlungsverfahren gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)²¹ bis hin zur gerichtlichen Beurteilung. Ein Strafverfahren ist „hängig“, sobald die Polizei erste Ermittlungshandlungen durchführt. Sobald sich im Zuge der Ermittlungen ein konkreter Tatverdacht gegen eine oder mehrere Personen ergibt, muss die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden. Das ist dann auch der Zeitpunkt, ab welchem das hängige Strafverfahren ins Strafregister einzutragen ist. Das Strafverfahren bleibt solange hängig bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. Ein Strafverfahren ist mit einer Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung, einem Strafbefehl bzw. mit einem Gerichtsurteil abgeschlossen.

§ 13 Finanzieller Leumund

Aufgrund der Ergebnisse im Vernehmlassungsverfahren wurde die Marginalie in Angleichung an § 11 Absatz 1 Buchstabe c BÜG BL von „betreibungsrechtlicher Leumund“ in „finanzieller Leumund“ umformuliert.

Beim § 13 handelt es sich um eine neugeschaffene Bestimmung, welche im bisherigen Gesetzestext nicht verankert war. Dessen Inhalt entspricht im Wesentlichen der aktuellen und jungen kantonalen Praxis, die kodifiziert werden soll. Diese wurde vom Runden Tisch Integration im Jahre 2015 im Rahmen bzw. infolge der Motion vom 30. Oktober 2014 von Marco Born „Betreibungsrechtlicher Leumund bei Einbürgerungswilligen“ (vom Landrat als Postulat überwiesen; 2014-363) erarbeitet und wird seit 1. Januar 2016 umgesetzt.

Die Bürgerrechtsverordnung des Bundes äussert sich zum betreibungsrechtlichen Leumund lediglich rudimentär. Danach ist eine Integration nicht erfolgreich, wenn wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt worden sind (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b BÜV). Gemäss erläuterndem Bericht zur Bürgerrechtsverordnung stellen die einmalige Nichterfüllung einer Verpflichtung oder eine Bagatelle kein Einbürgerungshindernis dar. Wiederholte, aber relativ geringe Verstösse müssten in ihrer Gesamtheit eine erhebliche Missachtung darstellen.

¹⁹ Leitfaden der Sicherheitsdirektion zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Landschaft

²⁰ Leitfaden der Sicherheitsdirektion zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Landschaft

²¹ SR 312.0, AS 2010 1881

Allerdings sei bei der Beurteilung der Verstösse insgesamt ein strenger Massstab anzulegen.²² Gemäss den Ausführungen in der Botschaft ist nicht zwingend vorausgesetzt, dass eine Betreuung bzw. ein Betreibungsregistereintrag vorliegen muss. Es ist lediglich von Nichterfüllung von Verpflichtungen die Rede. Wie eine solche Nichterfüllung festzustellen ist, wird nicht erläutert.

Die Bestimmung des Bundes und die entsprechenden Erläuterungen sind hinsichtlich des betriebsrechtlichen Leumunds derart vage, dass es im Sinne der Transparenz und der Rechtssicherheit angezeigt ist, auf kantonaler Ebene eine konkrete Norm zu statuieren. Der Ermessensspielraum der Einbürgerungsbehörde wird ausserdem eingeschränkt, so wie das im Zusammenhang mit der Behandlung der Motion Born gefordert wurde. § 13 Absatz 1 stellt im Vergleich zu Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b BÜV eine Verschärfung dar, da die Wörter „wichtige“ und „mutwillig“ weggelassen wurden. In den Absätzen 2 bis 4 wird exemplarisch aufgezählt, in welchen Fällen kein guter betriebsrechtlicher Leumund angenommen werden darf. Hervorzuheben ist, dass nur gerechtfertigte Betreibungen zu berücksichtigen sind. Missbräuchliche bzw. ungerechtfertigte Betreibungen sind irrelevant. Die Sicherheitsdirektion fordert deshalb seit jeher die Bewerberinnen und Bewerber mit verzeichneten Betreibungen auf, zu diesen Stellung zu nehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben dann die Möglichkeit, den Nachweis für ungerechtfertigte Betreibungen zu erbringen. Dies kann durch das Vorlegen eines Gerichtsurteils, welches die Nichtschuld festgestellt hat, erfolgen. Hat der Gläubiger die Betreuung nicht fortgesetzt und der Schuldner (bzw. die Bewerberin oder der Bewerber) vom Gericht nicht feststellen lassen, dass die in Betreuung gesetzte Forderung nicht geschuldet ist (negative Feststellungsklage), hat die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft zu machen, dass die Betreuung in ungerechtfertigter Weise erfolgt ist. Glaubhaftmachen heisst nicht beweisen, bedeutet aber mehr als behaupten. Je nach Fall kann eine plausible Sachverhaltsdarstellung ausreichen. Die Tatsache, dass ein Rechtsvorschlag erhoben worden ist, reicht für sich alleine jedoch nicht aus, zumal dies einzig bedeutet, dass die Forderung bestritten wird. Eine gerechtfertigte Betreuung liegt zum Beispiel vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Gebühren der Billag nicht bezahlt hat, weil sie bzw. er angenommen hat, diese sei nicht zu entrichten, weil ihr bzw. sein Kabelanschluss plombiert worden ist. Ein solcher Irrtum ist für die Beurteilung, ob eine Betreuung gerechtfertigt erfolgt ist oder nicht, nicht massgebend. Abgesehen davon, wäre ein solcher Irrtum vermeidbar gewesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber spätestens bei Eintreffen der Mahnung mit der Gläubigerin Kontakt aufgenommen hätte. Ein Fall ungerechtfertigter Betreuung liegt beispielsweise vor, wenn ein Versicherungsnehmer, der einen Schaden erlitten hat, die Bewerberin bzw. den Bewerber, welche bzw. welcher bei der entsprechenden Versicherung als Sachbearbeiter tätig ist und die Versicherungsleistungen verweigert hat, persönlich betreibt.

§ 14 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Wer in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchsstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt gemäss Art. 7 Absatz 3 BÜV das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet. Gemäss der bundesrechtlichen Bestimmung wird keine Sozialhilfeabhängigkeit geduldet, wobei Art. 9 BÜV vorbehalten bleibt. Gemäss geltendem kantonalem Recht ist Sozialhilfeabhängigkeit kein Einbürgerungshindernis, sofern gegenüber der gesuchstellenden Person keine Herabsetzung der Unterstützung oder keine Einstellung der Unterstützung wegen schuldhafter Verletzung von Pflichten verfügt wurde und sie sich gegenüber der Sozialhilfebehörde kooperativ verhalten hat (vgl. § 10 Absatz 1^{quarter} des geltenden Rechts). Insofern kann gesagt werden, dass die bundesrechtliche Bestimmung strenger ist, als die bisherige kantonale Regelung. Berücksichtigt werden jedoch gemäss Bundesrecht lediglich die letzten drei Jahre. Gemäss kantonalem Recht sind die letzten fünf Jahre massgebend. Da es sich bei der Bundesbe-

²² Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, April 2016, Seite 11.

stimmung um eine Mindestvorschrift handelt, bleibt es den Kantonen unbenommen, hierzu eine weitergehende Regelung (Bsp. Erhöhung des Beobachtungszeitraums) vorzusehen. Der geltende § 10 Absatz 1^{quarter} wurde in teils zähen Detailverhandlungen im Parlament und am runden Tisch Integration erarbeitet, weshalb der darin enthaltene Beobachtungszeitraum von fünf Jahren auch zukünftig gelten soll. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde die Bestimmung in redaktioneller Hinsicht insbesondere dahingehend präzisiert, dass die bezogenen Sozialhilfeleistungen der letzten fünf Jahre im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vollständig zurückerstattet worden sein müssen, falls die Bewerberin oder der Bewerber in diesem Zeitraum Sozialhilfe bezogen hat.

3.3 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Der Erlasstext wurde – wie bereits hiervoor erläutert – neu gegliedert, deshalb wurde hier ein neues Unterkapitel eingeschoben.

§ 15 Einbürgerungsvoraussetzungen

Aufgrund der neuen Gesetzssystematik wurde die Marginalie entsprechend angepasst. Jene Absätze aus § 10 des geltenden Rechts, welche auch bei der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer von Belang sind, sind in § 15 wiedergegeben worden. Die Absätze 1^{ter} und 2 von § 10 des geltenden Rechts wurden jedoch aufgehoben resp. nichts ins BÜG BL übernommen, da sie in der Praxis keine Relevanz haben.

Absatz 1: Aufgrund der neuen Gesetzssystematik wurde der Wortlaut von § 10 Absatz 1 Satz 1 des geltenden Rechts hierher transferiert. Nach wie vor setzt die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts die Niederlassung in der Gemeinde und einen guten Leumund des um das Bürgerrecht sich bewerbenden Schweizer Staatsangehörigen voraus.

Absatz 2: Der Wortlaut von § 15 Absatz 2 entspricht im Grunde genommen jenem in § 12 Absatz 2 des geltenden Rechts. Der Passus „die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person“ wurde lediglich durch „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

Absatz 3: Will ein Schweizer Bürger oder eine Schweizer Bürgerin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwerben, so haben auch diese einen guten Leumund vorzuweisen. Die Sicherheitsdirektion entscheidet unter Berücksichtigung der Schwere allfälliger straf- oder betreibungsrechtlicher Vorgänge im Sinne der §§ 12 und 13, ob die Bewerberin oder der Bewerber über einen guten Leumund verfügt. An den Leumund einer Schweizer Bürgerin bzw. eines Schweizer Bürgers werden somit weniger strenge Anforderungen gestellt.

Absatz 4: Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde Absatz 4 eingefügt. Eine Schweizerin bzw. ein Schweizer hat ebenfalls das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung zu erfüllen. Zur Anwendung gelangen somit § 9 Absatz 1 Buchstabe d i.V.m. Absatz 3 sowie § 14.

3.4 Verfahren

Durch den Einschub des Kapitels „3.3 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern“ verschiebt sich die Nummerierung, sodass das Verfahren neu unter Ziffer 3.4 geregelt wird. Das Verfahren wird seinerseits in drei weitere Untertitel gegliedert.

Der Bund hat sich im Rahmen der ordentlichen Einbürgerung, die den Kantonen obliegt, bislang stark zurückgehalten, dies vor allem aufgrund der Vorgaben der Bundesverfassung. Gemäss Art. 38 Absatz 2 BV erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung. Dementsprechend bestimmt das jeweilige kantonale Recht in unterschiedlicher Weise, wo das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist, welches Gesuchsformular dabei verwendet werden muss und wie und in welcher Phase die Unterlagen dem Bund zu unterbreiten sind. Demgegenüber können Leerläufe weitgehend vermieden werden, wenn die Einbürgerungsgesuche bei einer vom Kanton bezeichne-

ten Behördenstelle eingereicht werden und die Gesuchsunterlagen anschliessend nur dann dem Bund unterbreitet werden, wenn Kanton und Gemeinde eine Einbürgerung befürworten.

3.4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Gesuchseinreichung und Mitwirkungspflicht

§ 13 des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird – bis auf kleine Ausnahmen – unverändert in § 16 wiedergegeben. Wie bereits unter 2.3.1 festgehalten wurde, wird der Passus „die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person“ durch „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt. Absatz 3 musste entsprechend angepasst werden.

§ 17 Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

§ 15a des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird in § 17 wiedergegeben. Der Bund hat in Art. 45 nBüG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die unter anderem die kantonalen Einbürgerungsorgane (d.h. Kanton und Gemeinden) ermächtigt, von den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen einzufordern. Gestützt auf diese Ermächtigungsnorm geben die mit dem Vollzug des Bürgerrechtsgesetzes betrauten Behörden (Bund, Kanton und Gemeinden) untereinander Daten bekannt, die sie zur Beurteilung des Erwerbs oder des Verlusts des Schweizer Bürgerrechts benötigen.²³ Die Bestimmung gilt auch für andere Behörden wie beispielsweise Schul-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Sozialhilfe-, Strafuntersuchungs- und Zivilstandsbehörden.²⁴ Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde die Marginalie mit „und Bekanntgabe“ ergänzt (vgl. Erläuterungen zu Absatz 3).

Absatz 1: Da § 10 Absatz 1^{ter} des geltenden Rechts aufgehoben wurde, musste einzig der Verweis in § 17 Absatz 1 Buchstabe d angepasst werden. Aufgrund der Ergebnisse im Vernehmlassungsverfahren wurde in § 9 Absatz 3 eine Bestimmung geschaffen, welche die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse bei der Beurteilung der Integrationskriterien gemäss § 9 Absatz 1 Buchstaben a und d BüG BL statuiert. Folglich ist in § 17 Absatz 1 Buchstabe d neu auf § 9 Absatz 3 zu verweisen.

Absatz 2: Aufgrund der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren wurde dieser Absatz neu geschaffen. Es fehlte bisher eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten durch die Bürger- bzw. Gemeinderäte.

Absatz 3: Auch dieser Absatz wurde aufgrund der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren neu eingefügt. Darin wird verankert, welche Daten im Vorfeld von Abstimmungen an die Stimmberechtigten bekanntgegeben werden dürfen mit dem Ziel die Privatsphäre der Bewerberinnen und Bewerber möglichst zu schützen. Anlässlich der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung können weitere Angaben preisgegeben werden, sofern sie zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration, erforderlich sind (vgl. Art. 17 nBüG).

3.4.2 Besondere Bestimmungen zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Der geltende § 14, in welchem aktuell das Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern geregelt wird, wird in zwei neue Paragraphen aufgeteilt. In § 18 wird neu das Verfahren auf kantonalen Ebene und in § 19 das Verfahren auf kommunaler Ebene statuiert.

Der Bund sieht eine Vereinheitlichung des Verfahrensablaufs vor. Gemäss Art. 13 Absatz 2 nBüG ist das Einbürgerungsgesuch erst nach Abschluss der kantonalen und kommunalen

²³ BBI 2011 2839

²⁴ BBI 2011 2866

Prüfung an den Bund weiterzuleiten. Gemäss Botschaft ist dies der Fall, wenn nach erfolgter Prüfung nichts gegen eine Einbürgerung spreche, wenn also die zuständigen kantonalen Behörden das Einbürgerungsgesuch in der jeweils kantonalrechtlichen vorgesehenen Form (positiver Antrag, Zusicherung, etc.) unterstützen würden. Damit solle ausgeschlossen werden, dass Einbürgerungsgesuche, welchen der Kanton oder die Gemeinde ablehnend gegenüberstünden, dem Bund zur Bearbeitung unterbreitet werden. Es steht somit fest, dass das basellandschaftliche Einbürgerungsverfahren bei Ausländerinnen und Ausländern entsprechend anzupassen ist. Der Botschaft lässt sich jedoch nicht weiter entnehmen, ob mit der Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung (Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts) die Einbürgerung seitens des Kantons genügend zugesichert wird. Ein Vergleich mit den Vernehmlassungsvorlagen anderer Kantone hat ergeben, dass in den Kantonen Zürich und Nidwalden der Antrag an den Bund erst nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts gestellt wird. Im Kanton Aargau hingegen wird der hiervor genannte Antrag bereits vorher – analog zum vorliegenden Entwurf – gestellt. Der Grosse Rat des Kantons Aargau bzw. die Kommission entscheidet über das Kantonsbürgerrecht erst, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt. Das Verfahren so zu gestalten, wie es von den Kantonen Zürich und Nidwalden verstanden worden ist, wäre aufgrund der geltenden Entscheidungskompetenzen im Kanton Basel-Landschaft mit erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht sogar unmöglich. Eine Änderung der Entscheidungskompetenzen wird angesichts der abgelehnten Motion von Martin Rüegg (Motion Nr. 2016-101) nicht mehrheitsfähig sein. Die revidierte Bestimmung sieht aufgrund des Gesagten vor, dass das Einbürgerungsgesuch dem Bund bereits nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts weitergeleitet wird.

§18 Verfahren auf kantonalen Ebene

Absatz 1: Absatz 1 enthält eine chronologische Auflistung sämtlicher Aufgaben der Sicherheitsdirektion.

Buchstaben a, b und c: In den Buchstaben a bis c wird im Grunde genommen der bisherige § 14 Absatz 1 wiedergegeben. Aufgrund des neuen Integrationskriteriums in § 9 Absatz 1 Buchstabe d haben sich die Verweise auf die jeweiligen Buchstaben teils geändert.

Buchstabe d und e: Der bisherige § 14 Absatz 3 wird – bis auf eine Ausnahme in § 18 Absatz 1 Buchstaben d und e BÜG BL wiedergegeben. Gemäss der bisherigen kantonalen Bestimmung erteilte die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und stellte gleichzeitig beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Wie eingangs erläutert, muss der Verfahrensablauf aufgrund von Art. 13 Absatz 2 nBÜG angepasst werden. Der Antrag an den Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung zu erteilen, erfolgt daher erst nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts (vgl. Buchstabe f hiernach). Aufgrund dessen wurden lediglich der erste Teilsatz und der zweite Satz von § 14 Absatz 3 des geltenden Rechts übernommen.

Buchstabe f: Aufgrund des neuen Verfahrensablaufes liegt in diesem Verfahrensstadium die eidg. Einbürgerungsbewilligung noch nicht vor, da sie noch nicht beantragt wurde. Nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt wurde, wird beim Bund der Antrag um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung gestellt

Buchstabe g: Der bisherige § 14 Absatz 6 wird in § 18 Absatz 1 Buchstabe g BÜG BL wiedergegeben und durch die im bisherigen Absatz 7 enthaltene Antragsfrist ergänzt.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht dem Wortlaut in § 14 Absatz 7 Satz 2 des geltenden Rechts. Gemäss der neuen bundesrechtlichen Bestimmung (vgl. Art. 14 Absatz 1 nBÜG) hat die zuständige kantonale Behörde den Einbürgerungsentscheid innert eines Jahres nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes zu treffen. Nach Erhalt der eidgenössischen Bewilligung hat die Sicherheitsdirektion gemäss Buchstabe g das Dossier innert dreier Monate an den Regierungs-

rat zuhanden des Landrates zu übermitteln. Letzterer hat seinen Beschluss innert 10 Wochen seit Antragsstellung des Regierungsrates zu fassen. Die einjährige Frist sollte demnach einzuhalten sein. Erfolgt der Beschluss des Landrates nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes, ist das Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben erneut zu prüfen (vgl. Art. 13 Absatz 2 BÜV).

Absatz 3: Art. 16 Absatz 1 nBÜG sieht vor, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches zu begründen ist. Auf kantonaler Ebene ergibt sich dies für das verwaltungsinterne Verfahren grundsätzlich bereits aus § 18 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL)²⁵. Die vorliegende Bestimmung gilt jedoch für sämtliche am Einbürgerungsverfahren beteiligten Behörden resp. Gremien.

§ 19 Verfahren auf kommunaler Ebene

Absatz 1: Absatz 1 enthält eine chronologische Auflistung sämtlicher Aufgaben des Bürger- bzw. Gemeinderats.

Buchstabe a: Der bisherige § 14 Absatz 2 wird in § 19 Absatz 1 Buchstabe a BÜG BL wiedergegeben. Aufgrund des neuen Integrationskriteriums in § 9 Absatz 1 Buchstabe d haben sich die Verweise auf die jeweiligen Buchstaben teils geändert. Der zweite Satz vom geltenden § 14 Absatz 2 ist jedoch zu streichen, da § 10 Absatz 2 des geltenden Rechts aufgehoben wurde. Der Verweis auf diese Bestimmung wird somit obsolet.

Buchstabe b: Dieser Buchstabe entspricht dem geltenden § 14 Absatz 4 Satz 1.

Buchstabe c: Dieser Buchstabe entspricht dem geltenden § 14 Absatz 4 Satz 3.

Absatz 2: Dieser Absatz entspricht – bis auf eine marginale redaktionelle Änderung – dem geltenden § 14 Absatz 4 Satz 2.

Absatz 3: Dieser Absatz entspricht dem geltenden § 14 Absatz 5.

Absatz 4: Art. 16 Absatz 1 nBÜG sieht vor, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches zu begründen ist. Auf kantonaler Ebene ergibt sich dies für das verwaltungsinterne Verfahren grundsätzlich bereits aus § 18 VwVG BL. Die vorliegende Bestimmung gilt jedoch für sämtliche am Einbürgerungsverfahren beteiligten Behörden resp. Gremien.

3.4.3 Besondere Bestimmungen zur Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

§ 20 Verfahren auf kommunaler und kantonaler Ebene

Der geltende § 15 wird in § 20 wiedergegeben. Aufgrund der Vernehmlassungen wurden die Absätze 1 und 4 im Sinne der Anwenderfreundlichkeit aufgeteilt.

Der Verweis in § 15 Absatz 1 auf § 10 Absatz 2 des geltenden Rechts wurde gestrichen, da dieser Absatz aufgehoben wurde. Ausserdem wurde der Passus „und der Bewerberin und dem Bewerber ist diese Begründung mitzueilen“ aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ebenfalls gestrichen. Bei einer Ablehnung wird den Betroffenen die Erteilung der kant. Einbürgerungsbewilligung verweigert (vgl. Absatz 3). Dies erfolgt in Form einer anfechtbaren Verfügung. Eine vorgängige Mitteilung an die Betroffenen könnte zu Rechtsunsicherheiten führen, da nicht klar ist, ob diese Mitteilung als Anfechtungsobjekt einzuordnen ist. Ferner ist der Verweis auf die Verfahrensbestimmungen in Absatz 3 bzw. neu in Absatz 4 angepasst worden.

²⁵ GS 29.677, SGS 175 (Stand 1. Januar 2012)

3.5 Erleichterte Einbürgerung

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig (sog. umfassende Bundeskompetenz; vgl. Art. 38 Absatz 1 BV). Der Kanton wird vorher angehört (Art. 25 nBüG) und hat – wie auch die Gemeinde – ein Beschwerderecht. Das Verfahren bei der erleichterten Einbürgerung richtet sich ausschliesslich nach Bundesrecht (vgl. Art. 25 nBüG i.V.m. Art. 14 f. BÜV).

§ 21 Einbezug der Bürger- bzw. Einwohnergemeinden

Diese Bestimmung wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse neu geschaffen.

Bei der erleichterten Einbürgerung nimmt immer der (aktuelle und bei Bedarf zusätzlich noch der bisherige) Wohnsitzkanton die Erhebungen vor, sofern die einbürgerungswillige Person in der Schweiz lebt. Es ist jedoch nicht zwingend, dass die einbürgerungswillige Person das Bürgerrecht des Wohnsitzkantons bzw. der Wohnsitzgemeinde erwerben wird. Vor allem bei der dritten Ausländergeneration dürfte dies zutreffen. Bei der Einbürgerung des Ehegatten einer Schweizerin bzw. der Ehegattin eines Schweizer erwirbt die einzubürgernde Person das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der schweizerischen Ehegattin bzw. des schweizerischen Ehegatten. Folglich gibt es Konstellationen in denen die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft Abklärungen trifft, die Bewerberin bzw. der Bewerber jedoch das Kantonsbürgerrecht eines anderen Kantons erwirbt. In diesen Fällen ist es nicht nachvollziehbar, inwiefern ein schützenswertes Interesse der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde am Wohnsitz der Bewerberin bzw. des Bewerbers besteht, zum Gesuch Stellung nehmen zu dürfen. Möchte sich der Ehegatte einer baselbieter Bürgerin bzw. die Ehegattin eines baselbieter Bürgers einbürgern lassen, welcher bzw. welche aber nicht Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat, liegt dies gar nicht im Einflussbereich der Sicherheitsdirektion, denn sie ist grundsätzlich gar nicht zuständig für die Erhebungen. Der Kanton Basel-Landschaft wird dann gestützt auf Art. 25 nBüG vorher angehört. Das Anhörungsrecht besteht nur vor einer Gutheissung des Gesuchs und stellt kein Antragsrecht dar. Die erleichterte Einbürgerung ist ausschliessliche Bundeskompetenz, weshalb der Kanton und auch die Gemeinden hierfür keine Gebühren erheben können. Gemäss Art. 25 BÜV erhebt der Bund die Gebühren für die Erhebungsberichte. Diese werden sodann dem Kanton weitergeleitet. Für allfällige Aufwendungen der Bürger- bzw. Einwohnergemeinden gibt es aufgrund dessen keine Entschädigungen. Für die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anhörung anfallen, ergehen ohnehin keine Entschädigungen. Sofern es aufgrund der Zuständigkeiten überhaupt Sinn macht, wird in § 21 Absatz 1 den Gemeinden die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Gleiches gilt hinsichtlich des Anhörungsrechts (vgl. § 21 Absatz 2).

§ 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

Wer während fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als Schweizerin oder Schweizer behandelt worden ist, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. Die eingebürgerte Person erhält das Kantonsbürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons. Dieser bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht gleichzeitig erworben wird (vgl. Art. 22 nBüG). Mit anderen Worten hat der Kanton festzulegen, welches Gemeindebürgerrecht die erleichtert eingebürgerte Person erhalten soll. Mit der Schaffung von § 22 wird eine entsprechende Regelung getroffen. Danach erhält die eingebürgerte Person dasjenige Gemeindebürgerrecht, welches sie bisher irrtümlicherweise gemäss Register besessen hat, sofern im Register bereits das Bürgerrecht einer basellandschaftlichen Gemeinde eingetragen war. Andernfalls erhält sie das Gemeindebürgerrecht des Kantonhauptortes.

4 Ehrenbürgerrecht

Das Kapitel 4 wird mit marginalen Änderungen im BÜG BL wiedergegeben. Einerseits ändert sich die Nummerierung der Paragraphen. Andererseits wird die Bestimmung über das Verfahren, der Bestimmung über die Wirkung vorangestellt. § 24 Absatz 2 wurde ausserdem in zwei Absätze aufgeteilt, sodass Absatz 3 neu entstanden ist. Hinsichtlich der Wirkung erfolgt in § 25 Absatz 1 eine Präzisierung. Lediglich das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an eine Ausländerin oder an einen Ausländer hat hingegen ohne Einbürgerungsbewilligung des Bundes nicht die Wirkung einer Einbürgerung (vgl. Art. 19 nBÜG).

5 Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss

Der Bund regelt in den Art. 37 bis 43 nBÜG in drei Unterabschnitten den Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss. Er unterscheidet dabei zwischen der Entlassung, dem Entzug und dem Feststellungsverfahren. Im aktuell geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz wird lediglich die Entlassung geregelt. Entsprechend lautet die Marginalie zum Kapitel 5 „Verlust des Bürgerrechts durch Verzicht“. Aufgrund der Bundesbestimmungen ist jedoch auch auf kantonaler Ebene bezüglich des Entzugs und des Feststellungsverfahrens eine Regelung hinsichtlich der kantonalen Zuständigkeiten zu treffen. Die Marginalie zu Kapitel 5 ist an jene des Bundes anzugleichen, weshalb neu der Oberbegriff „Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss“ gewählt wurde. Zudem wurden entsprechend dem Bundesrecht drei neue Unterkapitel (5.1 Entlassung; 5.2 Entzug; 5.3 Feststellungsverfahren) geschaffen.

5.1 Entlassung

Die §§ 21 bis 23 wurden vom geltenden Recht übernommen und werden in den §§ 26 bis 28 wiedergegeben. § 26 wurde aufgrund der Vernehmlassungen dahingehend präzisiert, dass eine gleichzeitige Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder nur aus letzterem allein möglich ist. Der Lesbarkeit halber wurde § 27 Absatz 1 BÜG BL zweigeteilt, sodass aus Absatz 2 Absatz 3 wurde. Ferner musste der Verweis in § 22 Absatz 2 des geltenden Rechts auf § 9 aufgrund der neuen Gesetzessystematik angepasst werden. § 9 wird neu in § 6 wiedergegeben, sodass § 27 Absatz 3 neu auf § 6 verweist.

5.2 Entzug

Gemäss Art. 42 nBÜG kann das SEM mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn ihr oder sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 48 BÜG. Die Messlatte liegt indessen hoch: Ein Entzug des Schweizer Bürgerrechts setzt ein Verhalten voraus, das den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz *erheblich* nachteilig ist. Gemäss Botschaft gelange der Entzug des Bürgerrechts somit als ultima ratio zur Anwendung. Diese Bestimmung habe keine praktische Bedeutung, denn es sei seit dem Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1953 kein einziger Fall eines Entzugs des Schweizer Bürgerrechts bekannt. Gleichwohl solle die Bestimmung beibehalten werden. Heutzutage könne sie beispielsweise zur Anwendung gelangen, wenn ein Schweizer Bürger einen Terroranschlag verüben sollte.²⁶ Gemäss Wortlaut des hiervor zitierten Artikels, hat der Bund die Zustimmung bei der Behörde des Heimatkantons einzuholen. Bisher fehlte im kantonalen Bürgerrechtsgesetz eine entsprechende Zuständigkeitsnorm. In § 29 wird daher der Regierungsrat als zuständige Behörde statuiert. Grund hierfür ist, dass es sich beim Entzug des Bürgerrechts um einen doch sehr einschneidenden Verwaltungsakt handelt, weshalb die Zustimmung in Form eines Regierungsratsbeschlusses zu ergehen hat.

²⁶ BBI 2011 2865

5.3 Feststellungsverfahren

§ 30 Zuständigkeit

Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt, so entscheidet gemäss Art. 43 nBüG, auf Antrag oder von Amtes wegen, die Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht in Frage steht. In § 8 Absatz 1 Buchstabe b des Dekrets über das Zivilstandswesen²⁷ wird festgehalten, dass die Sicherheitsdirektion zuständig für den Entscheid über das Bestehen eines umstrittenen Schweizer- und Kantonsbürgerrechts ist. Es liegt demnach bereits eine gesetzliche Grundlage vor, welche die Zuständigkeit regelt. Von der Gesetzessystematik her macht es jedoch mehr Sinn, wenn auch die Zuständigkeit bei Feststellungsverfahren im Bürgerrechtsgesetz geregelt wird. Aufgrund dessen ist die hiervor genannte Bestimmung aus dem Dekret über das Zivilstandswesen in das BüG BL zu transferieren. Als Folge davon ist § 8 Absatz 1 Buchstabe b des Dekrets über das Zivilstandswesen aufzuheben.

Bei dieser Gelegenheit ist der Ingress des hiervorgenannten Dekrets zu aktualisieren, da die Gesetzesgrundlagen, auf welche sich das Dekret stützt, aufgehoben worden sind. Ausserdem ist in den §§ 10 und 18 dieses Dekrets die Bezeichnung „Justiz-, Polizei- und Militärdirektion“ überholt, weshalb an den jeweiligen Stellen mittels einer Fussnote auf die aktuelle Bezeichnung hingewiesen wird. Überdies wird § 10 Absatz 1 dieses Dekrets marginal redaktionell geändert.

6 Gebühren

§ 31 Bürger- bzw. Einwohnergemeinde

Der Wortlaut wurde unverändert aus § 24 des geltenden Rechts übernommen.

§ 32 Kanton

Der Wortlaut wurde von § 25 des geltenden Rechts übernommen. § 32 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 5 Buchstabe b BüG BL wurden präzisiert resp. ergänzt. Absatz 5 wurde ausserdem durch den Buchstaben „g“ ergänzt. Damit wird eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren bei Nichteintreten geschaffen, welche bisher fehlte. Ein Nichteintretensentscheid ergeht bei den folgenden Konstellationen:

- Wird nach Eingang des Einbürgerungsgesuchs festgestellt, dass die Voraussetzungen (Bsp. strafrechtlicher Leumund) nicht erfüllt sind, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem Schreiben darauf hingewiesen. Gleichzeitig wird ihr bzw. ihm eine Frist gesetzt, innert welcher das Gesuch zurückgezogen werden kann. Ferner wird sie bzw. er darauf hingewiesen, dass am Gesuch festgehalten werden kann, diesfalls jedoch ein Kostenvorschuss von CHF 500.00 innert der gesetzten Frist zu leisten ist. Erfolgt durch den Bewerber bzw. die Bewerberin innert der gesetzten Frist kein Rückzug, wird angenommen, dass am Gesuch festgehalten wird. Wird der Kostenvorschuss nicht bezahlt, ergeht ein Nichteintretensentscheid.
- Bei fehlender Mitwirkung des Bewerbers oder der Bewerberin ergeht ebenfalls ein Nichteintretensentscheid. Fehlende Mitwirkung liegt beispielsweise vor, wenn fehlende Unterlagen trotz Aufforderung nicht nachgereicht werden oder die Bewerberin bzw. der Bewerber unentschuldigt nicht an Besprechungstermine erscheint.

Im letzten Jahr wurden insgesamt 23 Nichteintretensentscheide gefällt. Mangels gesetzlicher Grundlage können aktuell bzw. konnten bisher für den im Zusammenhang mit Nichteintretensentscheiden angefallenen Verwaltungsaufwand, keine Gebühren erhoben werden. Der Verwaltungs-

²⁷ Dekret über das Zivilstandswesen vom 12. März 1998 (Stand 1. Januar 2014); GS 33.0140, SGS 211.1

aufwand bei Nichteintretensentscheiden ist vergleichbar mit dem Verwaltungsaufwand bei Abschreibungen infolge Rückzugs. Bei der hiervor beschriebenen ersten Konstellation unterscheidet sich der Verfahrensablauf lediglich darin, dass anstatt eines Nichteintretensentscheides eine Abschreibungsverfügung infolge Rückzugs ergeht. Der Aufwand bis zum Erlass dieser beiden Verfügungen ist gleich gross. Je nach dem in welchem Verfahrensstadium bzw. Abklärungsstadium sich das Einbürgerungsverfahren bereits befindet, werden mit der Abschreibungsverfügung Gebühren von CHF 100.00 bis CHF 300.00 erhoben. Analog zu den Abschreibungen infolge Rückzugs sind inskünftig je nach Verfahrensstand bei Nichteintreten im Sinne des Kostendeckungsprinzips Gebühren von CHF 100.00 bis CHF 300.00 zu erheben.

Ferner ist Absatz 5 durch den Buchstaben „h“ zu ergänzen. Eine ordentliche Einbürgerung kann gemäss Art. 36 nBüG nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Im Verfahren betreffend Nichtigerklärungen dürfen gemäss Art. 35 nBüG Gebühren erhoben werden; diese dürfen höchstens kostendeckend sein. Die Gebühren bemessen sich gemäss § 32 Absatz 3 BÜG BL nach dem Verwaltungsaufwand. Obwohl Nichtigerklärungen kaum praktische Relevanz haben, ist dennoch eine gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung erforderlich, sollen die Kosten für den Verwaltungsaufwand auch in diesen Fällen gedeckt werden.

§ 33 Indexierung

§ 25a des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird in § 33 wiedergegeben. Gemäss Absatz 2 ist für die Berechnung der Gebühren neu der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BÜG BL massgebend.

7 Schlussbestimmungen

§ 34 Einbürgerungsreglement

§ 26 des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird in § 34 wiedergegeben. Aufgrund der Vernehmlassungen wird den Bürger- bzw. Einwohnergemeinden in Absatz 1 eine Frist gesetzt, innert welcher das Einbürgerungsreglement zu erlassen ist.

§ 35 Einbürgerungen in Einwohnergemeinden

§ 27 des geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird unverändert in § 35 wiedergegeben.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen werden neu in § 36 geregelt. Die bisherige kantonale Bestimmung gemäss § 28 ist bundesrechtswidrig, weshalb sie entsprechend der neuen bundesrechtlichen Bestimmung angepasst wurde (vgl. Art. 50 Absatz 2 nBüG).

§ 28a des geltenden Rechts wurde aufgehoben, da dieser Paragraph nicht mehr von Relevanz ist.

2.3.3 Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest (vgl. § 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 1983²⁸). Das revidierte Bundesrecht wird, wie bereits eingangs unter Ziffer 1.1 erläutert, per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Sollte das vorliegende Gesetz nicht ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft treten, hätte dies zur Folge, dass für Gesuche, die bis zu dessen Inkrafttreten eingereicht werden, einzig jene Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetz zur Anwendung gelangen,

²⁸ GS 28.436, SGS 140 (1. Juli 2015)

die nicht im Widerspruch zum Bundesrecht stehen. Um Rechtsunsicherheiten zu verhindern, beabsichtigt der Regierungsrat die rückwirkende Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf den 1. Januar 2018, sollte eine rechtzeitige Inkraftsetzung auf dieses Datum nicht erfolgen können.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Vorlage ist im Strategischen Schwerpunktfeld „Zusammenleben in Baselland ZL“ verankert und steht im Zusammenhang mit den Legislaturzielen

ZL-LZ 8: Wirksame Massnahmen unterstützen eine gute Integration von Migrantinnen und Migranten nachhaltig und

ZL-LZ 10: Die Rechtssicherheit bildet eine wesentliche Grundlage für das geordnete Zusammenleben innerhalb eines Staatswesens. Die Gesetzgebung ist jeweils zu aktualisieren, damit sie die gesellschaftlichen Entwicklungen aufnehmen und zielführende Lösungen anbieten kann

(Punkt 3.4 des Regierungsprogramms 2016-2019, S. 35). Ein spezifisches Regierungsziel für die Dienststelle ist im Zusammenhang mit der Vorlage nicht definiert.

2.5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aufgrund der vorliegenden Totalrevision sind keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Die Änderung des Bundesrechts und die damit verbundene Totalrevision des kantonalen Rechts führen dazu, dass sämtliche den Gemeinden zur Verfügung gestellten Unterlagen zu den Verfahren betreffend ordentliche Einbürgerung (Gesuchsformulare, diverse Merkblätter, etc.) sowie weitere Materialien an den Wortlaut der neuen Erlasse angepasst werden müssen. Die entsprechenden Arbeiten werden im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen geleistet. Interne Schulungskurse werden ausserdem nötig sein. Insgesamt wird in diesem Zusammenhang mit einem einmaligen Aufwand von ca. 20 Personentagen à CHF 356.00 (gemittelte Lohnsumme zuzüglich Gemeinkostenzuschlag von 60% der Lohnsumme) zu rechnen sein, total also mit rund CHF 7'300 internen Personalkosten. Ferner sind Anpassungen an der Fachapplikation System BRIS (elektronisches Bürgerrechtsinformationssystem) notwendig. Diesbezüglich sind die einmaligen externen Kosten mit ca. Fr. 8'000.00 zu veranschlagen.

Die Einführung der beiden neuen Gebühren wird sich nicht wesentlich auf die Einnahmen auswirken. Wie bereits dargelegt, wurden im letzten Jahr 23 Nichteintretensentscheide gefällt. Bei einer Gebührenhöhe von max. CHF 300.00 hätte dies für das Jahr 2016 zusätzliche Einnahme in der Höhe von max. CHF 6'900.00 ergeben. Nichtigerklärungen hatten bisher keine praktische Relevanz. Ob sich dies inskünftig ändern wird (Bsp. aufgrund des zunehmenden Terrorismus) lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Aufgrund des neuen Verfahrensablaufes kann es sein, dass die Sicherheitsdirektion, als zuständige kantonale Behörde, mit einem geringen Mehraufwand konfrontiert sein könnte. Da zwischen der kantonalen Zusicherung (Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts [vgl. § 18 Absatz 1 Buchstabe d BÜG BL] und der tatsächlichen Erteilung des Gemeindebürgerrechts [vgl. § 19 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 BÜG BL]) und dem kantonalen Entscheid (Beschluss des Landrates gemäss § 18 Absatz 2 BÜG BL) eine gewisse Zeit vergeht, muss vor dem Einbürgerungsentscheid zur Erlangung einer letzten Sicherheit gestützt auf Art. 14 Absatz 2 nBÜG i.V.m. Art. 13 Absätze 1 und 2 BÜV nochmals geprüft werden, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen auch tatsächlich immer noch erfüllt sind; andernfalls müsste die Einbürgerung abgelehnt werden.

An dieser Stelle ist – auch wenn es keine Auswirkung der vorliegenden Revision ist – darauf hinzuweisen, dass allenfalls im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung der dritten Generation mit einem Zuwachs an Einbürgerungsgesuchen zu rechnen ist. Da erleichterte Einbürgerungen

in die Kompetenz des Bundes fallen, wird der Kanton „lediglich“ mit der Erstellung eines Erhebungsberichtes beauftragt. Die Gebühren werden direkt vom Bund erhoben. Dieser entschädigt alsdann den Kanton für seine Bemühungen (vgl. Art. 25 BÜV). Gemäss einer neuen Studie von Prof. Philippe Wanner von der Universität Genf würden insgesamt 24 650 junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation zwischen 9 und 25 Jahren die Kriterien für eine erleichterte Einbürgerung gemäss der vom Parlament festgelegten Gesetzesbestimmung erfüllen. In den nächsten zehn Jahren dürften jeweils 2300 ausländische Kinder pro Jahr neu für eine erleichterte Einbürgerung in Frage kommen.²⁹ Mit wie viel Mehraufwand bzw. Mehreinnahmen der Kanton Basel-Landschaft zu rechnen hat, lässt sich derzeit sehr schwer abschätzen.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987³⁰ geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Prüfung gemäss § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes³¹ hat ergeben, dass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die vorliegende Gesetzesänderung administrativ nicht belastet werden.

2.7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.7.1 Allgemeines

Die Vorlage wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Naturgemäss gibt es in einzelnen Punkten unterschiedliche Standpunkte. Nachfolgend wird vorab die grundsätzliche Haltung der jeweiligen Vernehmlassungsteilnehmern zur Revision dargelegt (Ziffer 2.7.2 ff. hiernach) und im Anschluss wird auf die jeweiligen Anliegen und Änderungsvorschlägen im Detail eingegangen (Ziffer 2.7.7 hiernach).

2.7.2 Parteien

Die **SVP BL** begrüsst die Bestrebungen des totalrevidierten Bürgerrechtsgesetzes, eine anwenderfreundliche Gesetzessystematik und einen ausgehend vom totalrevidierten Bundesrecht vereinheitlichten terminologischen Bezugsrahmen zu schaffen. Diese Bestrebungen würden zu mehr Klarheit auf allen Seiten führen. Das totalrevidierte BÜG gehe zwar in die richtige Richtung, indem es gegenüber den bundesrechtlichen Minimalvorgaben an verschiedenen Orten zu einer Verschärfung führe, insgesamt gehe es aber zu wenig weit. Die Änderungen des Dekrets über das Zivilstandswesen werden unterstützt und es werde ausdrücklich begrüsst, dass bisher im Dekret verortete Zuständigkeitsvorschriften, die ihrem Sinn nach im Bürgerrechtsgesetz anzusiedeln seien, im Rahmen der vorliegenden Totalrevision in dieses überführt werden. Bezüglich der §§ 3, 5, 9, 10, 12, 14 und 33 werden konkrete Änderungsvorschläge gemacht.

Die **BDP BL** begrüsst das Ziel der Entschlackung des Gesetzes. Ebenfalls sehr vorbildlich sei das Ziel der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzes.

Die **GLP BL** begrüsst die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes mit der Angleichung an das geltende Bundesrecht und die einhergehende Integration der in Teilrevisionen zur Anwendung gelangten Änderungen. Durch diese Anpassungen und der geänderten Systematik seien

²⁹ Faktenblatt des Staatssekretariats für Migration vom 20. Dezember 2016: Junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation in der Schweiz: Studie 2016.

³⁰ GS 29.492, SGS 310 (1. Januar 2015)

³¹ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen vom 5. Juni 2005; GS 35.0549, SGS 541 (Stand 6. Juni 2005)

auch die Verständlichkeit und Lesbarkeit verbessert worden, was sich in der Vereinfachung der täglichen Arbeit auswirken werde. Die GLP BL macht bezüglich der §§ 12 bis 15 sowie 22 bis 24 Änderungsvorschläge.

Die **FDP BL** befürwortet grundsätzlich die Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes. Unterstützt werde, dass für die Einbürgerung eine erfolgreiche Integration vorausgesetzt werde. Als positiv würde auch der klar strukturierte Aufbau des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes gewertet. Bezüglich der §§ 10 und 14 werden Änderungen vorgeschlagen.

Gemäss **SP BL** besteht für Verschärfungen gegenüber dem Bundesrecht kein Anlass. Die Verfahren, wie sie das neue Gesetz regle, würden weiterhin zu lange dauern. Am Beispiel von beschleunigten Einbürgerungsverfahren (z.B. für Sportlerinnen und Sportler) sei ersichtlich, dass eine kürzere Behandlungsdauer durchaus machbar wäre. Einbürgerungen müssten ein reiner Verwaltungsakt aufgrund sachlicher Kriterien sein. Die Kompetenz zur Erteilung des kant. Bürgerrechts gehöre deshalb auch für ausländische Staatsangehörige sinnvollerweise zum Regierungsrat. Die SP BL könne dem totalrevidierten BÜG BL nur zustimmen, wenn die unnötigen Verschärfungen gegenüber Bundesrecht eliminiert werden.

Die **CVP BL** unterstützt dieses strenge aber faire Gesetz. Sie hat jedoch folgende Bemerkungen und Anpassungswünsche: Generell sei das Gesetz hierarchisch kompliziert gegliedert, da ausgewählte Integrationskriterien – wie die Sprache – detailliert in separaten Paragraphen geregelt würden, andere jedoch nicht. Wo ein separater Paragraph für ein Integrationskriterium bestehe, solle daher wenigstens auf den jeweiligen Paragraphen verwiesen werden. Weiter solle bei den Integrationskriterien auf unsere kantonal feingegliederte Region Rücksicht genommen werden, dort wo Kantonsgrenzen keine kulturellen Grenzen darstellen würden. Die CVP BL vertrete die Meinung, dass Vergabe und Entzug durch dieselbe kantonale, politische Instanz vollzogen werden solle. Ferner mache sie sich für eine berufsbegleitende Weiterbildung stark, dies sollte diesem Gesetz entsprechend gewürdigt und berücksichtigt werden.

Die **Grüne Baselland** begrüsst die Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Die neue Struktur erleichtere die Lesbarkeit und somit die „Anwenderfreundlichkeit“ des Gesetzes. Sie wünschen jedoch in einem Punkt eine Überarbeitung der Vorlage.

2.7.3 Kantonale Behörden

Der **Rechtsdienst des Regierungsrats (RRD)** und die **Landeskanzlei (LKA)** machen diverse redaktionelle und rechtsetzungstechnische Hinweise, welche – soweit notwendig und sinnvoll – übernommen wurden.

Die **Aufsichtsstelle Datenschutz (ASD)** begrüsst die strukturellen Änderungen im Vernehmlassungsentwurf, die Lesbar- und Verständlichkeit des Erlasses sei spürbar verbessert worden. Hinsichtlich der für sie zentralen Thematik der Bearbeitung von Personendaten werde es für notwendig gehalten, dass zumindest in den Erläuterungen die Rollen der bei der Bearbeitung von Personendaten involvierten öffentlichen Organe klar festgehalten bzw. kommentiert werde. Angesichts der für den Einbürgerungsprozess überragenden Bedeutung der Bearbeitung von Personendaten und der Tatsache, dass wiederholt der Presse Beispiele für eine unverhältnismässige Erhebung von Daten (auch) von Gemeinden zu entnehmen seien, würden präzisere Ausführungen notwendig und sinnvoll erscheinen.

Die **VGD, BUD, BKSD und FKD** verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

2.7.4 Verbände und Vereinigungen

Der **Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden** (VBLBG) begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen des kantonalen Rechts an das bereits revidierte Bundesrecht. Insbesondere unterstützt der Verband, dass die Mindestvorschriften des Bundes durch Bestimmungen konkretisiert, ergänzt und zum Teil auch verbessert worden seien, welche der bisherigen baselbieter Praxis entsprechen würden und in der Vergangenheit u.a. am „Runden Tisch Integration“ unter der Beteiligung des Verbandes erarbeitet worden seien und sich bewährt haben. Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz sei klar strukturiert, beschränke sich auf das Wesentliche und würde insbesondere die vom Bundesrecht abweichenden Bestimmungen festhalten. Bezüglich der §§ 6, 17, 28 sowie hinsichtlich der erleichterten Einbürgerung sieht der VBLBG einen Anpassungsbedarf.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu und stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen Bundesrecht vollziehen, sich an die bereits gängige Praxis im Kanton Basel-Landschaft anlehnen oder im Rahmen einer besseren Lesbarkeit neu gegliedert wurden. Ferner weist er darauf hin, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, sich der Vernehmlassung des VBLG anschliessen.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** (BL Anwaltsverband) begrüsst den Entscheid, das Bürgerrechtsgesetz total zu überarbeiten, statt lediglich eine weitere Teilrevision vorzunehmen. Der Gesetzesentwurf weise vor allem sprachliche Verbesserungen im Vergleich zum geltenden Bürgerrechtsgesetz auf und lehne sich stark an die neuen Bestimmungen des Bundes an. Anpassungsbedarf sieht der BL Anwaltsverband bezüglich der §§ 2, 13 und 21.

AvenirSocial Sektion beider Basel lehnt das BüG BL ab, wo es sich vom Bundesgesetz unterscheidet. Jede Abweichung vom Bundesrecht stelle eine zusätzliche Hürde zur Einbürgerung dar und führe zu einer Ungleichbehandlung unter den Kantonen. Das BüG BL verletze den Wert der Gleichbehandlung.

Der **Arbeitgeberverband Basel** verzichtet ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

2.7.5 Bürgergemeinden

Die Bürgergemeinde **Arllesheim** ist mit sämtlichen geplanten Änderungen einverstanden und ist der Meinung, dass damit sowohl die Position der Einzubürgernden als auch die der mit dem Vollzug beschäftigten Personen einfacher und übersichtlicher werde. Die damit einhergehende Verschärfung der Einbürgerungspraxis helfe dabei, Gesuche von wenig integrierten Personen einfacher abzuweisen.

Die Bürgergemeinde **Reinach** ist grundsätzlich mit der Stossrichtung des neuen eidgenössischen und des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes einverstanden. Sieht aber absolut keine Notwendigkeit die Mindestvorschriften zu „verbessern“, was in der Praxis zusätzliche Hürden für die Bewerber und Bewerberinnen und Mehraufwand in den Gemeinden und im Kanton bedeuten würde. Es werde klar die Einbürgerung von Minderjährigen befürwortet. Bezüglich § 9 würde sie in der Formulierung „insbesondere die Integration in die kantonalen und kommunalen Verhältnisse“ klar den Nährboden für Willkür sehen.

Die Bürgergemeinde **Binningen** begrüsst ein schlankes kantonales Bürgerrechtsgesetz. Grundsätzlich werde die Verschärfung der Voraussetzungen für die Einbürgerung von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern bedauert, die aber in erster Linie durch das nBüG erfolge. Die Bürgergemeinde Binningen ist überzeugt, dass mit einer sorgfältigen Prüfung der Gesuche und der Bewerberinnen und Bewerber gute Entscheide getroffen werden könnten, ohne dass die Gesetze entsprechend verschärft werden müssten. Sie hofft auf die Ergänzung des Gesetzes mit einem Härteparagrafen, welcher die Gewährung von Ausnahmen durch die Bürgergemeinde in einem gut begründeten Fall weiterhin zulasse. Anpassungsbedarf sieht sie hinsichtlich der §§ 10, 14, 17 und 28.

Die Bürgergemeinde **Ettingen** unterstützt die Revision und stimmt dem Entwurf bzw. den Anpassungen/Änderungen des BÜG BL zu. Sie erachtet es jedoch als sehr wichtig, dass für eine Einzel-Gesuchstellung eine Mindestaltersgrenze von 16 Jahren verankert wird.

Bezugnehmend auf die detaillierte Stellungnahme des VBLBG unterstützt die Bürgergemeinde **Pfeffingen** die vorgeschlagenen Änderungen.

Die Bürgergemeinde **Arisdorf** schliesst sich ausdrücklich der Stellungnahme des VBLBG an.

Die Bürgergemeinde **Allschwil** sieht bezüglich der §§ 8, 10, 19 und 21 einen Anpassungsbedarf.

Gemäss der Bürgergemeinde **Bottmingen** falle die Überprüfung der Integrationskriterien gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und d BÜG BL klar in den Kompetenzbereich von Bürger- bzw. Gemeinderat. Es sei in der Vergangenheit mehrfach zu einer Übersteuerung von diesbezüglichen Stellungnahmen des Bürgerrats durch die Sicherheitsdirektion gekommen, was als unzulässige Einmischung in den Kompetenzbereich des Bürgerrats empfunden worden sei. Um dies künftig zu verhindern, solle im BÜG BL verankert werden, dass die kompetenzgemäss ergangenen Stellungnahmen von Bürger- und Gemeinderat auch für die Sicherheitsdirektion verbindlich seien.

Gemäss der Bürgergemeinde **Therwil** ist die Vorlage kein kreativer und revolutionärer Wurf. Das neue Gesetz würde keine der heute bestehenden Unklarheiten und Interpretationsspielräume verbessern. Hinsichtlich der §§ 2, 5, 6, Absatz 1 Buchstabe a, 12 Absatz 6, 17 Absatz 1 Buchstabe d, 19 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4, 20 Absatz 1, 21 Absatz 2, 25 bestehe ein Anpassungs- bzw. Klärungsbedarf.

2.7.6 Einwohnergemeinden

Der Revision des Bürgerrechtsgesetzes stimmen die Einwohnergemeinden **Bretzwil** und **Rothenfluh** ausdrücklich zu.

Die nachfolgenden Einwohnergemeinden schliessen sich ausdrücklich der Stellungnahme des VBLG an:

Allschwil	Bubendorf	Lausen
Arboldswil	Ettingen	Känerkinden
Arllesheim	Oberwil	Waldenburg
Bennwil	Hölstein	Wintersingen
Brislach	Nenzlingen	Titterten

Die Einwohnergemeinden **Biel-Benken**, **MuttENZ**, **Ormalingen**, **Pfeffingen** sowie **Pratteln** verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Die Einwohnergemeinde **Buckten** hält fest, dass sie nach Auflösung der Bürgergemeinde selber Einbürgerungen vornehme, weshalb der Gemeinderat die vorliegende Gesetzesrevision mit Interesse studiert habe. Der Gemeinderat begrüsst ausdrücklich, dass die Mindestvorschriften des Bundes durch exakte Bestimmungen konkretisiert worden sind und auch die bisher im Baselbiet gelebte und bewährte Praxis Eingang ins Gesetz gefunden hat. Prinzipiell unterstützt der Gemeinderat Buckten die vorgesehene Revision. Er sieht jedoch hinsichtlich der §§ 6, 9, 10 und 17 einigen Anpassungsbedarf.

Die Einwohnergemeinde **Grellingen** nimmt zu den § 17 Absatz 1 Buchstabe d, 18 sowie 33 und 34 Stellung.

2.7.7

Detailauswertung

Vernehmlassungsteilnehmer	Anliegen	Umsetzung
BG Therwil:	<p>§ 2 BüG BL</p> <p>Stellt die Frage, ob ein Findelkind automatisch in das Bürgerrecht aufgenommen werde. Wenn ja – solle bei einer Adoption automatisch das Bürgerrecht der Adoptivfamilie übernommen werden (sofern diese das Schweizer Bürgerrecht habe).</p>	<p>Diese Frage hat der Gesetzgeber bereits beantwortet. Gemäss Art. 3 nBüG erhält das in der Schweiz gefundene minderjährige Kind unbekannter Abstammung das Bürgerrecht des Kantons, in welchem es aufgefunden wurde, und damit das Schweizer Bürgerrecht. Der Kanton hat gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung zu bestimmen, welches Gemeindebürgerrecht es erhält. Aufgrund dessen findet sich im kantonalen Bürgerrechtsgesetz eine entsprechende Norm, wobei es sich hierbei nicht um eine neue Norm handelt. Wird ein minderjähriges ausländisches Kind von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der adoptierenden Person und damit das Schweizer Bürgerrecht (Art. 4 nBüG). Hierbei handelt es sich um eine ausschliessliche Bundeskompetenz, weshalb dies nicht im kantonalen Bürgerrechtsgesetz Eingang gefunden hat. Ferner regelt das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Art. 267a, dass das minderjährige Kind anstelle des bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrecht dasjenige des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt, erhält.</p>
BL Anwaltsverband:	<p>Das Streichen von § 2 Abs. 2 aBüG BL führe zu einer unnötigen Gesetzeslücke, die bei der Rechtsanwendung den Umweg über das Bundesgesetz erfordere. Es wird vorgeschlagen, die ursprüngliche Fassung von § 2 Abs. 2 auch im neuen Gesetzentwurf beizubehalten.</p>	<p>§ 1 BüG BL sieht vor, dass der Erwerb und der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts sich nach diesem Gesetz richten, soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung enthält. Es liegt demnach keine Gesetzeslücke vor. Ziel der Revision war es das BüG BL so schlank wie möglich zu halten, indem Doppelspurigkeiten vermieden werden, weshalb der ursprüngliche Abs. 2 gestrichen wurde.</p>
SP BL:	<p>§ 3 Abs. 2 BüG BL</p> <p>Es sei stossend, dass die Bewerberinnen und Bewerber auf kommunaler Ebene vom Goodwill von Bürger- resp.</p>	<p>Die bisherige Zuständigkeit hat sich bewährt. Gemäss den beiden Entscheidungen vom 9. Juli 2003 hat das Bundesgericht das Einbürgerungsverfahren materiell als einen Verwaltungsakt qualifiziert (vgl. BGE 129 I 232, BGE 129 I 217). Dies hat zur Folge, dass gemäss Artikel 29 der Bundes-</p>

	<p>Gemeindeversammlungen abhängig seien. Der Einbürgerungsentscheid müsse aufgrund sachlicher Kriterien gefällt werden und gehöre in die Kompetenz eines Bürger- oder Gemeinderats. Die SP beantragt eine Umformulierung von § 3 Abs. 2 dahingehend, dass diese Zuständigkeit zumindest als Standard empfohlen wird.</p>	<p>verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) den Parteien alle Verfahrensgarantien eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auch im Einbürgerungsverfahren zustehen. In den besagten Entscheiden wird ebenfalls festgehalten, dass über Einbürgerungsgesuche entscheidende Stimmbürger als Organ der Gemeinde handeln und somit staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Es ist unter diesem Aspekt unbestritten, dass der Einbürgerungsentscheid aufgrund sachlicher Kriterien zu fällen ist. Dazu sind die Bürger- bzw. Gemeindeversammlungen durchaus in der Lage. Das ist auch die Meinung des Gesetzgebers (vgl. Art. 15 und 16 nBüG). Angesichts dessen kann dem Vorschlag der SP BL nicht entsprochen werden.</p>
<p>SVP BL:</p>	<p>§ 3 Abs. 4 BüG BL</p> <p>Dieser Absatz spreche im Singular von „das Verfahren“, weshalb die Zuständigkeitsbereiche in lit. a bis c statt im Plural ebenfalls im Singular aufzuführen seien. Änderungsvorschlag:</p> <p>a. Nicht- gerklärungen von Einbürgerungen;</p> <p>b. er- leichterte Einbürgerungen;</p> <p>c. Wie- dereinbürgerungen.</p>	<p>Vorschlag wird umgesetzt.</p>

<p>SVP BL:</p>	<p>§ 5 Abs. 1 BÜG BL</p> <p>Fraglich sei, ob die minderjährigen Kinder nicht zwangsläufig (d.h. immer) in die Einbürgerung des Bewerbers bzw. der Bewerberin miteinbezogen werden. Der Einschub „in der Regel“ eröffne diesfalls einen Spielraum, wo eigentlich keiner bestehe, was zur Verwirrung führe. Änderungsvorschlag:</p> <p>¹ In die Einbürgerung werden in der Regel minderjährige Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser bzw. diesem zusammenleben.</p>	<p>Der Wortlaut lehnt sich an jenen des Bundes in Art. 30 nBÜG an. Der Bund verwendet ebenfalls diesen Einschub. Da ab dem 12. Altersjahr die Integrationsvoraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu prüfen sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Kind die Voraussetzungen nicht erfüllt (Bsp. Jugendstrafe). In diesem Fall müsste es den Eltern dennoch möglich sein, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, eingebürgert zu werden. Durch den Einschub „in der Regel“ wird dies ermöglicht. Denkbar ist auch, dass Kinder nicht miteinbezogen werden, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung verlieren oder wenn Minderjährige, die das 16. Altersjahr vollendet haben, ihren eigenen Willen zur Einbürgerung nicht erklären wollen.</p>
<p>BG Therwil:</p>	<p>§ 5 Abs. 2 BÜG BL</p> <p>Das Alter 12 sei auf 16 Jahre zu erhöhen. Es gebe Fälle, da würden die Kinder dazu benutzt werden, um Elternteile vor der Ausschaffung zu „retten“ (Sorgerecht).</p>	<p>Ausgangslage dieser Bestimmung ist, dass sich die Eltern einbürgern lassen und die minderjährigen Kinder automatisch einbezogen werden. Sind Letztere bereits älter als 12 Jahre alt, werden auch bei ihnen die Integrationskriterien geprüft. Dies ist angezeigt, um den verstärkt aufgetretenen Bedürfnissen im Bereich der Prävention der Jugendkriminalität Rechnung zu tragen. Bei einer Erhöhung des Alters würden die Kriterien erst später geprüft, wodurch eine Lockerung gegenüber der Bundesnorm eintritt. Diese stellt ihrerseits eine Mindestvorschrift dar, für die eine Milderung nicht zulässig ist.</p>
<p>BG Therwil: BG Ettingen:</p>	<p>§ 6 BÜG BL</p> <p>Sofern das antragsstellende Kind sich alleine einbürgern lassen wolle (ohne Elternteil), müsse das 16. Lebensjahr vollendet sein.</p> <p>Mindestaltersgrenze sei bei 16 Jahren festzulegen.</p>	<p>Zu Einbürgerung nur Volljähriger: Die Vorschriften des Bundes stellen in Bezug auf das Bürgerrecht Mindestvorschriften dar. Es bleibt daher den Kantonen vorbehalten, weitergehende Vorschriften vorzusehen. In Art. 31 nBÜG wird der Grundsatz festgelegt, dass minderjährige Kinder ein Gesuch um Einbürgerung einreichen können. Die Forderung des VBLBG und der EWG Buckten würde das Bundesrecht komplett aushebeln. Eine Verteilung des Bundesrechts durch kantonales Recht ist jedoch nicht zulässig.</p>
<p>EWG Buckten:</p>	<p>Der Gemeinderat könne den Sinn von eigenständigen Einbürgerungen minderjähriger Personen nicht nachvollziehen. Minderjährige Personen sollten nur im Rahmen von Familien oder zusammen mit einem erziehungsberechtigten Elternteil eingebürgert werden. Es sei für sie zwingend,</p>	<p>Zu Einführung eines Mindestalters: Eine Erhöhung des Mindestalters ist zulässig. Dies haben auch die Abklärungen beim SEM ergeben. Inskünftig werden minderjährige Kinder bereits mit 9 Jahren das Wohnsitzerfordernis erfüllen, sodass sich berechtigter Weise die Frage stellt, ob diese über-</p>

<p>VBLBG:</p> <p>BG Reinach:</p> <p>BG Binnigen:</p>	<p>dass nur handlungsfähige, also mündige und volljährige Personen eigenständig eingebürgert werden können. Wie fragwürdig der Vorschlag sei, siehe man schon daran, dass die minderjährige Person gar nicht eigenständig ein Gesuch auf Einbürgerung einreichen könne, sondern dies zwingend durch den gesetzlichen Vertreter geschehen müsse. Vorschlag: „<i>Minderjährige</i>“ und Abs. 2 sind zu streichen.</p> <p>Die Erfahrung der Bürgergemeinden zeige klar, dass mit der eigenständigen Einbürgerung von minderjährigen Personen stets Probleme verbunden seien. Minderjährige sollen nur im Rahmen von Familien oder zumindest zusammen mit dem erziehungsberechtigten Elternteil eingebürgert werden. Die Fragwürdigkeit resp. Widersprüchlichkeit der bisherigen Praxis werde schon allein durch den Umstand unterstrichen, dass Minderjährige ohnehin nicht eigenständig ein Gesuch auf Einbürgerung stellen könnten, sondern dies in deren Namen zwingend durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen müsse. Vorschlag: <i>Nur mündige und volljährige Personen sollen eigenständig eingebürgert werden können.</i></p> <p>Befürworten klar die Einbürgerung von Minderjährigen. Ziel solle sein, sie möglichst früh in die schweizerische Gemeinschaft aufzunehmen. Abgrenzung und Ausgrenzung nähere nur den Boden für Parallelgesellschaften und das möchten sie verhindern. Mit den eingebürgerten Minderjährigen hätten sie beste Erfahrungen gemacht.</p> <p>Kann sich der negativen Haltung des VBLBG nicht anschliessen. Der Gesetzestext in § 6 BüG BL werde vollständig begrüsst und unterstützt.</p>	<p>haupt die Tragweite und die Bedeutung einer Einbürgerung erfassen können. Der vorliegende Vorschlag erscheint sinnvoll, zumal Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr zwar noch nicht handlungsfähig, in Bezug auf das Bürgerrecht durchaus aber urteilsfähig sind. Dieser Auffassung ist wohl auch der Bund, denn gemäss Art. 31 Abs. 2 nBüG haben die minderjährigen Kinder ab dem Alter von 16 Jahren ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären. Ein Mindestalter von 16 Jahren wird gesetzlich statuiert.</p>
	<p>§ 7 Abs. 3 BüG BL</p>	

SP BL:	Diese Bestimmung werde begrüsst. Eine konsequente Durchsetzung müsse gewährleistet werden.	
BG Allschwil: Grüne BL:	<p>§ 8 BüG BL</p> <p>In den drei Absätzen werde die jeweilige in Jahren angegebene Dauer in Zahlen statt in Worten angegeben. Diese Praxis diene nicht der vermeintlichen Leserführung. Zeitangaben, beispielsweise für die erforderliche Dauer in Jahren, hätten stets ausgeschrieben in Lettern, nicht in Ziffern, zu erfolgen. Dies sei hier exemplarisch festgehalten und gelte für alle Paragraphen im Gesetz gleichermassen.</p> <p>Während im bisherigen Gesetz die Dauer des Wohnsitzes als Grundlage relevant gewesen sei, sei im neuen Gesetzesentwurf der Status der Niederlassung als Koordinate für die Feststellung der Integration genannt. Da es auch Wohnsitz im Status einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) gebe und nicht nur im Status der Niederlassung (C-Ausweis), müsse diese Gesetzesänderung als eine Verschärfung der Einbürgerungskriterien betrachtet werden, was nicht befürwortet werde. Eine Integration könne nicht nur im Status der Niederlassung geschehen. Mit einer fünfjährigen Niederlassungsdauer im Kanton würden die Voraussetzungen sehr rigoros gehandhabt werden. In einem kleinen Kanton wie BL gebe es immer wieder Situationen, dass Einbürgerungswillige aufgrund geeigneter Wohnmöglichkeiten einen Teil ihres Aufenthaltes auch im Kanton Basel-Stadt oder Solothurn absolvieren würden. Aufgrund der in der Nordwestschweiz gegebenen geografischen Bedingungen sei es umso stossender, wenn das kantonale Gesetz den Integrationsaspekt Niederlassungsdauer auf das mögliche Maximum ausdehne. Die Niederlassungsdauer sei auf zwei Jahre zu beschränken, sollte nicht die Wohnsitz- sondern wirklich die Niederlassungsdauer als Integrationskriterium unter dem Aspekt der Auf-</p>	<p>Die Schreibweise der Ziffern wurde von der LKA vorgegeben im Sinne einer einheitlichen Schreibweise der Gesetzestexte im Kanton BL.</p> <p>Der Begriff „Niederlassung“ ist in diesem Zusammenhang nicht im Sinne des Ausländerrechts und damit des Aufenthaltsstatus zu verstehen, sondern – wie in § 7 Abs. 2 statuiert – im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG). Niederlassungsgemeinde wird gemäss ARG wie folgt definiert: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister i.V.m. ARG). Unter Niederlassung ist vorliegend somit im Grunde genommen das gemeint, was gemeinhin unter Wohnsitz verstanden wird. Der Begriff „Wohnsitz“ wird in Art. 23 ZGB definiert. Nach dieser Definition ist die Hinterlegung der erforderlichen Dokumente für die Begründung des Wohnsitzes jedoch nicht massgebend. Deshalb wurde anstelle des Begriffs „Wohnsitz“ der Begriff der „Niederlassung“ gewählt. An die Niederlassungsdauer wird die Niederlassung in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, einer vorläufigen Aufnahme (die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet) oder einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels, angerechnet (vgl. Art. 33 nBüG). Aufgrund des Gesagten, wird auch das zweite Begehren der Grü-</p>

BG Binningen:	enthaltendauer bestehen bleiben. Begrüssst das Festhalten an der Privilegierung in den Absätzen 2,3 und 5 sowie 6.	ne BL hinfällig. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Fünfjahresfrist bereits nach geltendem Recht gilt und diesbezüglich somit keine Änderung/Verschärfung erfolgt ist.
BG Allschwil:	§ 8 Abs. 4 BüG BL Aus der Formulierung des Textes gehe zu wenig klar hervor, dass die Gemeinden basierend auf dem Gemeindebürgerrecht die Kompetenz haben, die Fristen der Niederlassungsdauer innerhalb des Rahmens zwischen zwei und fünf Jahren festzulegen. Eine sprachliche Präzisierung in Form eines Einleitungssatzes wäre wünschenswert.	Der Wortlaut entspricht im Grunde genommen dem bisherigen Wortlaut. Die Bestimmung definiert den Rahmen, innerhalb dessen die Gemeinden ihre reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Niederlassungsdauer gestalten können.
SP BL: BG Reinach:	§ 9 BüG BL Die Integration sei nur eines von verschiedenen Kriterien. Ein gutes Vorbild sei das kantonale Bürgerrechtsgesetz des Kantons Uri. Es wird eine entsprechende Umformulierung und inhaltliche Umgestaltung beantragt. Eventualiter wird um folgende Anpassungen ersucht: Die vom Bund vorgesehenen Anforderungen seien genügend. „Hiesig“ sei konsequent durch „kantonal und kommunal“ zu ersetzen. In der Formulierung „insbesondere die Integration in der kantonalen und <u>kommunalen</u> Verhältnisse“ würden sie klar den Nährboden für Willkür sehen. Es gebe den kommunalen Behörden den Freipass für grenzwertige Fragen und Vorgehen. Die Formulierung hiesige Verhältnisse im Sinne vom Kanton Basel-Landschaft genüge völlig und sei aus-	Trotz fehlender ausdrücklicher Bezeichnung als Integrationskriterien in der Urner Gesetzgebung handelt es sich bei genauer Betrachtung um solche. Wenn auch teils abgeschwächt, sind es dieselben Kriterien wie im vorliegenden Katalog. In seiner langjährigen Praxis hat der Kanton Basel-Landschaft verschärfte Anforderungen an die einbürgerungswilligen Personen gestellt. Einzelne Bestimmungen wurden teils in zähen Verhandlungen erarbeitet. Diese Praxis hat sich auch bewährt. Es gibt daher keinen Anlass davon abzuweichen. „Hiesig“ lässt sich nicht konsequent durch „kantonal und kommunal“ ersetzen, ohne dass die Lesbarkeit der Bestimmung darunter leidet. „Hiesig“ wird jedoch gestrichen und anderweitig ersetzt (vgl. § 9 Abs. 1 Buchstaben a und b BüG BL) Mit „hiesigen“ war bisher nichts anderes gemeint. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nun die Präzisierung ein Nährboden für Willkür sein soll. Je unbestimmter ein Begriff ist, desto höher ist die Gefahr einer willkürlichen Rechtsanwendung. Ob jemand in die kommunalen Verhältnisse integriert ist, kann aufgrund der lokalen Unterschiede unterschiedlich bewertet werden. Dabei hat sich die mit dem Vollzug des Bürgerrechts betraute Behör-

<p>VBLBG:</p>	<p>reichend.</p> <p>Der Katalog der Integrationskriterien und ihre kantonalen Präzisierungen würden ihre ungeteilte Zustimmung finden. Sie entsprächen der bislang geltenden kantonalen Praxis. Das schriftliche und damit verbindliche Bekenntnis zu unserer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung werde als zwingend erachtet.</p>	<p>de jedoch an sachliche Kriterien zu halten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1D_2/2013 vom 14.11.2013).</p>
<p>BG Binnigen:</p>	<p>§ 9 Abs. 1 BÜG BL</p> <p>Erachtet es als positiv, dass festgeschrieben wird, dass die Gemeinden für die Prüfung der Voraussetzungen unter lit. a-d zuständig sind. Bisher hätten sich insbesondere bei den Prüfungen und Befragungen gemäss § 9 Abs. 1 Buchstabe c BÜG BL Überschneidungen und Doppelspurigkeiten ergeben.</p>	
<p>BG Therwil:</p> <p>SP BL:</p>	<p>§ 9 Abs. 1 lit. a BÜG BL</p> <p>Fragt, wie „Texte von Behörden versteht“ beurteilt werden solle. Es gebe zu viel Raum für Interpretationen.</p> <p>Verstehen von Texten von Behörden sei kein sinnvolles Kriterium, denn auch „Alteingesessene“ hätten immer wieder Mühe beim Verstehen von Behörden-Texten. Streichung/Umformulierung: <i>in der hiesigen Gesellschaft Wohngemeinde und mit den Behörden gut verständigen kann und Texte von Behörden versteht.</i></p>	<p>In § 10 BÜG BL findet sich die entsprechende Ausführungsbestimmung. Es wird angenommen, dass jemand, der das entsprechende Sprachniveau erreicht hat, Texte von Behörden verstehen kann.</p> <p>Vorschlag wird vollumfänglich übernommen.</p>

<p>BG Binnigen:</p> <p>CVP BL:</p>	<p>Die im nBüG vorgeschlagene Variante, dass Kenntnisse in einer Landessprache genügen, müsse nach ihrer Ansicht für Ausnahmesituationen nach wie vor möglich sein. Die Totalrevision des BüG BL gehe jedoch deutlich in eine andere Richtung, sie sehe die Forderung nach mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 zwingend vor – und dies ohne jede Härteklausel. Die vorliegende Formulierung werde akzeptiert. Diese setze nicht zwingend voraus, dass ausnahmslos das Referenzniveau B1 eingehalten werden müsse.</p> <p>Wünscht einen Verweis auf § 10.</p>	<p>In § 10 findet sich zur vorliegenden Bestimmung die Ausführungsbestimmung, welche ein B1 voraussetzt. In § 9 Abs. 3 wird jedoch eine Härtefallklausel eingefügt. Es ist jedoch die Auffassung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich in der hier gesprochenen Amtssprache verständigen können muss, um integriert zu sein. Eine andere Landessprache reicht nicht aus.</p> <p>Ein Verweis ist nicht nötig. Bei der Auslegung einer Norm ist nebst dem Wortlaut (grammatikalisches Auslegungselement) auch die systematische Stellung der auszulegenden Bestimmung im Gefüge des Gesamtgesetzes zu berücksichtigen. § 10 stellt die Ausführungsbestimmung zu § 9 Abs. 1 Buchstabe a BüG BL dar. Dies wird bei der systematischen Auslegung von § 9 Abs. 1 Buchstabe a BüG BL klar.</p>
<p>CVP BL:</p>	<p>§ 9 Abs. 1 lit. b BüG BL</p> <p>„kantonal“ sei durch „regional“ zu ersetzen. Die Bestimmung sei zu ergänzen durch: „sowie mit den regionalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist“. Die feingliedrige Struktur der Region werde somit berücksichtigt und somit, dass Kantonsgrenzen keine kulturellen Grenzen seien.</p>	<p>„kantonal und kommunal“ werden durch „regional“ ergänzt, sodass auf die feingliedrige Struktur der Region Rücksicht genommen wird. Das Hinzufügen von „sowie mit den regionalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und –verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist“ würde diese Bestimmung hinsichtlich der Lesbarkeit beeinträchtigen, weshalb dies nicht umgesetzt wird.</p>
<p>SP BL:</p>	<p>„hiesige Gesellschaft“ und „Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung“ seien unpräzise. Folgende Formulierung reiche aus: „...<i>namentlich am sozialen Leben teilnimmt.</i>“</p>	<p>Dieser Vorschlag wird teilweise umgesetzt. Der Passus im zweiten Teilsatz „der hiesigen Gesellschaft“ wird ersatzlos gestrichen. Hingegen bleibt der Passus „und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt“ weiter bestehen.</p>

<p>SVP BL:</p>	<p>Der eigentliche Sinn und Zweck der Integrationsvoraussetzung komme nur unzureichend zum Ausdruck, da zur „schweizerischen Bevölkerung“ und zur „hiesigen Gesellschaft“ gerade auch eingebürgerte, ehemalige Ausländer und Ausländerinnen gehören würden. Der Wortlaut solle sicherstellen, dass Bewerber und Bewerberinnen über den Kreis eingebürgerter Personen mit (ehemals) gleicher Staatsangehörigkeit hinaus auch Kontakte zur „einheimischen“ Schweizer Bevölkerung pflegen. Ausserdem sei „namentlich“ zu streichen, da sonst der Eindruck entstehen könnte, das Integrationserfordernis könne auch anders erfüllt werden, was nicht zutreffe. Änderungsvorschlag:</p> <p>b. in die kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, namentlich am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte zur einheimischen schweizerischen Bevölkerung pflegt;</p>	<p>Der Gesetzgeber macht keine Unterscheidung zwischen Schweizern und Schweizern mit Migrationshintergrund. Es darf davon ausgegangen werden, dass jene Ausländer die eingebürgert worden sind, erfolgreich integriert sind. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb eine Unterscheidung zwischen Schweizern zu machen ist. Die unter „namentlich“ aufgeführten Sachverhalte müssen zwingend gegeben sein. Die Verwendung von „namentlich“ ist im vorliegenden Gesamtkontext in diesem Sinne zu verstehen. Um Missverständnisse jedoch zu vermeiden, wird „namentlich“ durch „insbesondere“ ersetzt.</p>
<p>CVP BL:</p>	<p>§ 9 Abs. 1 lit. c BÜG BL</p> <p>Es sei mit „über Grundkenntnisse“ zu beginnen (siehe lit. b). Lit. b und c würden dadurch neu gegliedert werden. Lit. b enthalte weiche Kriterien und lit. c klar überprüfbare Fakten.</p>	<p>Dieser Vorschlag wird teilweise umgesetzt. Die überprüfbaren Fakten werden den weichen Kriterien vorangestellt. Ausserdem wird der Wortlaut durch „regional“ ergänzt.</p>
<p>RRD:</p>	<p>§ 9 Abs. 1 lit. d BÜG BL</p> <p>Stellt die Frage, ob es nicht übersichtlicher wäre, wenn auf die Buchstaben a, b, c, d und e verwiesen werde. Buchstabe d würde in diesem Falle zu Buchstabe f. Entsprechend wäre auch §§ 18 Abs. 1 Bst. a und 19 Abs. 1 Bst. anzupassen.</p>	<p>Vorschlag wird umgesetzt. Aus Buchstabe d wird jedoch Buchstabe g, damit auf alle vorangehenden Integrationskriterien verwiesen werden kann. Die Förderung betreffend die wirtschaftliche Integration wird neu im Verweis analog zum Bundesrecht aufgenommen.</p>
	<p>§ 9 Abs. 1 lit. e BÜG BL</p>	

<p>EWG Buckten:</p> <p>CVP BL:</p>	<p>Diese Bestimmung sei um die Schriftlichkeit des Bekenntnisses zu erweitern: „ sich schriftlich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt“.</p> <p>Sei zu streichen, da bereits in Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b nBüG.</p>	<p>Vorschlag wird umgesetzt.</p> <p>Diese Bestimmung geht weiter als jene des Bundes. Wie in den Erläuterungen festgehalten, geht „Bekennen“ weiter als die in Art. 12 nBüG statuierte „Respektierung“. Es soll an Bewährtem festgehalten werden, weshalb die Bestimmung beibehalten wird.</p>
<p>CVP BL:</p> <p>SP BL:</p>	<p>§ 9 Abs. 1 lit. f BüG BL</p> <p>Es sei auf § 11 zu verweisen.</p> <p>Es sei nicht nachvollziehbar, wie der finanzielle Leumund mit öffentlicher Sicherheit und Ordnung in Zusammenhang stehe. Dies sei aus den Erläuterungen zu streichen.</p>	<p>Verweis nicht nötig, da eine Bestimmung systematisch auszulegen ist. (vgl. lit. a oben).</p> <p>Der finanzielle Leumund ist als Teilgehalt der öffentlichen Ordnung zu verstehen. Die öffentliche Ordnung umfasst die objektive Rechtsordnung sowie die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzungen eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Dass man seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt, stellt eine ungeschriebene Ordnungsvorstellung dar.</p>
<p>CVP BL:</p> <p>SP BL:</p>	<p>§ 9 Abs. 1 lit. g BüG BL</p> <p>„Oder“ sei durch „und/oder“ zu ersetzen. Die CVP unterstütze die berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Gemäss § 14 sei die Sozialhilfeunabhängigkeit das einzige Kriterium für die erfolgreiche Integration. Stellt die Frage, was mit Menschen sei, die z.B. als Übergangslösung vor Erhalt einer IV-Rente o.ä. Sozialhilfe erhalten würden. Ausserdem wie Hausfrauen und Hausmänner beurteilt würden. Buchstabe g sei zu streichen.</p>	<p>Jemand der eine berufsbegleitende Weiterbildung absolviert, erfüllt dieses Erfordernis auch wenn nicht „und/oder“ sondern nur „oder“ steht. Der Wortlaut wurde in Angleichung an das Bundesrecht gewählt. Es besteht keine Notwendigkeit davon abzuweichen.</p> <p>Diese Voraussetzung wird vom Bund vorgegeben und wird auch ohne gesetzliche Verankerung im BüG BL zu prüfen sein. Dass die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 12 Abs. 2 nBüG i.V.m. Art. 9 BüV). Der Verständlichkeit halber wird – auch auf die Gefahr hin, dass Doppelspurigkeiten entstehen – in § 9 Abs. 3 eine „Härtefallklausel“ eingefügt:</p>

<p>SP BL:</p> <p>BG Binningen:</p>	<p>§ 9 Abs. 2 BÜG BL</p> <p>Niederschwellige Vorgänge dürften kein Hinderungsgrund für eine Einbürgerung sein. Polizeiliche Vorkommnisse seien zu streichen.</p> <p>Es werde an eine wohlwollende und fallweise Haltung der SID appelliert. Der Bürgerrat Binningen vertraue auf eine weiterhin gute Kommunikation zwischen den kommunalen und den zuständigen kantonalen Stellen.</p>	<p>Von dieser Bestimmung sollen auch Fälle von häuslicher Gewalt abgedeckt werden. Das Opfer hat in solchen Fällen zu entscheiden, ob die Strafverfolgung fortgeführt wird resp. das Verfahren eingestellt wird. Es kann somit Fälle geben, in denen es zu keiner Verurteilung des Täters / der Täterin kommt. Solche Ereignisse können ein Indiz für die mangelnde Integration sein. Auch Fälle von Ruhestörungen/Lärmbelästigungen müssen nicht zwingend zu einer Verurteilung führen resp. stellen „lediglich“ Übertretungen dar, weshalb sie nicht ins Strafregister eingetragen werden. Muss die Polizei mehrmals ausrücken, kann auch dies ein Indiz für mangelnde Integration sein. „Polizeiliche Vorkommnisse“ werden deshalb beibehalten.</p>
<p>AvenirSocial:</p> <p>VBLBG:</p> <p>EWG Buckten:</p>	<p>§ 10 Abs. 1 BÜG BL</p> <p>Das Erlernen einer Landessprache werde unter den folgenden Bedingungen erschwert: Die Förderung von Sprachkompetenzen sei ein Auftrag der Sozialen Arbeit. Aus- und Weiterbildungen würden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe generell nicht finanziert. Personen ohne wirtschaftliche Sozialhilfe (z.B. Erwerbsarmut) hätten keine eigene Mittel für Kurskosten zur Verfügung. Armutsbetroffene Menschen könnten unter anderem wegen Sozialhilfebezugs oder ungenügender Sprachkenntnisse kein Einbürgerungsgesuch einreichen, was abgelehnt wird.</p> <p>Das Festhalten an der bisherigen Praxis sei ihres Erachtens richtig. Die ausdrückliche Verankerung dieses Erfordernisses im kantonalen Gesetz werde begrüsst.</p> <p>Ohne Sprachkenntnisse keine Integration. Sie würden deshalb die Präzisierung der erforderlichen Sprachkenntnisse in § 10 gegenüber dem diesbezüglich völlig ungenügenden Bundesgesetz vollumfänglich unterstützen.</p>	<p>Das Referenzniveau B1 wird wie folgt beschrieben: „Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen abgeben.“</p> <p>Das Referenzniveau B2 wird hingegen wie folgt beschrieben: „Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen, versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.“</p> <p>Das Erlernen der Sprache ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Integrati-</p>

<p>SVP BL:</p>	<p>Da Sprache, wenn es darum gehe, sich als Ausländer oder Ausländerin in einem fremden Land zu integrieren, einer der wohl entscheidendsten Faktoren sei, würden sie als Einbürgerungsvoraussetzungen mündliche Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens fordern. Erst mündliche Sprachkenntnisse auf diesem Niveau würden es einem Bewerber oder einer Bewerberin ermöglichen, sich spontan und fliessend zu verständigen, sodass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung für beide Seiten gut möglich sei. Änderungsvorschlag:</p> <p>¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss mündliche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens in deutscher Sprache nachweisen.</p>	<p>on. Die Einbürgerung soll der letzte Schritt einer erfolgreichen Integration darstellen. Nach einer Aufenthaltsdauer von 10 Jahren in der Schweiz sollte bei genügendem Engagement das beschriebene Niveau – unabhängig von den finanziellen Ressourcen – zu erreichen sein.</p> <p>Die bisherige Praxis hat sich auch bezüglich der Sprachkenntnisse bewährt. Mit dem Referenzniveau B1 wird sichergestellt, dass einbürgerungswillige Personen über genügend Sprachkenntnisse verfügen, um grundsätzlich die meisten Situationen bewältigen zu können, denen sie im Alltag, etwa am Wohnort, am Arbeitsort oder unterwegs im öffentlichen Raum begegnen. Sie sind ausserdem in der Lage ihre politischen Rechte auszuüben. Der Bund ist der Auffassung, dass dies bereits bei mündlichen Sprachkompetenzen auf der Referenzniveau B1 und schriftlichen Sprachkompetenzen auf dem Niveau A2 der Fall ist. Je nach dem in welchem Umfeld sich die Bewerberinnen und Bewerber bewegen, kommen sie im Alltag entweder mit Mundart oder mit Schriftsprache in Kontakt und lernen die entsprechende Sprache. Am Arbeitsplatz wird in gewissen Branchen (Bsp. Handwerksberufe) wohl mehrheitlich Mundart gesprochen. In der Schule und in Sprachkursen wird mit den Lernenden hingegen ausschliesslich in Schriftsprache kommuniziert. Unterhält sich jemand, der Mundart beherrscht mit jemandem der nur Schriftsprache spricht, ist zu beobachten, dass die Unterhaltung meist in Schriftsprache geführt wird. Eine Unterhaltung kann jedoch stattfinden und die „Schriftsprachler“ sind alleine deshalb nicht weniger gut integriert, als jene die Mundart sprechen. Zum Kern der Integration gehört unter anderem aber auch den Schriftverkehr mit den Behörden zu verstehen, etwa um seine demokratischen Rechte wahrnehmen zu können, die mit dem Bürgerrecht verbunden sind. In diesem Punkt ist klar die hochdeutsche Sprache gefordert. Aufgrund des Gesagten können die Kompetenzen in der jeweiligen Mundart für die Frage der Integration nicht massgebend sein. Abgesehen davon können diese nicht aufgrund sachlicher Kriterien geprüft werden.</p>
<p>BG Allschwil:</p>	<p>Anforderung bezüglich der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz sei mit dem Referenzniveau B1 zu tief angesetzt. Wünschenswert wäre zudem eine verstärkte Prüfung der mündlichen Kompetenzen in der jeweiligen Mundart. Bewerberinnen und Bewerber, die mit der Mundart besser vertraut seien, seien im Dorfleben viel stärker eingebunden und somit besser integriert.</p>	
<p>FDP BL:</p>	<p>Den sprachlichen Fertigkeiten im Deutschen komme eine Schlüsselfunktion für die Einbindung in die hiesige Gesellschaft zu. Für eine sachgerechte Information über Abstimmungsvorlagen benötige die eingebürgerte Person mindestens schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau B2.</p>	

<p>BG Binningen:</p>	<p>Nach ihrer Ansicht sollte es ebenfalls möglich sein, von den Integrationskriterien abzuweichen, wenn weitere bzw. andersartige Voraussetzungen als in Art. 9 BüV vorgesehenen Fälle vorliegen. Zu denken sei an eine Schwierigkeit beim Sprachnachweis infolge starken beruflichen Engagements in der der Region in einer anderen als der deutschen Landessprache. Ihre Erfahrungen würden zeigen, dass Bewerberinnen und Bewerber häufig sehr gut Deutsch sprechen, das Referenzniveau B1 aber in den schriftlichen Prüfungen dennoch nicht oder kaum erreichen, während andere Personen die entsprechenden Ausweise vorlegen würden, sich aber mündlich kaum verständigen können. Ihrer Ansicht nach sei eine höhere Anforderung an mündliche als an schriftliche Kenntnisse sinnvoll, so wie dies auch in Art. 6 BüV vorgesehen sei.</p>	<p>Grundsätzlich darf Art. 9 BüV nicht erweitert werden, denn diese würde eine unzulässige Abschwächung des Bundesrechts darstellen. Weitere Ausnahmen könnten zwar aufgestellt werden, dies aber nur unter der Bedingung, dass die einbürgerungswillige Person alternativ eine andere Landessprache mindestens auf den vom Bund vorgesehenen Niveaus beherrscht. Es wird die Auffassung vertreten, dass die einbürgerungswillige Person sich jedoch in der Wohnsitzgemeinde zu integrieren hat, was ihr nur gelingt, wenn sie auch die entsprechende Sprache beherrscht.</p>
<p>SP BL:</p>	<p>§ 10 Abs. 2 BÜG BL Notwendigkeit der strengeren Handhabung gegenüber Bundesrecht erschliesse sich der SP nicht.</p>	<p>Die Anforderung an die Sprachkenntnisse sind im Vergleich zum Bund erhöht (schriftlich B1 statt A2). Folglich sind auch die Anforderungen an den Nachweis höher. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die gesamte obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert, kann davon ausgegangen werden, dass diese/dieser das erforderliche Sprachniveau sowohl mündlich als auch schriftlich erfüllt. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, wurde in den Buchstaben a bis c lediglich exemplarisch aufgeführt, wie ein solcher Nachweis erbracht werden kann. Es ist durchaus möglich, einzelfallbezogen davon abzuweichen. Aufgrund des Gesagten bleibt diese Bestimmung unverändert bestehen.</p>
<p>SP BL:</p>	<p>§ 11 BÜG BL Eine einfachere, kürzere und besser verständliche Formulierung sei: <i>Die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet wer:</i> lit. a und lit. b. Lit. c sei zu streichen, da seine Relevanz in Bezug auf die öffentliche Sicherheit nicht gegeben sei.</p>	<p>Wie bereits zu § 9 Abs. 1 Buchstabe f BÜG BL festgehalten wurde, stellt der finanzielle Leumund ein Teilgehalt der öffentlichen Ordnung dar und ist deshalb vorliegend nicht zu streichen.</p>

VBLBG:	Diesen inhaltlich neu geschaffenen Paragraphen werde ausdrücklich unterstützt.	
BG Binnin- gen:	Erhofft sich eine sinnvolle und praktikable Rechtsanwen- dung.	
ADS:	<p>§ 11 Abs. 1 lit. a BÜG BL</p> <p>Der Verweis auf Art. 80 VZAE stimme nur mit Blick auf die Definition der Begriffe. Während Art. 80 Abs. 1 lit. a VZAE auf Art. 62 Abs. 1 lit. c und Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG verweise, in welchen die Rechtsfolgen abhängig gemacht werden von der Erheblichkeit der Verstösse, sei die Erheblichkeit im BÜG BL kein Kriterium mehr. Somit führe nach dem Wortlaut jede Missachtung irgendeiner gesetzlichen Vorschrift gemäss Entwurf zwingend zur Nichteinbürgerung. Somit wäre § 12 eigentlich überflüssig. Es werde empfohlen die Wiederaufnahme zumindest eines einschränkenden Kriteriums, entweder die Erheblichkeit oder die Wiederholtheit von Verstössen in den Gesetzestext aufzunehmen.</p>	Es ist der ADS zuzustimmen, dass § 12 bei konsequenter Anwendung des Wortlauts gemäss Vernehmlassungsvorlage eigentlich hinfällig wäre. Daher wird § 11 durch einen Abs. 2 ergänzt. Im Gegensatz zum Bundesrecht verwendet die Vorlage grundsätzlich positive Formulierungen (also: „die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt als beachtet“ statt „gilt als nicht beachtet“). Bei dieser Prämisse ist die Übernahme der Kriterien der Erheblichkeit bzw. Wiederholtheit von Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen nur auf einem Umweg möglich. Dementsprechend wird nunmehr der zuständigen Behörde in einem eigenen Absatz ein gewisses Ermessen eingeräumt, um allfällige negative Folgen eines andernfalls zwangsläufig rigiden Anwendungszwangs auszuschliessen.
CVP BL:	<p>§ 11 Abs. 1 lit. b BÜG BL</p> <p>Macht einen Verweis auf die jeweiligen Paragraphen beliebt. Änderungsvorschlag: „über einen guten strafrechtlichen Leumund gemäss § 12 und“.</p>	Verweis nicht nötig, da eine Bestimmung systematisch auszulegen ist.
CVP BL:	<p>§ 11 Abs. 1 lit. c BÜG BL</p> <p>Macht einen Verweis auf die jeweiligen Paragraphen, sowie die Verwendung der gleichen Begrifflichkeiten beliebt. Änderungsvorschlag: „einen guten betriebsrechtlichen Leumund gemäss § 13 verfügt.“</p>	Verweis nicht nötig, da eine Bestimmung systematisch auszulegen ist. Unter „finanziellen“ gehört nicht nur der „betriebsrechtliche“ Leumund. Formulierung wird beibehalten, aber § 13 wird neu mit „finanzieller Leumund“ betitelt.

<p>CVP BL:</p> <p>VBLBG:</p>	<p>§ 12 BÜG BL</p> <p>Beantragt die Streichung des Begriffs VOSTRA. Informationssysteme könnten jederzeit abgelöst werden. Die Nennung von VOSTRA würde sodann eine Teilrevision erfordern.</p> <p>Die ausdrückliche Festschreibung im neuen kantonalen BÜG werde vor allem aus demokratiepolitischen Gründen als richtig erachtet. Zudem sei sie notwendig, weil das Bundesrecht zum Teil weniger weit gehe und dieses zwangsläufig zur Anwendung kommen würde, sollten die weitergehenden kantonalen Bestimmungen nicht auf Stufe Gesetz festgeschrieben werden. Die bisherige kantonale Praxis habe sich bewährt und sei weiterzuführen.</p>	<p>Es ist der CVP BL insofern zuzustimmen, als dass dieser Begriff bei einer Gesetzesänderung auf Bundesebene ebenfalls angepasst werden müsste. Dies wäre jedoch mit wenig Aufwand verbunden. Eine praktikable Alternative, welche nicht missverstanden werden kann, besteht nicht.</p>
<p>BG Binnigen:</p>	<p>Einer moderaten Anwendung dieser Bestimmung könne zugestimmt werden.</p>	
<p>GLP BL:</p>	<p>§ 12 Abs. 4 BÜG BL</p> <p>Durch die alternative Formulierung sei es möglich, dass ein Bewerber nach Ablauf der Probezeit, was weniger als 5 Jahre seit der Verurteilung sein kann, einen guten Leumund ausgestellt erhalte. Es werde einerseits eine Anpassung der Formulierung empfohlen, so dass diese Inkonsistenz entfalle. Andererseits werde empfohlen, die Mindestvorschriften des Bundes einzuhalten, nicht aber zu überschreiten.</p>	<p>Alternative Formulierung wird in kumulative Formulierung umgewandelt: „und“ statt „oder“.</p>

<p>SVP BL:</p>	<p>Der Ausdruck „keine 5 Jahre“ sei zu ungenau, wenn es darum gehe eine Befristung zu statuieren (denn auch 3 Jahre seien – genau genommen – keine 5 Jahre). Änderungsvorschlag:</p> <p>⁴ Bei der Anwendung von Absatz 3 darf ein guter Leumund nicht angenommen werden, wenn seit der Straftat bis zur Einreichung des Einbürgerungsgesuchs keine nicht mindestens 5 Jahre verstrichen sind, die angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.</p>	<p>Vorschlag wird übernommen.</p>
<p>RRD:</p>	<p>§ 12 Abs. 5 BÜG BL</p> <p>In Anlehnung an Art. 4 BÜV werde die Änderung der Reihenfolge der Absätze 5 und 6 empfohlen und alsdann sei in Abs. 5 lediglich auf die Absätze 1 bis 4 zu verweisen. Bezüglich der Erläuterungen zu Abs. 5 werde angemerkt, dass „hängige Strafverfahren“ nicht im Schweizerischen Strafregister eingetragen werden. Hierfür brauche es eine rechtskräftige Verurteilung. Dementsprechend werde um Richtigstellung in den Erläuterungen gebeten.</p>	<p>Vorschlag zur Änderung der Reihenfolge wird umgesetzt. Der Anmerkung, dass hängige Strafverfahren nicht ins Strafregister eingetragen, kann nicht zugestimmt werden. Das Bundesamt für Justiz führt unter Mitwirkung anderer Behörden des Bundes und der Kantone ein zentrales, vollautomatisiertes Strafregister (Vostra) über Strafurteile sowie über hängige Strafverfahren. Die Daten über Strafurteile und jene über hängige Strafverfahren werden getrennt bearbeitet (vgl. Merkblatt des Bundesamts für Justiz „Wissenswertes zum Schweizerischen Strafregister“). Art. 366 Abs. 4 StGB hält fest: „Im Register sind ebenfalls Personen aufgeführt, gegen die in der Schweiz Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen hängig sind“. Die Behörden können daher im Strafregister einsehen, ob schweizweit ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens hängig ist und folglich haben sie das Einbürgerungsverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens zu sistieren.</p>
<p>BG Therwil:</p>	<p>§ 12 Abs. 6 BÜG BL</p> <p>Stellt die Frage, wer diese ausländischen Strafregistereinträge einfordert und ob die jeweiligen Bürgergemeinden orientiert werden.</p>	<p>Erhält die Sicherheitsdirektion, welche den strafrechtlichen Leumund prüft, davon Kenntnis (z.B. in der Akte des AfM), dass der Einbürgerungswillige im Ausland verurteilt wurde, wird dies berücksichtigt und die kant. Einbürgerungsbewilligung allenfalls nicht erteilt. Die Bürgergemeinden werden nicht per se über ausländische Strafregistereinträge orientiert.</p>

<p>GLP BL:</p>	<p>Ausländische Strafregistereinträge würden ohne Einschränkung den schweizerischen gleichgestellt. Dies erscheine insbesondere dann als unbillig, wenn eine politisch motivierte Verfolgung vorliege oder unverhältnismässig hohe Sanktionen ausgesprochen worden seien. Änderungsvorschlag: <i>„Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäss, sofern die Straftat auch nach schweizerischem Recht zu einem Strafregistereintrag geführt hätte.“</i></p>	<p>Der Wortlaut entspricht jenem des Bundes in Art. 4 Abs. 4 BÜV. Ausserdem umfasst eine „sinngemässe“ Anwendung den Vorschlag der GLP (vgl. hierzu Handbuch Bürgerrecht des SEM, Kapitel 4), weshalb diese Bestimmung keiner weitere Präzisierung bedarf.</p>
<p>BL Anwaltsverband:</p> <p>GLP BL:</p> <p>BG Binnigen:</p> <p>VBLBG:</p>	<p>§ 13 BÜG BL</p> <p>Es sei von „betreibungsrechtlicher“ in „finanzieller“ Leumund abzuändern in Analogie zu § 11 Abs. 1 Buchstabe c nBÜG BL.</p> <p>Generell erscheine es inkonsistent, dass beim betreibungsrechtlichen Leumund auf Vorgänge der letzten 10 Jahre abgestellt werde, während beim Bezug der Sozialhilfe und bei Jugendstraftaten eine Beobachtungsfrist von 5 Jahren zur Anwendung komme.</p> <p>Einer moderaten Anwendung dieser Bestimmung könne zugestimmt werden.</p> <p>Die ausdrückliche Festschreibung im neuen kantonalen BÜG werde vor allem aus demokratiepolitischen Gründen als richtig erachtet. Zudem sei sie notwendig, weil das Bundesrecht zum Teil weniger weit gehe und dieses zwangsläufig zur Anwendung kommen würde, sollten die weitergehenden kantonalen Bestimmungen nicht auf Stufe Gesetz festgeschrieben werden. Die bisherige kantonale Praxis habe sich bewährt und sei weiterzuführen.</p>	<p>Vorschlag wird umgesetzt.</p> <p>Die jeweiligen Vorgänge sind an sich unterschiedlich und sind deshalb auch nicht gleichzusetzen.</p>

<p>SP BL:</p>	<p>§ 13 Abs. 1 BÜG BL</p> <p>Postulat sei de facto wie eine Motion behandelt worden. Die inkonsequente Nennung in den Erläuterungen zeige dies. Das verstosse gegen demokratische Abläufe und sei deshalb nicht zulässig. Vereinfachte Formulierung: <i>Über keinen guten Leumund verfügt, wer öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt.</i></p>	<p>Die Formulierung wurde in Anlehnung an den Wortlaut des Bundes gewählt. Es handelt sich dabei um eine nicht abschliessende Aufzählung.</p>
<p>SP BL:</p> <p>GLP BL:</p>	<p>§ 13 Abs. 2 lit. b BÜG BL</p> <p>Lit. b sei zu streichen. Gelöschte Einträge seien aus guten Gründen gelöscht worden und also nicht mehr relevant.</p> <p>Nicht einzusehen sei, weshalb getilgte Verlustscheine strenger behandelt werden als zurückgezogene oder bezahlte Beteiligungen. In beiden Fällen seien die Verpflichtungen vom Bewerber letztlich erfüllt worden. Ausserdem liege bei der Ausstellung eines Verlustscheins auch immer ein Beteiligungsregistereintrag vor, weshalb es ausreichend sei, auf das Beteiligungsregister abzustellen. Umgekehrt könne bei älteren Beteiligungen, die nicht zu einem Verlustschein geführt haben, davon ausgegangen werden, dass sie entweder bezahlt worden seien oder nicht gerechtfertigt waren.</p>	<p>Verlustscheine werden aus dem Verlustscheinregister in Folge Zeitablaufs (20 Jahre) oder wenn sie bezahlt worden sind, gelöscht. Letztere wie auch bezahlte Beteiligungen sind für die Beurteilung des finanziellen Leumunds nicht irrelevant. Sie weisen darauf hin, dass die Bewerberin oder der Bewerber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Zahlungsmoral des Bewerbers oder der Bewerberin ist über einen gewissen Zeitraum (10 Jahre) zu beobachten.</p> <p>Bezahlte Verlustscheine werden im Vergleich zu bezahlten Beteiligungen anders beurteilt, weil die Bewerberin / der Bewerber es soweit hat kommen lassen, dass der Gläubiger zumindest für einen Zeitraum einen Verlust erleiden musste. Wird die Beteiligung hingegen während des Beteiligungsverfahrens bezahlt, wurde der Gläubiger zeitnah befriedigt. Beteiligungen (auch bezahlte und zurückgezogene) sind 10 Jahre im Register einsehbar. Endet das Verfahren mit einem Verlustschein, ist der diesem Verlustschein zugrunde liegende Beteiligungseintrag nicht mehr ersichtlich, wenn seit der Einleitung der Beteiligung 10 Jahre vergangen sind. Deshalb reicht es nicht aus alleine auf das Beteiligungsregister abzustellen.</p>
<p>RRD:</p>	<p>§ 13 Abs. 2 lit. c BÜG BL</p> <p>In dieser Bestimmung werde hervorgehoben, dass nur „gerechtfertigte“ Beteiligungen zu berücksichtigen seien. Derartig ausgestaltete Gesetzesbestimmungen würden – aufgrund ihrer unbestimmten Rechtsbegriffe – in der Rechtsanwendung nicht selten zu Schwierigkeiten führen.</p>	<p>Unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht zu vermeiden. Diese Bestimmung stellt eine Kodifizierung der geltenden Praxis dar. Ungerechtfertigt ist eine Beteiligung, wenn sie in missbräuchlicher Weise erfolgt ist. Die Tatsache, dass ein Rechtsvorschlag erhoben worden ist, heisst einzig, dass die</p>

<p>GLP BL:</p>	<p>Es stelle sich die Frage, was in der Praxis konkret notwendig sei, um die Fehlerhaftigkeit einer Eintragung nachweisen zu können. Reiche bereits ein Rechtsvorschlag oder brauche es eine gerichtliche Bestätigung. Zugunsten der Rechtssicherheit empfehle es sich daher, in den entsprechenden Erläuterungen zumindest einige Beispiele zu nennen.</p> <p>Unter Umständen seien auch pflichtbewusste und solvente Personen von „nicht ungerechtfertigten“ Betreibungen betroffen, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit.</p>	<p>Forderung bestritten wird. Vorlage wird mit Beispielen ergänzt.</p> <p>Wird im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit gerichtlich festgestellt, dass eine Forderung zu Unrecht gestellt worden ist, stellt dies der Nachweis für die ungerechtfertigte Betreibung dar. Wird jemand betrieben und dieser zur Zahlung dieser Forderung verurteilt, liegt eine gerechtfertigte Betreibung vor. Wenn es sich um eine ansonsten pflichtbewusste und solvente Person handelt, wird sie diese Betreibung begleichen, sodass Abs. 3 zur Anwendung gelangt. Es sind sodann die Gesamtumstände des Einzelfalls zu betrachten. Eine einzelne zwischenzeitlich bezahlte Betreibung wird in der Regel kein Einbürgerungshindernis darstellen. (sofern es sich nicht um eine Betreibung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt).</p>
<p>GLP BL:</p>	<p>§ 13 Abs. 4 BÜG BL</p> <p>Nicht nachvollziehbar sei, dass bezahlte Betreibungen von öffentlichen Abgaben und Beiträgen generell ein Einbürgerungshindernis darstellen, während zurückbezahlte Sozialhilfe keines bilde. In beiden Fällen sei meist ein ungenügendes Einkommen die Ursache. Es sei nun aber unverständlich, weshalb ein Bewerber, der in einem vorübergehenden finanziellen Engpass Sozialhilfe bezogen und später zurückbezahlt habe, bessergestellt werde, als derjenige, der in der gleichen Situation für Steuern o.ä. betrieben worden sei und diese inzwischen bezahlt habe. Es müsse möglich sein, die aus einem Betreibungsregistereintrag fließende Vermutung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen nicht erfüllt/erfüllen kann, durch einen positiven Nachweis seiner finanziellen Verhältnisse umzustossen.</p>	<p>Das Betreibungsregister gibt Hinweise zur grundsätzlichen Zahlungsmoral des Betriebenen. Die Unterscheidung ist durchaus gerechtfertigt, weil sie ausgerechnet auf die Besonderheiten der Sozialhilfe Rücksicht nimmt. Diese steht jenen Personen zu, die ihr Existenzminimum nicht decken können. So sind zum Beispiel die an die Sozialversicherungen (insbes. Krankenkasse) geschuldeten Beiträge, vom Existenzminimum gedeckt. Wer hingegen „über seine Verhältnisse lebt“ und deshalb (von der öffentlichen Hand) betrieben wird, kümmert sich zu wenig um seine wirtschaftlichen Verhältnisse resp. setzt seine Prioritäten falsch. Abs. 3 ermöglicht es, die Vermutung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen nicht erfüllt/erfüllen kann, umzustossen. Abs. 4 hat nichts mit der monierten Bevorzugung zu tun. Jemand, der die öffentliche Hand im weitesten Sinn schädigt, soll nicht auch noch in den Genuss des Bürgerrechts kommen. Die Forderungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften stützen sich auf eine gesetzliche Grundlage und sind zwingend geschuldet. Es entspricht der unge-</p>

	<p>Änderungsvorschlag:</p> <p>„² Dies gilt insbesondere, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein oder mehrere Verlustscheine im Verlustscheinregister verzeichnet sind; b. eine oder mehrere gerechtfertigte Betreibungen im Betreibungsregister verzeichnet sind, die in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet worden sind. <p>³ Einzelne Betreibungen gemäss Absatz 2 Buchstabe b, die bezahlt, zurückgezogen oder nicht fortgesetzt wurden, beeinträchtigen den betreibungsrechtlichen Leumund nicht, wenn der Bewerber nachweist, dass er inzwischen solide finanzielle Verhältnisse aufweist und seinen Verpflichtungen nachkommt.</p> <p>⁴ (streichen)“</p>	<p>schriebenen Ordnungsvorstellung, dass die öffentlichen Abgaben, welche der Finanzierung allgemeiner gemeinschaftlicher Aufgaben dienen (unter anderem der sozialen Aufgabe) nach den „lebensnotwendigen Ausgaben „ (Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Mietzins, etc.) vorrangig zu begleichen sind.</p>
<p>CVP BL:</p> <p>SP BL:</p>	<p>§ 14 BÜG BL</p> <p>„Oder sei durch „und/oder“ zu ersetzen. Die CVP unterstütze berufsbegleitende Weiterbildung</p> <p>Sozialhilfebezug als Kriterium sei nicht sinnvoll (Stichwort working poor) und vor allem nicht gerecht. Die Verschärfung gegenüber dem Bundesrecht könne nicht toleriert werden.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Buchstabe g BÜG BL.</p> <p>Persönliche Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Dies wird vom Bund in Art. 12 Abs. 2 BÜG i.V.m. Art. 9 BÜV vorgesehen. Im Entwurf zum BÜG BL wurde diese Bestimmung zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten nicht verankert. Der Verständlichkeit halber wird der § 9 durch den Abs. 3 ergänzt.</p>
<p>AvenirSocial:</p>	<p>Sozialhilfebezug als grundsätzliches Ausschlusskriterium für eine Einbürgerung sei potentiell eine Grundlage für Rechtsungleichheit und Diskriminierung. Zudem könne es vor allem bei Kindern und Jugendlichen zu einer Chancen-</p>	<p>Der Bund hat diesbezüglich eine Mindestvorschrift vorgegeben. Die bisherige Praxis hat sich bewährt, weshalb an der 5 Jahresfrist festgehalten wird.</p>

	<p>verschlechterung führen, da ihr Startpotential aufgrund der vererbten Armut eingeschränkt werde. Konkreter Änderungsvorschlag: <i>5 durch 3 ersetzen.</i></p>	
<p>VBLBG:</p>	<p>Beobachtungszeitraum von 5 Jahren solle ins BüG BL übernommen werden, damit die bisherige Praxis weitergeführt werden könne.</p>	
<p>GLP BL:</p>	<p>Die Formulierung lasse zu, dass eine Person welche über Jahre Sozialhilfe bezogen habe und diese noch nicht zurückbezahlt habe, der letzte Bezug aber vor mehr als 5 Jahren stattgefunden habe, die Bedingungen erfülle. Es werde eine zusätzliche Anforderung empfohlen, welche beschreibe, dass auch bei Sozialhilfebezügen vor 5 Jahren ein massgeblicher Teil der bezogenen Fürsorge zurückbezahlt wurde oder der Bewerber entsprechende Anstrengungen unternahme, um diese Bedingung zu erfüllen.</p>	<p>Die geltende Bestimmung zur Sozialhilfeabhängigkeit in § 10 Abs. 1quar-ter und damit auch der Beobachtungszeitraum von 5 Jahren ist das Ergebnis teils zähen und langjährigen Detailverhandlungen. Sie ist seit 1. März 2014 in Kraft und hat sich bewährt. Es wird deshalb am Beobachtungszeitraum von 5 Jahren festgehalten. Im Übrigen werden teils die redaktionellen Änderungsvorschläge der SVP BL übernommen und die Bestimmung dahingehend präzisiert, dass die bezogenen Sozialhilfeleistungen der letzten 5 Jahre im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zurückbezahlt sein müssen, falls die Bewerberin oder der Bewerber in diesem Zeitraum Sozialhilfe bezogen hat.</p>
<p>SVP BL:</p>	<p>Ist gegen die Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern. Es wird gefordert, dass eine Frist von 10 Jahren statuiert wird; ferner soll festgehalten werden, dass – falls die Bewerberin oder der Bewerber einmal Sozialhilfe bezogen hat - ein Einbürgerungsgesuch nur unter der Voraussetzung bewilligt werden darf, dass die bezogene Sozialhilfeleistungen vollumfänglich zurückerstattet worden sind, und zwar unabhängig davon, wie weit diese zeitlich zurückliegen. Änderungsvorschlag:</p> <p>1 Wer in den 5 Jahren innerhalb der letzten 10 Jahre unmittelbar vor der Gesuchsstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht bezogen hat, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die bezogenen Sozialhilfeleistungen wird sind vollstän-</p>	

<p>FDP BL:</p>	<p>dig zurückerstattet worden.</p> <p>Es werde gefordert, dass wer während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe beziehe oder in den letzten acht Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung Sozialhilfe beanspruche und nicht zurückerstattet habe, einstweilen nicht eingebürgert werde.</p>	
<p>BG Binnigen:</p>	<p>In Beachtung von Art. 9 BÜV bleiben die Fälle zu berücksichtigen, in welchen die Sozialhilfeempfänger unverschuldet in diese Abhängigkeit geraten sind. Entsprechend erscheine das Festhalten des Kantons an der Fünfjahresfrist entgegen der vom Bund vorgeschlagenen Dreijahresfrist als unnötig.</p>	<p>Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird in § 9 Abs. 3 BÜG BL eine Härtefallklausel im Sinne von Art. 12 Abs. 2 BÜG i.V.m. Art. 9 BÜV statuiert, auch wenn die Gefahr der Doppelspurigkeit besteht.</p>
<p>GLP BL:</p>	<p>§ 15 Abs. 3 BÜG BL</p> <p>Für die Einbürgerung von Schweizer Staatsbürgern würden Vorgänge im Sinne der §§ 12 und 13 geprüft. Es werde empfohlen hier zusätzlich § 14 in die Auflistung der Bedingungen aufzunehmen.</p>	<p>Vorschlag wird übernommen.</p>
<p>EWG Buckten:</p>	<p>§ 17 BÜG BL</p> <p>Es wird beantragt, dass die von der SID erhobenen Personendaten den für die Einbürgerung zuständigen kommunalen Gremien (Bürger- oder Gemeinderäte) automatisch zusammen mit dem gemäss § 18 Abs. 1 Buchstabe a übermittelten Gesuch zugestellt werden und dies im Gesetz so festgehalten wird.</p>	<p>Die von der SID erhobenen Personendaten (insbes. Leumundsabklärungen etc.) sind für die Integrationsabklärungen, welche die Bürgergemeinden vorzunehmen haben, nicht notwendig bzw. von Relevanz. Die SID prüft abschliessend, die in ihren Kompetenzbereich fallenden Integrationskriterien. Kommt diese zum Schluss, dass die entsprechenden Integrationskriterien erfüllt sind, überweist sie das Gesuch der entsprechenden Gemeinde. Andernfalls verweigert sie von vornherein die Einbürgerung. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die SID ihre Abklärungsergebnisse umgehend an die Bürgergemeinden weiterzuleiten hat. Es werden</p>

<p>VBLBG:</p>	<p>Die von der SID erhobenen Personendaten müssten automatisch auch den für die Einbürgerung zuständigen kommunalen Gremien (in der Regel Bürgerräte) zur Verfügung gestellt werden und zwar sobald diese vorliegen würden. Es werde um eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes resp. um eine entsprechende Regelung auf Verordnungsstufe ersucht.</p>	<p>hierzu auch keine Gründe genannt. Praxisgemäss erhalten die Gemeinden mit der kantonalen Einbürgerungsbewilligung den Bericht der SID mit den entsprechenden Beilagen.</p>
<p>BG Binnigen:</p>	<p>Die von der SID erhobenen Personendaten seien den Bürgergemeinden automatisch zur Verfügung zu stellen, sobald sie vorliegen.</p>	
<p>ADS:</p>	<p>Das BÜG BL äussere sich nicht explizit zur Aufteilung der Datenbearbeitung durch die verschiedenen Organe. Art. 14 BÜV regle, dass die zuständige kantonale Behörde den Erhebungsbericht zu erstellen habe. Zudem regle diese Bestimmung den Umfang der zu erhebenden Personendaten. Es sei nicht ersichtlich, dass darüber hinaus noch weitere Informationen für die Beurteilung eines Gesuchs benötigt werden. § 17 BÜG BL regle die Ermächtigung (nur) der SID, Daten zu bearbeiten. Zudem sei in § 18 Abs. 1 Buchstabe a BÜG BL die Bekanntgabe („übermittelt“) des Berichts an den Gemeinderat vorgesehen, zur Prüfung des Gesuchs. Die Ermächtigung zur Datenbearbeitung in Form der Erhebungen der Daten liegt einzig bei der SID. Die Gemeinde dürfe die von der SID übermittelten Daten (aber nur diese) zur Prüfung verwenden, aber nicht weitere erheben. Wäre eine andere Lösung angedacht, würden die geltenden Bestimmungen diese nicht abdecken und es müsste demnach eine erweiterte gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung durch die Gemeinden geschaffen werden.</p> <p>Mangels anderweitiger Bestimmungen im BÜG BL kämen betreffend Bekanntgabe von Personendaten durch die Gemeinde an die Stimmberechtigten Art. 17 nBÜG zur</p>	<p>Die Gemeinden bearbeiten bzw. erheben im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 18 Abs. 1 lit. a und § 19 Abs. 1 lit. a BÜG BL) Personendaten. Bisher fehlte eine gesetzliche Grundlage für die Gemeinden, weshalb in Abs. 2 eine entsprechende Grundlage geschaffen wird.</p> <p>Die Anregung des ADS bezüglich der Bekanntgabe von Personendaten wird im Rahmen des Möglichen in einem weiteren neuen Absatz umgesetzt.</p> <p>Welche Angaben anlässlich der Versammlung preis zu geben sind, kann gesetzlich nicht verankert werden. Vielmehr ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Angaben den Stimmberechtigten gemacht werden, wobei Art. 17 nBÜG zu beachten ist. Ein Blick in die Gesetzesentwürfe einiger anderer Kantone hat gezeigt, dass die Frage dort ebenfalls nicht reglementiert wurde.</p>

	<p>Anwendung. Art. 17 Abs. 2 lit. c nBüG sei allerdings aus datenschutzrechtlicher Sicht sehr unkonkret formuliert. Diese Bestimmung könne a.o. weit ausgelegt werden, und müsste somit jeweils unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Einzelfall angewendet werden. Aus Art. 17 Abs. 1 nBüG könne der Auftrag an die Kantone gelesen werden, die bekanntzugebenden Daten in formalisierten Prozessen wie der Gemeindeversammlung genau zu definieren. ADS rege somit an, zu normieren, welche Daten in welchem Stadium der Gemeindeversammlung (Einladung, Auflage im Vorfeld, GV selber) bekannt gegeben werden dürfen. Dies würde die Arbeit der Gemeinderäte an der GV erleichtern.</p>	
<p>BG Therwil:</p> <p>EWG Grellingen:</p>	<p>§ 17 Abs. 1 lit. d BüG BL</p> <p>Stellt die Frage, ob das durch alle übrigen Gesetze abgesichert sei, dass Gesundheitsdaten eingefordert werden dürfen. Es sei ein sehr heikler Paragraph.</p> <p>Gesundheitsdaten sollten geschützt werden. Art. 9 BÜV müsse eigentlich genügen.</p>	<p>Diese Bestimmung ist grundsätzlich nicht neu. Nur der Verweis wurde geändert. Damit allfällige persönliche Verhältnisse, welche die Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen erschweren oder verhindern, ermittelt/abgeklärt werden können, kann es notwendig sein, dass Gesundheitsdaten bearbeitet werden müssen. Aufgrund der Vernehmlassungen wird in § 9 Abs. 3 BüG BL analog zu Art. 12 Abs. 2 BüG eine Härtefallklausel statuiert. Der Verweis in der vorliegenden Bestimmung wird daher angepasst.</p>
<p>SP BL:</p>	<p>§ 18 Abs. 1 lit. c BüG BL</p> <p>Streichung von §9 lit. g (siehe oben)</p>	<p>Siehe unter § 9 Abs. 1 Buchstabe g BüG BL</p>
<p>SP BL:</p>	<p>§ 18 Abs. 1 lit. g BüG BL</p> <p>Hält es für falsch, dass die Kompetenz beim Landrat liegt. Der Einbürgerungsentscheid müsse aufgrund sachlicher Kriterien erfolgen und dürfe kein politischer sein. Die SP bedauere, dass die entsprechende Motion von Martin Rüegg nicht überwiesen worden ist.</p>	<p>Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage erläutert, wäre eine Änderung der Zuständigkeiten nicht mehrheitsfähig. Entsprechende Vorstösse wurden (wie erst jüngst die Motion von Martin Rüegg) regelmässig abgelehnt.</p>

<p>EWG Grellingen:</p>	<p>§ 18 Abs. 2 BÜG BL Der Beschluss des Landrats müsse zwingend innerhalb von 10 Wochen seit Antragsstellung des Regierungsrats erfolgen (Verschleppungsgefahr).</p>	<p>Es handelt sich hierbei, wie auch bei den übrigen Fristen, um eine Ordnungsfrist, welche grundsätzlich einzuhalten ist.</p>
<p>BG Binningen:</p>	<p>§ 19 BÜG BL Fristen von 6 Wochen bzw. 6 Monaten seien etwas knapp, sie würden jedoch alles daran setzen, diese einzuhalten.</p>	<p>Es handelt sich hierbei, wie auch bei den übrigen Fristen, um eine Ordnungsfrist, welche grundsätzlich einzuhalten ist.</p>
<p>BG Allschwil: BG Oberwil:</p>	<p>§ 19 Abs. 1 lit. a BÜG BL Die bisherige Praxis habe dem Kanton die Kompetenz zur Prüfung des Sprachverständnisses gegeben. Die neue Formulierung lasse aber den Schluss zu, dass diese Kompetenz neu auf Gemeindeebene anzusiedeln sei. Um Missverständnisse bezüglich der Kompetenz zu verhindern, sei der Sachverhalt in § 19 in einer präziseren Fassung wiederzugeben. In der Vergangenheit sei es zu einer Übersteuerung von diesbezüglichen Stellungnahmen des Bürgerrates durch die Sicherheitsdirektion gekommen, was als unzulässige Einmischung in den Kompetenzbereich des Bürgerrats empfunden worden sei. Die SID erteile zwar auch künftig bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Einbürgerung die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, doch solle dies nicht dazu führen, dass kompetenzmässig getroffene Stellungnahmen revidiert werden. Es sei im BÜG BL zu verankern, dass die kompetenzgemäss ergangenen Stellungnahmen von Bürger- bzw. Gemeinderat auch für die SID verbindlich sein sollen.</p>	<p>Die vorliegende Formulierung ist nicht neu, sondern wurde vom bestehenden Bürgerrechtsgesetz übernommen. Da das Gesuch bei der SID einzureichen ist, prüft diese im Sinne einer formalen Vorprüfung, ob sämtliche Unterlagen, worunter auch der Beleg zum Sprachnachweis gehört, vorhanden sind. Diese Praxis hat sich bewährt. Die eigentliche Prüfung erfolgt durch die Gemeinden. Sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht gegeben, hat die SID die kantonale Einbürgerungsbewilligung zu verweigern. Die Verweigerung hat sie entsprechend zu begründen. Die Stellungnahmen der Gemeinden sind so zu verfassen, dass es der SID möglich ist, eine individuelle und stichhaltige Begründung zu verfassen. Nur so können unnötige Beschwerdeverfahren und die damit verbundenen Kosten verhindert werden. Ein „Revisionsrecht“ der SID besteht nicht, womit es sich somit auch erübrigt, gesetzlich zu verankern, dass die Stellungnahmen der Gemeinden verbindlich sind.</p>
	<p>§ 19 Abs. 1 lit. b BÜG BL</p>	<p>Diese Frist ist nicht neu. Da die Versammlungen zwei Mal jährlich stattfinden, sollte diese Frist einzuhalten sein. Einbürgerungsverfahren dauern</p>

BG Therwil:	Diese Frist sei sehr knapp, da die Einbürgerungsversammlungen nur 2 Mal im Jahr stattfinden würden.	jetzt bereits sehr lange. Eine Verlängerung dieser Frist würde zu einer Belastung der auf einen Entscheid wartenden Person und der involvierten Stellen führen, da sich viele Pendenzen anhäufen würden.
BG Therwil:	§19 Abs. 4 BüG BL Stellt die Frage, wie das bei einem negativen Abstimmungsresultat objektiv begründet werden solle.	Dies ist nicht eine Frage, die in Form einer Gesetzesbestimmung zu beantworten wäre. Das Bundesgericht hat hierzu eine Rechtsprechung entwickelt, welche in der von der SID verfassten Wegleitung wiedergegeben wurde und den Gemeinden zur Verfügung steht.
BG Therwil: BG Binningen: ADS:	§ 20 Abs. 1 BüG BL Auch diese Frist sei sehr knapp, da der Sitzungsturnus der Bürgerräte u.U. 2 Monate betragen könne und Einbürgerungsversammlungen nur 2 Mal im Jahr stattfinden würden. Fristen von 6 Wochen bzw. 6 Monaten seien etwas knapp, sie würden jedoch alles daran setzen, diese einzuhalten. Die §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 BüG BL würden im Gegensatz zu § 20 Abs. 1 BüG BL nicht bestimmen, dass die Ablehnung dem Bewerber oder der Bewerberin mitzuteilen sei. Es sei nicht klar, weswegen dieser Unterschied bestehe und es werde angeregt, die Mitteilung auch in §§ 18 und § 19 vorzusehen.	Dieser Absatz meint einzig, dass der Antrag des Bürgerrats innert 6 Monaten zu erfolgen hat. Die Abstimmung muss nicht auch in dieser Frist erfolgen. Aufgrund des Sitzungsturnus der Bürgerräte von 2 Monaten sollte die Frist von 6 Monaten einzuhalten sein. Die Frist für die Einbürgerungsversammlung richtet sich nach Abs. 3. Es ist dem ADS zuzustimmen, dass diese Diskrepanz nicht nachvollziehbar ist. Diese Bestimmung wurde aus dem bestehenden Bürgerrechtsgesetz übernommen. Entgegen dem Vorschlag, sind die § 18 und 19 nicht durch die Mitteilung zu ergänzen, sondern in § 20 Abs. 1 wird die Mitteilung gestrichen. Bei einer Ablehnung wird den Betroffenen die Erteilung der kant. Einbürgerungsbewilligung verweigert (vgl. Abs. 2). Dies erfolgt in Form einer anfechtbaren Verfügung. Eine vorgängige Mitteilung an die Betroffenen könnte zu Rechtsunsicherheiten führen, da nicht klar ist, ob diese Mitteilung als Anfechtungsobjekt einzuordnen ist.

<p>EWG Buckten:</p> <p>VBLBG und BG Binnigen:</p>	<p>3.5 Erleichterte Einbürgerung</p> <p>Würde es begrüßen, wenn sie vom Kanton bei erleichterten Einbürgerungen jeweils zu einer Stellungnahme eingeladen werden und ersucht deshalb, dies im vorliegenden Gesetzesentwurf auch so vorzusehen.</p> <p>Für die erleichterte Einbürgerung sei der Bund allein und abschliessend zuständig. Sie würden eine vorgängige Anhörung der betroffenen Gemeinde – nicht zuletzt auch im Sinne einer Vorinformation – durch den Kanton als dringend geboten erachten. In diesem Sinne sei im kantonalen Gesetz der Einbezug der Gemeinden im Sinne einer Anhörungspflicht seitens des Kantons ausdrücklich festzuschreiben. Es werde in diesem Zusammenhang auf die Praxis in anderen Kantonen (z.B. GR) verwiesen.</p>	<p>Aus den Anträgen geht nicht klar hervor, in welchem Verfahrensstadium die Gemeinden angehört resp. einbezogen werden sollen. Bei der erleichterten Einbürgerung nimmt immer der (aktuelle und bei Bedarf zusätzlich noch der bisherige) Wohnsitzkanton die Erhebungen vor, sofern die einbürgerungswillige Person in der Schweiz lebt. Es ist jedoch nicht zwingend, dass die einbürgerungswillige Person das Bürgerrecht des Wohnsitzkantons bzw. der Wohnsitzgemeinde erwerben wird. Ferner besteht das Anhörungsrecht des Heimatkantons gemäss Art. 25 nBüG nur vor einer Gutheissung des Gesuchs und stellt kein Antragsrecht dar. Sofern es aufgrund der Zuständigkeiten überhaupt Sinn macht, wird den Gemeinden die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Es wird ein neuer Paragraph geschaffen, welcher den Einbezug der Gemeinden festlegt.</p>
<p>BL Anwaltsverband und BG Allschwil:</p>	<p>Es sei davon auszugehen, dass ein Laie sich höchstwahrscheinlich nicht erklären könne, weshalb das Kapitel „Erleichterte Einbürgerung“ lediglich den Sachverhalt „Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht“ umfasse. Es werde deshalb empfohlen die folgende Bestimmung einzuführen: <i>„das Verfahren bei der erleichterten Einbürgerung richtet sich ausschliesslich nach Bundesrecht“</i>. Darüber hinaus wird empfohlen den Inhalt des § 21 unter einem separaten Titel Ziff. 3.6 einzufügen.</p>	<p>§ 1 BüG BL hält bereits fest, dass sich der Erwerb und der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts nach diesem Gesetz richten soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung enthält. Eine zusätzliche Bestimmung führt zu unnötigen Doppelspurigkeiten.</p>
<p>SP BL:</p>	<p>§ 21 BüG BL</p> <p>Formulierung in Marginalie sei verwirrend. Umformulierung: <i>Irrtümlich erteiltes Schweizer Bürgerrecht</i></p>	<p>Das Bürgerrecht wurde eben nicht erteilt, sondern es geht um Fälle, in denen irrtümlich angenommen wurde, jemand besitze das Schweizer Bürgerrecht (Bsp. Fehler bei der Verkündung der Geburt durch das Zivilstandsamt). Dies ist ein bedeutender Unterschied. Ausserdem lehnt sich der Wortlaut dieser Bestimmung an jenen des Bundes in Art. 22 nBüG an.</p>

<p>BG Therwil:</p>	<p>§ 21 Abs. 2 BÜG BL</p> <p>Diese Bestimmung sei vollkommen unverständlich. Stellt die Frage, warum nicht der aktuelle Wohnort für das Gemeindebürgerrecht massgebend ist.</p>	<p>Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 22 nBÜG erfüllt, erhält die erleichtert einzubürgernde Person das Kantonsbürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons. Wird beispielsweise ein Kind im Kanton Basel-Landschaft geboren, ist dieser auch für die Verurkundung der Geburt zuständig. Wird dabei fälschlicherweise bei einer ausländischen Person im Zivilstandsregister ein Schweizer Heimatort eingetragen, ist der Kanton Basel-Landschaft für den Irrtum verantwortlich. Im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung muss die entsprechende Person nicht zwingend im Kanton Basel-Land leben, weshalb der Anknüpfungspunkt des Wohnsitzes ausser Betracht fällt.</p>
<p>GLP BL:</p>	<p>§ 22 BÜG BL</p> <p>Es würden keinerlei Leumundsprüfungen aufgeführt. Es werde empfohlen, trotzdem mindestens einen strafrechtlichen Leumund nach § 12 einzuholen.</p>	<p>Das Ehrenbürgerrecht wird nicht auf Gesuch hin verliehen, sondern der Anstoss erfolgt seitens der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde. Nur bei Schweizerinnen und Schweizern hat es dieselbe Wirkung wie eine ordentliche Einbürgerung. Im Übrigen gelten gemäss § 23 Abs. 2 die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sinngemäss.</p>
<p>BG Therwil:</p>	<p>5.1 Entlassung</p> <p>Stellt die Frage, was passiere, wenn das Staatsbürgerrecht zurückgegeben werde.</p>	<p>Es wird aus den Zivilstandsregistern gelöscht. Das ist keine Frage, die der Gesetzgeber in Form einer Bestimmung zu beantworten hätte.</p>
<p>RRD:</p>	<p>§ 25 BÜG BL</p> <p>Formulierung „Die Entlassung aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht“ scheine in Anbetracht der Tatsache, dass eine gleichzeitige Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht ebenfalls möglich sei, nicht ganz gelungen. Empfehlung: „<i>Die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeinderecht oder aus letzterem allein...</i>“</p>	<p>Vorschlag wird umgesetzt.</p>
	<p>§ 28 BÜG BL</p> <p>Zuständigkeit solle beim Landrat liegen. Der Entzug und</p>	<p>Gemäss Bundesgericht handelt es sich bei der Einbürgerung um einen</p>

<p>CVP BL:</p> <p>VBLBG und BG Binningen:</p> <p>SP BL:</p>	<p>die Vergaben seien von derselben pol. Instanz zu vollziehen.</p> <p>Für die Erteilung des kantonalen Bürgerrechts sei im Baselbiet der Landrat zuständig. Diese Zuständigkeit habe sich bewährt und gründe nicht zuletzt in der Erkenntnis, dass es sich hierbei nicht um einen Verwaltungsakt, sondern letztlich um einen politischen Entscheid handle. Auch bei einem Entzug handle es sich um einen politischen Entscheid. Infolgedessen könne der Entzug des Bürgerrechts konsequenterweise nur durch jene Instanz erfolgen, welche dieses Recht auch erteile, nämlich durch den Landrat. § 28 sei entsprechend abzuändern.</p> <p>In dieser Bestimmung zeige sich, dass richtig sei, was sie immer wieder verlangen würden: Die Regierung wäre für das Einbürgerungsverfahren die richtige Behörde. Immerhin sei diese Erkenntnis beim Entzug des Bürgerrechts durchgedrungen.</p>	<p>Verwaltungsakt, weshalb auch der Entzug des Bürgerrechts einen Verwaltungsakt darstellt. Die Kompetenz liegt beim Entzug klar beim Bund. Die vorliegende Bestimmung regelt einzig, welche kantonale Behörde die Zustimmung zum Entzug geben soll. Der Entzug wird nicht vom Kanton vollzogen. Aktuell enthält das kantonale Bürgerrechtsgesetz zum Entzug keine ausdrückliche Zuständigkeitsnorm. Folglich wäre derzeit der Regierungsrat zuständig. Aufgrund der vorliegenden Normierung erfolgt daher keine Änderung, sondern lediglich eine Kodifizierung der bisherigen Zuständigkeit. Mit dieser Zuständigkeit ist gewährleistet, dass ein schneller Entscheid erfolgen kann. Aufgrund dessen rechtfertigt es sich, den Regierungsrat als zuständig zu bezeichnen.</p>
<p>EWG Grellingen:</p> <p>SVP BL:</p>	<p>§ 33 BÜG BL</p> <p>Die Einwohnergemeinden würden kein eigenes Reglement für die Einbürgerung mehr benötigen. Alles sei im kantonalen Recht geregelt. Lediglich die Gebühren müssten in der ordentlichen Gebührenordnung der Gemeinde jeweils bestimmt und veröffentlicht werden.</p> <p>Es werde vorgeschlagen, dass die SID ein „Musterreglement“ erlasse. Ausserdem wäre es im Interesse eines in zeitlicher Hinsicht einheitlichen Vollzugs wünschenswert, wenn der Auftrag nach Abs. 1 mit einer Befristung ergänzt werde. Änderungsvorschlag:</p> <p>¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeinden sind verpflichtet, bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Geset-</p>	<p>Wohnsitzfristen können die Bürger- bzw. Einwohnergemeinden ebenfalls noch selbst bestimmen. Auch das Verfahren können die Gemeinden nach Massgabe des Gemeindegesetzes reglementieren.</p> <p>Die SID hat bereits in der Vergangenheit ein Musterreglement erlassen und wird dies auch im Hinblick auf die vorliegende Revision erneut machen. Dies ist jedoch nicht im Gesetz zu verankern. Die Befristung hingegen erscheint sinnvoll. Abs. 1 wird entsprechend dem Vorschlag übernommen. Die übrigen Absätze bleiben unverändert.</p>

zes ein Einbürgerungsreglement zu erlassen.

² ... [unverändert]

³ Der Kanton bzw. die Sicherheitsdirektion erlässt ein Muster-Einbürgerungsreglement.

⁴ ... [unverändert Abs. 3].

3. Vorstösse des Landrates

Die Vorlage betrifft keine aktuellen Vorstösse des Landrates.

4. Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat:

1. Das Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft (BüG BL) gemäss Beilage zu beschliessen.
2. Die Änderung des Dekrets über das Zivilstandswesen gemäss Beilage zu beschliessen.

Liestal, 17. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf des Bürgerrechtsgesetzes Basel-Landschaft (BüG BL)
- Entwurf Änderung des Dekrets über das Zivilstandswesen
- Synopse (Gegenüberstellung geltendes Bürgerrechtsgesetz / totalrevidiertes Bürgerrechtsgesetz)
-

Landratsbeschluss

über die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft (BüG BL) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Änderung des Dekrets über das Zivilstandswesen wird gemäss Beilage beschlossen.
3. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b. bzw. § 31 Absatz 1 Bst. c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³².

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der Landschreiber:

³² GS 29.276, SGS 100

Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft

(BüG BL)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 18 und 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I.

1 Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung enthält.

2 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen

§ 2 Findelkind

¹ Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher es gefunden wird.

² Die Sicherheitsdirektion stellt den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts des Findelkindes fest.

3 Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht, der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürgerinnen und Bürger und der Landrat das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen.

³ Die Regelung von Absatz 2 gilt auch für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

⁴ Die Sicherheitsdirektion ist die zuständige kantonale Behörde für das Verfahren betreffend:

- a. Nichtigklärung von Einbürgerungen;
- b. erleichterte Einbürgerung;
- c. Wiedereinbürgerung.

§ 4 Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs

¹ Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden rechtswirksam:

- a. bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen mit dem Beschluss des Landrates;
- b. bei der Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone mit dem Beschluss des Regierungsrates.

² Das Gemeindebürgerrecht wird bei der Einbürgerung von Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern rechtswirksam mit der Genehmigung der Abstimmung durch den Regierungsrat.

§ 5 Einbezug minderjähriger Kinder

¹ In die Einbürgerung werden in der Regel minderjährige Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser bzw. diesem zusammenleben.

² Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

§ 6 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen.

² Minderjährige müssen für den Erwerb des Bürgerrechts im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Lebensjahr vollendet haben und zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich erklären.

3.2 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 7 Einbürgerungsvoraussetzungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen nach kantonalem und kommunalem Recht erfüllen.

² Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt die Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG)² in der Gemeinde und eine erfolgreiche Integration der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

³ Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer gemeinsamen Gesuchstellung von Ehegatten abhängig gemacht werden.

§ 8 Dauer der Niederlassung

¹ Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts setzt eine Niederlassungsdauer von 5 Jahren vor der Einreichung des Gesuchs im Kanton voraus.

² Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1, so genügt für den anderen eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren im Kanton, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer kürzeren als 2-jährigen und von einer längeren als 5-jährigen Niederlassungsdauer in der Gemeinde abhängig gemacht werden.

⁵ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren im Kanton, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

⁶ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2, 3 und 4 sinngemäss.

§ 9 Integration

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als erfolgreich integriert, wenn sie bzw. er:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde und den Behörden gut verständigen kann;
- b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;

² GS 36.0752, SGS 111

- d. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt;
- e. sich schriftlich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- f. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet; und
- g. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration im Sinne der Buchstaben a, b, c, d, e und f fördert und unterstützt.

² Werden der Sicherheitsdirektion polizeiliche Vorkommnisse und/oder ausländerrechtliche Massnahmen bekannt, entscheidet sie unter Berücksichtigung der Schwere der Vorkommnisse bzw. der angeordneten Massnahmen, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist.

³ Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben a und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 10 Sprachkenntnisse

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens in deutscher Sprache nachweisen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt namentlich als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. die gesamte obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert hat;
- c. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

§ 11 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt namentlich als beachtet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. sich an gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen hält;
- b. über einen guten strafrechtlichen Leumund und
- c. einen guten finanziellen Leumund verfügt.

² Liegt ein Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften und/oder behördliche Verfügungen vor, entscheidet die Sicherheitsdirektion unter Berücksichtigung der Erheblichkeit des Verstosses oder der Anzahl allfälliger Wiederholungen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert ist.

§ 12 Strafrechtlicher Leumund

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt namentlich über keinen guten Leumund, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag besteht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bei einem Eintrag im Strafregister-Informationssystem VOSTRA wegen einer Übertretung, welche mit einer Busse geahndet worden ist, entscheidet die Sicherheitsdirektion unter Berücksichtigung der Höhe der Busse, ob die Bewerberin oder der Bewerber über einen guten Leumund verfügt. Ein guter Leumund darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen ist.

³ Liegt gegen die Bewerberin oder den Bewerber eine Verurteilung zu einer Strafe oder Massnahme nach Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetzbuch) wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor, welche nicht im Strafregister-Informationssystem VOSTRA aufgenommen wurde, ist Absatz 4 zu beachten.

⁴ Bei der Anwendung von Absatz 3 darf ein guter Leumund nicht angenommen werden, wenn seit der Straftat bis zur Einreichung des Einbürgerungsgesuchs nicht mindestens 5 Jahre verstrichen sind, die angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen und eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

⁵ Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäss.

⁶ Bei hängigen Strafverfahren gegen die Bewerberin oder den Bewerber wird das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens sistiert.

§ 13 Finanzieller Leumund

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt namentlich über keinen guten Leumund, wenn sie oder er öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt.

² Diese gilt insbesondere, wenn:

- a. ein oder mehrere Verlustscheine im Verlustscheinregister verzeichnet sind;
- b. ein oder mehrere Verlustscheine, die in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens ausgestellt worden sind, aus dem Verlustscheinregister gelöscht wurden;
- c. eine oder mehrere gerechtfertigte Betreibungen im Betreibungsregister verzeichnet sind, die in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet worden sind.

³ Wurden die Betreibungen gemäss Absatz 2 Buchstabe c bezahlt, zurückgezogen oder nicht fortgesetzt, entscheidet die Sicherheitsdirektion unter Berücksichtigung der Anzahl Betreibungen und der Höhe der in Betreibung gesetzten Forderungen nach Ermessen.

⁴ Die Privilegierung gemäss Absatz 3 gilt nicht bei Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen, die innert den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet wurden.

§ 14 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

¹ Wer in den 5 Jahren unmittelbar vor der Gesuchsstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht oder bezogen hat, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die in diesem Zeitraum bezogenen Sozialhilfeleistungen sind vollständig zurückerstattet worden.

3.3 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

§ 15 Einbürgerungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt die Niederlassung im Sinne des ARG in der Gemeinde und einen guten Leumund der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

² Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Anspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts, wenn er oder sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs mindestens 3 Jahre im Kanton gewohnt hat und die übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt.

³ Die Sicherheitsdirektion entscheidet unter Berücksichtigung der Schwere allfälliger straf- oder betreibungsrechtlicher Vorgänge im Sinne der §§ 12 und 13, ob die Bewerberin oder der Bewerber über einen guten Leumund verfügt.

⁴ Die Bestimmungen über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

3.4 Verfahren

3.4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Gesuchseinreichung und Mitwirkungspflicht

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürger- bzw. Gemeinderat schriftlich einzureichen.

³ Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die Sicherheitsdirektion kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und für ihre Erhebungen im Auftrage der Bundesbehörden Personendaten bearbeiten. Sie holt die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und kann folgende besondere Personendaten bearbeiten:

- a. Massnahmen der Sozialhilfe;
- b. strafrechtliche und administrative Verfahren und Sanktionen;
- c. Verhalten am Arbeits- und Ausbildungsplatz;

- d. Gesundheitsdaten, soweit diese zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse gemäss § 9 Absatz 3 erforderlich sind;
- e. Polizeidaten.

² Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten.

³ Der Bürger- bzw. der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten mittels Traktandenlisten oder durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan folgende Daten der Bewerberin oder des Bewerbers bekannt geben:

- a. Name und Vorname;
- b. Geschlecht;
- c. Geburtsjahr;
- d. Staatsangehörigkeit;
- e. Niederlassungsdauer in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde.

3.4.2 Besondere Bestimmungen zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 18 Verfahren auf kantonaler Ebene

¹ Die Sicherheitsdirektion:

- a. übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung der Integration gemäss § 9 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g;
- b. nimmt die Erhebungen über den Leumund und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vor;
- c. prüft die Voraussetzungen gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe d, e, und f;
- d. erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Einbürgerung die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e. verweigert die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung, wenn die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht vorliegen;
- f. stellt nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- g. beantragt innert 3 Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

² Der Landrat fasst seinen Beschluss innert 10 Wochen seit Antragstellung des Regierungsrates.

³ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

§ 19 Verfahren auf kommunaler Ebene

¹ Der Bürger- bzw. Gemeinderat:

- a. prüft die Integration gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe a, b, c sowie g und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit;
- b. unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c. übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

² Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

³ Ist der Bürger- bzw. Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, hat er innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch zu entscheiden und der Sicherheitsdirektion seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.

⁴ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

3.4.3 Besondere Bestimmungen zur Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

§ 20 Verfahren auf kommunaler und kantonaler Ebene

¹ Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

² Ablehnende Anträge sind zu begründen.

³ Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbürgerung erteilt die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, andernfalls verweigert sie diese.

⁴ Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, gelten für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Mitteilungen an die Sicherheitsdirektion § 19 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie die Absätze 3 und 4.

⁵ Bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts beantragt die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat bezüglich

- a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr und
- b. Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger die Genehmigung der Abstimmung.

3.5 Erleichterte Einbürgerung

§ 21 Einbezug der Bürger- bzw. Einwohnergemeinden

¹ Sofern die Sicherheitsdirektion mit den Erhebungen beauftragt wird, gibt sie der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde, um deren Bürgerrecht ersucht wird, die Möglichkeit zum Gesuch Stellung zu nehmen.

² Wird die Sicherheitsdirektion vor der Gutheissung eines Gesuchs angehört, gibt sie der betroffenen Bürger- bzw. Einwohnergemeinde die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

§ 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber erhält dasjenige Gemeindebürgerrecht, welches sie bzw. er bisher irrtümlicherweise gemäss Register besessen hat.

² Sofern im Register nicht bereits das Bürgerrecht einer basellandschaftlichen Gemeinde eingetragen war, erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Gemeindebürgerrecht von Liestal.

4 Ehrenbürgerrecht

§ 23 Voraussetzung

¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

§ 24 Verfahren

¹ Hat die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.

² Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.

³ Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

§ 25 Wirkung

¹ Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

² Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

5 Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss

5.1 Entlassung

§ 26 Voraussetzung

¹ Die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein setzt den Nachweis voraus, dass die um Entlassung ersuchende Person sowie die in die Entlassung einbezogenen Kinder ein anderes Bürgerrecht besitzen.

§ 27 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen.

² Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Entlassung zustimmen.

³ Für die selbständige Entlassung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft gilt § 6 sinngemäss.

§ 28 Verfahren, Zuständigkeit

¹ Das Begehren um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein ist schriftlich bei der Sicherheitsdirektion einzureichen.

² Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht. Sie entscheidet nach Anhören des Bürger- bzw. Gemeinderates.

5.2 Entzug

§ 29 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat ist die zuständige kantonale Behörde für die Zustimmung zum Entzug des Bürgerrechts gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG)³.

5.3 Feststellungsverfahren

§ 30 Zuständigkeit

¹ Zur Feststellung, ob eine Person das Schweizerbürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, ist die Sicherheitsdirektion zuständig.

6 Gebühren

§ 31 Bürger- bzw. Einwohnergemeinde

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal CHF 2'000.

² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal CHF 1'000, erhöht werden.

³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

⁴ Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

³ AS 2016 2561, SR 141.0

⁵ Die Gebühren stehen der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde zu.

§ 32 Kanton

¹ Gebühren werden unter Vorbehalt von Absatz 2 erhoben für:

- a. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b. die Genehmigung der Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bei Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern;
- c. die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- d. den Entscheid im Feststellungsverfahren gemäss der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung.

² Keine Gebühren werden erhoben für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts oder die Genehmigung der Abstimmung betreffend Personen, welchen von einer Gemeinde das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, sowie von deren Angehörigen, die gleichzeitig eingebürgert wurden.

³ Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie betragen unter Vorbehalt von Absatz 4 maximal CHF 2'000.

⁴ Die Gebühren können bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal CHF 1'000 erhöht werden.

⁵ Die Gebühren sind auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b. Nichtgenehmigung der Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bei Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern;
- c. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- d. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e. Abweisung des Gesuchs um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- f. Abschreibung eines Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs;
- g. Nichteintreten;
- h. Nichtigerklärung von Einbürgerungen.

⁶ Die Sicherheitsdirektion kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Wird ein erhobener Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁷ Die Gebühren für die Verfügungen im Sinne von Absatz 1 können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt. Das Gesuch muss vor Erlass der Verfügung gestellt werden.

§ 33 Indexierung

¹ Die in den §§ 31 und 32 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um 5 Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

7 Schlussbestimmungen

§ 34 Einbürgerungsreglement

¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeinden sind verpflichtet, bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ein Einbürgerungsreglement zu erlassen.

² Dieses regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Vorbehalt dieses Gesetzes.

³ Das Reglement bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion.

§ 35 Einbürgerungen in Einwohnergemeinden

¹ Für Einbürgerungen in Einwohnergemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stehen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gemäss diesem Gesetz zu.

§ 36 Übergangsbestimmungen

¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zur Entscheidung über das Gesuch nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993⁴ in der Fassung vom 1. März 2014 behandelt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 110 (Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Liestal,
Im Namen des Landrates
die Präsidentin:
der Landschreiber:

⁴ GS 31.262

Dekret über das Zivilstandswesen

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 211.1 (Dekret über das Zivilstandswesen vom 12. März 1998) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Art. 1 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹⁾ sowie auf § 50 des Gesetzes vom 16. November 2006²⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches, beschliesst:³⁾⁴⁾

§ 8 Abs. 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

b. *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Zivilstandsamt hat in den von der Sicherheitsdirektion bezeichneten Fällen dieser die Dokumente zur Prüfung zu unterbreiten, wenn es folgende Eintragungen in die Zivilstandsregister betrifft:

Aufzählung unverändert.

1) SR 211.112.2

2) GS 36.0153, SGS 211

3) Vom Bund genehmigt am 6. Mai 1998.

4) Früher SGS 211.1A; Nummer formlos geändert am 1. Oktober 2014.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Die Neuorganisation des Zivilstandswesens gemäss diesem Dekret wird auf den 1. Januar 2000 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt führt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion⁵⁾ die Neuorganisation ein. Mit dem Zeitpunkt der Einführung der Neuorganisation werden die Bestimmungen dieses Dekrets wirksam. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 bis 7.

⁴ Erteilen Gemeinden des Bezirks Laufen ihre Zustimmung zur Einführung der Neuorganisation auf den 1. Januar 2000 und ergibt die zivilstandsamtliche Tätigkeit betreffend dieser Gemeinden kein Halbpensum, kann die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion⁶⁾ diese Gemeinden mit Zustimmung von deren Gemeinde- und Bürgerrat einem anderen Zivilstandskreis im Sinne dieses Dekrets zuordnen, bis die Neuorganisation im ganzen Kanton eingeführt ist.

⁶ Dieses Dekret wird ab 1. Januar 2004 für den ganzen Kanton wirksam. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion⁷⁾ führt bis zu diesem Zeitpunkt die Neuorganisation hinsichtlich derjenigen Gemeinden des Bezirks Laufen ein, bei denen die Neuorganisation im Sinne dieses Dekrets nicht auf den 1. Januar 2000 eingeführt wird.

Anhänge**1 Vademecum (geändert)****II.**

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

5) Heute: Sicherheitsdirektion.

6) Heute: Sicherheitsdirektion.

7) Heute: Sicherheitsdirektion.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung nach dessen Genehmigung durch den Bund.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

Synopse zur Totalrevision

des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993

Bürgerrechtsgesetz (Stand 1. März 2014)	Entwurf zum Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft	Erläuterungen
<p>1 Geltungsbereich</p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung enthält.</p> <p>2 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen</p> <p>§ 2 Findelkind</p> <p>¹ Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher es gefunden wird.</p> <p>² Wird seine Abstammung festgestellt, verliert es das aufgrund von Absatz 1 erworbene Bürgerrecht, sofern es noch minderjährig ist und dadurch nicht staatenlos wird.</p> <p>³ Die Sicherheitsdirektion stellt den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts des Findelkindes fest.</p>	<p>1 Geltungsbereich</p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung enthält.</p> <p>2 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen</p> <p>§ 2 Findelkind</p> <p>¹ Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher es gefunden wird.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion stellt den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts des Findelkindes fest.</p>	<p>§ 1 wurde unverändert vom geltenden Recht übernommen.</p> <p>Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wurde § 2 Absatz 2 ersatzlos gestrichen. Denn in Art. 3 Absatz 3 nBüG findet sich eine entsprechende Regelung.</p>
<p>§ 3 ...</p> <p>§ 4 ...</p> <p>§ 5 ...</p>		<p>Aufgrund der Totalrevision werden sämtliche Paragraphen neu durchnummeriert. Infolgedessen wird aus § 6 neu § 3.</p>
<p>3 Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung</p> <p>3.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 6 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversamm-</p>	<p>3 Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung</p> <p>3.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversamm-</p>	<p>§ 6 wird neu in § 3 wiedergegeben und durch Absatz 4 ergänzt. Gemäss Art. 36 Absatz 3. nBüG kann die kantonale Behörde eine ordentliche Einbürgerung nichtig erklären, wenn sie durch falsche Angaben und Verheimlichung erheblicher Tatsa-</p>

<p>lung erteilt das Gemeindebürgerrecht, der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen und der Landrat das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürger und Bürgerinnen an den Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen.</p> <p>³ Die Regelung von Absatz 2 gilt auch für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.</p>	<p>lung erteilt das Gemeindebürgerrecht, der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürgerinnen und Bürger und der Landrat das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen.</p> <p>³ Die Regelung von Absatz 2 gilt auch für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.</p> <p>⁴ Die Sicherheitsdirektion ist die zuständige kantonale Behörde für das Verfahren betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Nichtigerklärung von Einbürgerungen; b. erleichterte Einbürgerung; c. Wiedereinbürgerung. 	<p>chen erschlichen worden ist. Aufgrund dieser Bestimmung ist auf kantonaler Ebene festzulegen, welche kantonale Behörde für Nichtigerklärungen zuständig ist. Da die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen in die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion fällt und diese auch über die Nichterteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung entscheidet, macht es Sinn, wenn die Sicherheitsdirektion ebenfalls für Nichtigerklärungen zuständig ist. Der Bund hat seine Bestimmung von der Systematik her, bei den „Gemeinsamen Bestimmungen“ über den Erwerb durch behördlichen Beschluss eingeordnet. Gesetzssystematisch erscheint es deshalb sinnvoll, die Zuständigkeit bei Nichtigerklärungen ebenfalls bei den allgemeinen Bestimmungen zu regeln.</p> <p>Der Bund entscheidet zwar über erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen (vgl. Art. 25 Absatz 1 und Art. 29 Absatz 1 BÜG), beauftragt jedoch die Kantone mit den Erhebungen, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind (vgl. Art. 14 Abstände 2 und 3 BÜV). Diese Erhebungen erfolgen aktuell durch die Sicherheitsdirektion. Eine entsprechende Zuständigkeitsnorm fehlte bis anhin und wird nun mit Absatz 4 geschaffen.</p>
<p>§ 7 Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs</p> <p>¹ Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden rechtswirksam</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen mit dem Beschluss des Landrates; b. bei der Einbürgerung von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen anderer Kantone mit dem Beschluss des Regierungsrates. <p>² Das Gemeindebürgerrecht wird bei der Einbürge-</p>	<p>§ 4 Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs</p> <p>¹ Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden rechtswirksam:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen mit dem Beschluss des Landrates; b. bei der Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone mit dem Beschluss des Regierungsrates. <p>² Das Gemeindebürgerrecht wird bei der Einbürge-</p>	<p>Aus § 7 wird § 4. Im Übrigen bleibt der Wortlaut unverändert.</p>

<p>rung von Kantonsbürgern und Kantonsbürgerinnen rechtswirksam mit der Genehmigung der Abstimmung durch den Regierungsrat.</p>	<p>rung von Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern rechtswirksam mit der Genehmigung der Abstimmung durch den Regierungsrat.</p>	
<p>§ 8 Einbezug minderjähriger Kinder</p> <p>¹ In die Einbürgerung werden in der Regel die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs minderjährigen Kinder der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person einbezogen.</p>	<p>§ 5 Einbezug minderjähriger Kinder</p> <p>¹ In die Einbürgerung werden in der Regel minderjährige Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser bzw. diesem zusammenleben.</p> <p>² Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.</p>	<p>Aus § 8 wird § 5. Der Wortlaut im revidierten kantonalen Bürgerrechtsgesetz entspricht dem neuen Wortlaut in Art. 30 nBüG. Es wird neu vorausgesetzt, dass das Kind mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin zusammenwohnt und die Integrationsvoraussetzungen ab dem 12. Altersjahr auch bei den Kindern geprüft wird.</p>
<p>§ 9 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p>¹ Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin stellen. Über Sechzehnjährige haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.</p>	<p>§ 6 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p>¹ Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen.</p> <p>² Minderjährige müssen für den Erwerb des Bürgerrechts im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Lebensjahr vollendet haben und zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich erklären.</p>	<p>Aus § 9 wird § 6. Absatz 1 wird in zwei Absätze aufgeteilt, sodass die Bestimmung anwenderfreundlicher wird. Ferner wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ein Mindestalter von 16 Jahren für den selbständigen Erwerb des Bürgerrechts durch Minderjährige statuiert.</p>
<p>3.2 Voraussetzungen</p>	<p>3.2 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern</p>	<p>Der Erlasstext wird neu gegliedert, indem bei den Einbürgerungsvoraussetzungen zwischen ordentlicher Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern (3.2) und Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern (3.3) unterschieden wird. Diese neue Gliederung soll dazu beitragen, dass das Gesetz anwenderfreundlicher wird und die Einbürgerungsvoraussetzungen auf einen Blick zu erkennen sind.</p>
<p>§ 10 Wohnsitz, guter Leumund, Integration</p>	<p>§ 7 Einbürgerungsvoraussetzungen</p>	<p>Aus § 10 wird § 7. In der Marginalie wurden die drei</p>

¹ Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde und einen guten Leumund der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person voraus. Ist diese ausländischer Staatsangehörigkeit gelten überdies die Integrationsbestimmungen gemäss Absätze 1bis und 1^{quater}.

^{1bis} Die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit gilt als inte-

¹ Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen nach kantonalem und kommunalem Recht erfüllen.

² Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt die Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes (ARG) in der Gemeinde und eine erfolgreiche Integration der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

Voraussetzungen durch das Wort „Einbürgerungsvoraussetzungen“ ersetzt. Dieses Wort steht als Oberbegriff für die bisher einzeln aufgezählten Voraussetzungen. Dadurch wird das Gesetz für den Anwender leserlicher resp. anwenderfreundlicher.

Mit dieser Bestimmung wurde eine neue Norm geschaffen, welche für jeden verständlich definiert, dass für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts nebst den in den kantonalen und kommunalen Gesetzen statuierten Voraussetzungen auch jene des Bundes erfüllt sein müssen. Damit wird klar, dass nebst dem vorliegenden Gesetz das kommunale Recht und das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz Anwendung finden. Der bisherige § 10 Absatz 1 wird nun mit marginalen Änderungen in § 7 Absatz 2 wiedergegeben.

Bei diesem Absatz handelt es grundsätzlich um den bisherigen § 10 Absatz 1. Der Wortlaut dieses Absatzes wird marginal verändert. Einerseits wird der Begriff „Wohnsitz“ in Angleichung an das Anmelde- und Registergesetz durch „Niederlassung“ ersetzt. Andererseits steht aufgrund der neuen Gesetzessystematik bereits fest, dass sich dieser Paragraph lediglich auf Ausländerinnen und Ausländer bezieht, weshalb bei der Voraussetzung der Integration nicht mehr darauf hingewiesen werden muss, dass diese für Ausländer und Ausländerinnen gilt. Überdies wurde die Voraussetzung des „guten Leumunds“ gestrichen. Beim guten Leumund handelt es sich im Grunde genommen um ein Integrationskriterium. Er ist nämlich ein Teilgehalt des Integrationskriteriums „Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (vgl. § 9 Absatz 1 Buchstabe f i.V.m. § 11 Absatz 1 Buchstaben b und c BÜG BL).

Der bisherige Absatz 1^{bis} wird neu vollständig in § 9 wiedergegeben. Für die Kriterien der Integration

griert, wenn sie:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und Texte von Behörden versteht;
- b. in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Partner bzw. ihre eingetragene Partnerin sowie ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration im Sinne der Buchstaben a, b, c, e und f fördert und unterstützt;
- e. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- f. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet.

^{1ter} Erheblichen und dauerhaften Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen ist angemessen Rechnung zu tragen.

^{1quater} Bezieht die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit Sozialhilfe oder hat sie innerhalb der letzten 5 Jah-

Aufgehoben

§ 10 Absatz 1quater
Aufgehoben

wird ein eigener Paragraph geschaffen. Diese Bestimmung stellt somit eine Ausführungsbestimmung zu § 7 Absatz 2 BÜG BL dar.

Die Regelung in Art. 9 BÜV geht weiter als der Absatz 1ter, sodass die Bestimmung des Bundes zwingend zur Anwendung gelangt. Der Absatz 1ter wird dadurch hinfällig und ist daher zu streichen. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde in Anlehnung an das Bundesrecht – auch auf die Gefahr hin, dass Doppelspurigkeiten entstehen – in § 9 Absatz 3 BÜG BL eine entsprechende „Härtefallklausel“ eingefügt.

Die Bestimmung zur Sozialhilfeabhängigkeit wurde an dieser Stelle aufgehoben. In § 9 Absatz 1 Buchstabe g sowie § 14 BÜG BL wurde jedoch eine ent-

<p>re vor Einreichung des Gesuchs Sozialhilfe bezogen, setzt die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts voraus, dass ihr gegenüber keine Herabsetzung der Unterstützung oder keine Einstellung der Unterstützung wegen schuldhafter Verletzung von Pflichten verfügt wurde und sie sich gegenüber der Sozialhilfebehörde kooperativ verhalten hat.</p> <p>² Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.</p>	<p>§ 10 Absatz 2 Aufgehoben</p> <p>³ Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer gemeinsamen Gesuchstellung von Ehegatten abhängig gemacht werden.</p>	<p>sprechende bundesrechtskonforme Bestimmung geschaffen.</p> <p>Gemäss Art. 18 nBüG muss die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahre vorsehen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen, weshalb die bisherige kantonale Bestimmung bundesrechtswidrig und folglich aufzuheben ist.</p> <p>Der Wortlaut dieser Bestimmung ist im geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz in § 11 Absatz 5 wiederzufinden. Aufgrund der neuen Gesetzessystematik passte dieser Teilsatz nicht mehr zu § 8 BüG BL. Von der Systematik her gesehen, ist er deshalb an dieser Stelle einzufügen.</p>
<p>§ 11 Ausländische Staatsangehörige</p> <p>¹ Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts setzt eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs im Kanton voraus.</p> <p>² Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt der eine die Vorausset-</p>	<p>§ 8 Dauer der Niederlassung</p> <p>¹ Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts setzt eine Niederlassungsdauer von 5 Jahren vor der Einreichung des Gesuchs im Kanton voraus.</p> <p>² Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt der eine die Vorausset-</p>	<p>Der neue § 8 entspricht im Grunde genommen dem bisherigen § 11. Die Marginalie wurde entsprechend dem Inhalt des Gesetzeswortlautes angepasst. Bei sämtlichen Absätzen des ursprünglichen § 11 geht es – bis auf zwei Ausnahmen – um das Wohnsitzerfordernis resp. die Wohnsitzdauer. Der Begriff des Wohnsitzes wurde, wie bereits unter § 7 Absatz 2 BüG BL erläutert, durch den Begriff Niederlassung ersetzt. Die Überschrift „Dauer der Niederlassung“ ist daher zutreffender.</p> <p>Wortlaut bleibt unverändert.</p> <p>Der Bund hat bei dieser Konstellation die Privilegierung aufgehoben. Begründet wird dies in der Bot-</p>

zung von Absatz 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von drei Jahren im Kanton, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Wurde einer der beiden Ehegatten bereits alleine in einer basellandschaftlichen Gemeinde eingebürgert, so besteht für den anderen ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Bürgerrechts derjenigen Gemeinde, in welcher sein Ehegatte eingebürgert worden ist. Dabei müssen die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein.

⁵ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer längeren als fünfjährigen Wohnsitzdauer in der Gemeinde und nicht von einer gemeinsamen Gesuchstellung von Ehegatten abhängig gemacht werden.

zung von Absatz 1, so genügt für den anderen eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren im Kanton, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

Aufgehoben

⁴ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer kürzeren als 2-jährigen und von einer längeren als 5-jährigen Niederlassungsdauer in der Gemeinde abhängig gemacht werden.

schaft damit, dass sich eine Aufrechterhaltung der Privilegierung nicht rechtfertige, da das neue Recht den Fokus vermehrt auf die Integration lege und gleichzeitig die Aufenthaltsdauer verkürze. Es sei für einbürgerungswillige Ehepartner zumutbar, mit der Gesuchstellung so lange zuzuwarten, bis sich beide 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Es bleibe jedoch dem einzelnen Ehepartner unbenommen, wie bereits nach geltendem Recht bei Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen ein individuelles Gesuch zu stellen. Die geltende kantonale Bestimmung ist auch nach neuem Bundesrecht bundesrechtskonform, da die Mindestaufenthaltsdauer von 2 Jahren (vgl. Art. 18 Absatz 1 nBüG) nicht unterschritten wird. Angesichts der heutigen Bedürfnisse des Einzelnen und der Wirtschaft nach Mobilität, wurden die Absätze 2 und 3 in das Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft überführt.

Dieser Absatz hat keine Praxisrelevanz, weshalb er ersatzlos gestrichen worden ist. Dieser Bestimmung lag folgende Fallkonstellation zugrunde: Ein Ehegatte lässt sich alleine einbürgern, woraufhin das Ehepaar in eine andere Gemeinde wegzieht. Der ausländische Ehegatte beschliesst schliesslich sich ebenfalls einbürgern zu lassen. In der Vergangenheit hat die gesuchstellende Person jeweils immer um Erteilung des Bürgerrechts der aktuellen Wohnsitzgemeinde ersucht und nicht um Erteilung jenes Bürgerrechts, welches der bereits eingebürgerte Ehegatte besitzt. Auch geht aus dieser Bestimmung nicht klar hervor, wie die Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Gemäss Art. 18 nBüG muss die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahre vorsehen. Dieser Absatz ist deshalb mit „von einer kürzeren als zweijährigen“ zu ergänzen. Der zweite Teilsatz passt gesetzessystematisch

<p>⁶ Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine Wohnsitzdauer von drei Jahren im Kanton, sofern er oder sie seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.</p> <p>⁷ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2, 3 und 5 sinngemäss.</p>	<p>⁵ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren im Kanton, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.</p> <p>⁶ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2, 3 und 4 sinngemäss.</p>	<p>nicht (mehr) zu diesem Paragraphen. Er wurde deshalb an dieser Stelle aufgehoben und bei § 7 Absatz 3 wieder eingefügt.</p> <p>Keine Änderung. Diese Regelung kann beibehalten werden, da sie bundesrechtskonform ist. Der Bund sieht in Art. 10 nBÜG ebenfalls eine Privilegierung hinsichtlich der Wohnsitzdauer bei eingetragener Partnerschaft vor.</p> <p>Aus Absatz 7 wird Absatz 6. Der Bund hat diese Privilegierung aufgehoben. Der Partner muss daher eine Wohnsitzdauer von 10 Jahren und nicht mehr wie bisher nur von 5 Jahren nachweisen. Die Beibehaltung dieser Bestimmung ist bundesrechtskonform, da die Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren nicht unterschritten wird.</p>
	<p>§ 9 Integration</p> <p>¹ Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als erfolgreich integriert, wenn sie bzw. er:</p>	<p>Der neue § 9 Absatz 1 entspricht im Grunde genommen dem bisherigen § 10 Absatz 1bis. Die Reihenfolge der Buchstaben bzw. der jeweiligen Integrationskriterien wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse teilweise geändert.</p>
	<p>a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde und den Behörden gut verständigen kann;</p>	<p>Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht - bis auf eine Ausnahme - jenem von § 10 Absatz 1bis Buchstabe a des bisherigen Rechts. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde „hiesigen Gesellschaft“ durch „Wohngemeinde“ „und Texte von Behörden versteht“ durch „und den Behörden gut verständigen kann“ ersetzt. In § 10 BÜG BL findet sich hierzu neu eine Ausführungsbestimmung.</p>
	<p>b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schwei-</p>	<p>Diese Bestimmung stellt im Vergleich zu Art. 2 Absatz 1 BÜV eine – wenn auch nur geringfügige – Verschärfung dar. Der Wortlaut dieser Bestimmung</p>

	zerischen Bevölkerung pflegt;	wurde im Wesentlichen von § 10 Absatz 1bis des geltenden Rechts übernommen. „Hiesigen“ wurde jedoch im ersten Teilsatz durch „kantonalen und kommunalen“ ersetzt und „schweizerischen“ wurde gestrichen, da dies bereits im Bundesrecht vorausgesetzt wird. Aufgrund der Ergebnisse im Vernehmlassungsverfahren wurde die Bestimmung durch „regional“ ergänzt, sodass die feingliedrige Struktur der Region ebenfalls berücksichtigt wird. Ferner wurde im zweiten Teilsatz „der hiesigen Gesellschaft“ gestrichen. Die vorliegende Bestimmung geht somit weiter als die Bundesbestimmung. Sie setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht nur in die schweizerischen, sondern auch in die kommunalen und kantonalen sowie regionalen Verhältnisse integriert sein muss.
	c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;	Buchstabe c wurde an Art. 2 Absatz 1 BüV angepasst. Die kantonale Bestimmung stellt jedoch im Vergleich zu Art. 2 Absatz 1 BüV eine Verschärfung dar, da man zusätzlich mit den hiesigen resp. regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen vertraut sein muss.
	d. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt;	Dieses Integrationskriterium wurde in Angleichung an das Bundesrecht (vgl. Art. 12 Absatz 1 Buchstabe d nBüG i.V.m. Art. 7 BüV) zusätzlich in den bereits bestehenden Katalog aufgenommen. In § 14 BüG BL findet sich die entsprechende Ausführungsbestimmung.
	e. sich schriftlich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;	Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat unterschriftlich zu bestätigen, dass er sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform bekennt. Auch diese Bestimmung geht weiter als das Bundesrecht, welches „lediglich“ die Respektierung der freiheitlich

		demokratischen Grundordnung der Schweiz verlangt.
	f. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet; und	Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht im Wesentlichen jenem in Art. 12 Absatz 1 Buchstabe a nBüG. Die entsprechende Ausführungsbestimmung findet sich auf Bundesebene in Art. 4 BüV. Die vorliegende Bestimmung hingegen wird in § 11 BüG BL näher ausgeführt. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt namentlich als beachtet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich an gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen hält; über einen guten strafrechtlichen Leumund und einen guten finanziellen Leumund verfügt. Der Buchstabe f stellt in Verbindung mit § 11 im Vergleich zur Bundesbestimmung eine Verschärfung dar.
	g. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration im Sinne der Buchstaben a, b, c, d, e und f fördert und unterstützt.	Diese Bestimmung wurde von § 10 Absatz 1 bis Buchstabe d des bisherigen Rechts übernommen und durch den Verweis auf Buchstabe d ergänzt. Eine entsprechende Norm findet sich in Art. 8 BüV. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch auf Art. 12 Buchstabe e nBüG. Die vorliegende Bestimmung muss beibehalten werden, da sie auf die Buchstaben im vorliegenden Paragraphen verweist und somit auf die strengeren kantonalen Integrationsvoraussetzungen.
	² Werden der Sicherheitsdirektion polizeiliche Vorkommnisse und/oder ausländerrechtliche Massnahmen bekannt, entscheidet sie unter Berücksichtigung der Schwere der Vorkommnisse bzw. der angeordneten Massnahmen, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist.	Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens holt die Sicherheitsdirektion jeweils Auskünfte über die einbürgerungswillige Person bei der Kantonspolizei und dem Amt für Migration ein. Werden der Sicherheitsdirektion polizeiliche Vorkommnisse und/oder ausländerrechtliche Massnahmen bekannt, entscheidet sie unter Berücksichtigung der Schwere der Vorkommnisse bzw. der Massnahmen, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Im Zusammenhang mit den polizeili-

		<p>chen Vorkommnissen geht es nicht um strafrechtlich relevante Vorfälle – diese werden durch § 12 abgedeckt. Gemeint sind hier eher niederschwelligere Vorgänge, bei denen die Gemeinde- oder Kantonspolizei in irgendeiner Form eingreifen musste. Zu denken ist etwa an Ruhestörung, unsachgemässe Entsorgung von Abfällen, Trunkenheit in der Öffentlichkeit, Betteln u.ä.</p>
	<p>³ Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben a und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Gemäss Art. 12 Absatz 2 nBüG i.V.m. Art. 9 BüV ist der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien „Sprachnachweis“ und „Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung“ aufgrund von persönlichen Verhältnissen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen. Ohne anderweitige Regelung im BüG BL kommen diese Bestimmungen zur Anwendung, weshalb in der Vernehmlassungsvorlage keine entsprechende Bestimmung im BüG BL statuiert worden ist. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse musste festgestellt werden, dass dies zu Missverständnissen geführt hat. Der Verständlichkeit halber und um Missverständnisse zu vermeiden, wurde Absatz 3 neu eingefügt, auch auf die Gefahr hin, dass Doppelspurigkeiten entstehen. Der Wortlaut in Absatz 3 entspricht im Grunde genommen jenem von Art. 12 Absatz 2 nBüG. Ob im konkreten Fall von den Integrationskriterien in Absatz 1 Buchstaben a und d abzuweichen ist, ist unter Anwendung von Art. 9 BüV zu beurteilen.</p>
	<p>§ 10 Sprachkenntnisse</p> <p>¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens in deutscher Sprache nachweisen.</p>	<p>Beim § 10 handelt es sich um einen neugeschaffenen Paragraphen, welcher im bisherigen Gesetzestext nicht verankert war. Grundlage dieser Bestimmung bildet die bisherige kantonale Praxis. Der Bund sieht in Art. 6 Absatz 1 BüV vor, dass der Bewerber oder die Bewerberin in einer Landessprache</p>

	<p>² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt namentlich als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt; b. die gesamte obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert hat c. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht. 	<p>mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A2 nachweisen muss.</p> <p>Das aktuell geltende kantonale Bürgerrechtsgesetz sieht in § 10 Absatz 1bis Buchstabe a einzig vor, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrschen muss, dass sie sich mit den Menschen der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und die Texte von Behörden versteht (vgl. § 9 Absatz 1 Buchstabe a BÜG BL). Diese Bestimmung wurde durch die kantonale Praxis, welche sowohl schriftliche als auch mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 in deutscher Sprache verlangt, konkretisiert. Daran soll weiterhin festgehalten werden. Der Bund hat ein höherrangiges Recht geschaffen, welches die hiervoor beschriebene kantonale Praxis verdrängt. Da es sich bei der bundesrechtlichen Bestimmung lediglich um eine Mindestvorschrift handelt, bleibt es dem Kanton vorbehalten, weitergehende bzw. verschärfte Voraussetzungen vorzusehen. Die bisherige kantonale Praxis zum Spracherfordernis muss aufgrund des Gesagten gesetzlich verankert werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Art und Weise wie der Nachweis der geforderten Sprachkompetenzen zu erbringen ist. Gemäss basellandschaftlicher Praxis kann von einem Sprachtest abgesehen werden, wenn die gesamte obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert wurde. Die Bestimmungen im Bundesrecht, wonach die Bewerberin oder der Bewerber u.a. mindestens während fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache absolviert haben muss, sind diesbezüglich milder (vgl. Art. 6 Absatz 2 BÜV). Wird die höhere Anforderung auf kantonaler Ebene gesetzlich nicht verankert, gelangt die bundesrechtliche Bestim-</p>
--	---	---

		<p>mung zur Anwendung. Bei all dem ist festzustellen, dass eine rigide Überführung der bisherigen kantonalen Praxis in den Gesetzeswortlaut zu unhaltbaren Ergebnissen führen kann. So musste bereits in der Vergangenheit je nach Fallkonstellation zur Vermeidung stossender Resultate von einer starren Umsetzung abgewichen werden. Dazu ergibt sich eine vielfältige Kasuistik: Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Gymnasium in deutscher Sprache absolviert, ohne zuvor die obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache zu absolvieren, und verfügt demnach über einen deutschen Maturitätsabschluss mit guten Deutschnoten; die Bewerberin oder der Bewerber unterrichtet als Professorin oder Professor in deutscher Sprache an der Universität/Fachhochschule, verfügt jedoch über keine Sprachdiplome. Damit zukünftig sinnvoll mit gehörigem Bezug zum Einzelfall beurteilt werden kann, ob jemand den Sprachnachweis erbracht hat, benötigt die zuständige Behörde die gesetzliche Grundlage für einen gewissen Ermessensspielraum, weshalb das Wort „namentlich“ in die Bestimmung aufgenommen wird.</p>
	<p>§ 11 Öffentliche Sicherheit und Ordnung ¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt namentlich als beachtet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:</p>	<p>Beim § 11 handelt es sich um einen neugeschaffenen Paragraphen. Es handelt sich dabei um eine Ausführungsbestimmung zu § 9 Absatz 1 Buchstabe f BÜG BL. Dieses Integrationskriterium wird auf Bundesebene in Art. 4 BÜV näher ausgeführt. Im Vergleich zur Bundesbestimmung stellt der vorliegende Paragraph jedoch eine Verschärfung dar.</p>
	<p>a. sich an gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen hält;</p>	<p>Die beiden im Bundesrecht vorhandenen Einschränkungen „erheblich oder wiederholt“ sind im Sinne einer Verschärfung weggelassen worden. Mögliche unnötige Härten, die sich bei einer konsequenten Anwendung der neuen Bestimmung erge-</p>

		ben könnten, werden durch Absatz 2 abgedeckt.
	<p>b. über einen guten strafrechtlichen Leumund und</p> <p>c. einen guten finanziellen Leumund verfügt.</p>	Der Leumund wird in den §§ 12 und 13 näher geregelt. Im Vergleich zu Art. 4 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 BÜV stellen diese beiden Bestimmungen eine Verschärfung dar.
	² Liegt ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und/oder behördliche Verfügungen vor, entscheidet die Sicherheitsdirektion unter Berücksichtigung der Erheblichkeit des Verstosses oder der Anzahl allfälliger Wiederholungen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert ist.	Geringfügige Verstöße sollen nicht schon für sich alleine ein Einbürgerungshindernis darstellen. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde deshalb Absatz 2 hinzugefügt. Der Erheblichkeit und der Anzahl Wiederholungen der Verstöße ist angemessen Rechnung zu tragen.
	<p>§ 12 Strafrechtlicher Leumund</p> <p>¹ Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt namentlich über keinen guten Leumund, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag besteht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Bei einem Eintrag im Strafregister-Informationssystem VOSTRA wegen einer Übertretung, welche mit einer Busse geahndet worden ist, entscheidet die Sicherheitsdirektion unter Berücksichtigung der Höhe der Busse, ob die Bewerberin oder der Bewerber über einen guten Leumund verfügt. Ein guter Leumund darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzo-</p>	<p>Beim § 12 handelt es sich um einen neugeschaffenen Paragraphen, welcher im bisherigen Gesetzestext nicht verankert war. Grundlage dieses Paragraphen bildet die bisherige kantonale Praxis. Art. 4 Absatz 2 BÜV ist teils weniger streng, als die bisherige kantonale Praxis zum strafrechtlichen Leumund. Es bedarf deshalb einer gesetzlichen Verankerung der bisherigen kantonalen Praxis, da ansonsten subsidiär die BÜV zur Anwendung gelangt. In puncto Übertretungen beabsichtigt der Bund grundsätzlich eine strengere Handhabung als in der bisherigen kantonalen Praxis. Diese Mindestvorschrift darf nicht unterschritten werden, weshalb als Grundsatz gilt, dass alle Einträge zu berücksichtigen sind. Vorbehalten bleibt jedoch Absatz 2.</p> <p>Hinsichtlich der Einträge wegen Übertretungen ist der Bund strenger als die bisherige kantonale Praxis, gemäss welcher Einträge wegen Übertretungen unbeachtlich sind. Ein Eintrag wegen einer Busse (bei Bussen von mehr als CHF 5'000.00) fällt unter Art. 4 Absatz 3 BÜV, womit auch Übertretungsbussen von mehr als CHF 5'000.00 bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Aufgrund der Komplexität der</p>

gen ist.

³ Liegt gegen die Bewerberin oder den Bewerber eine Verurteilung zu einer Strafe oder Massnahme nach Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetzbuch) wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor, welche nicht im Strafregister-Informationssystem VOSTRA aufgenommen wurde, ist Absatz 4 zu beachten.

⁴ Bei der Anwendung von Absatz 3 darf ein guter Leumund nicht angenommen werden, wenn seit der Straftat bis zur Einreichung des Einbürgerungsgesuchs nicht mindestens 5 Jahre verstrichen sind, die angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen und eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

⁵ Für ausländische Strafregistereinträge gelten die

bundesrechtlichen Bestimmung wurde auf kantonaler Ebene eine Norm geschaffen, welche klar festhält, wie Bussen im Einbürgerungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Gemäss Art. 366 Absatz 3 StGB werden Urteile gegen Jugendliche wegen eines Verbrechens oder Vergehens ins Register aufgenommen, wenn diese mit einem Freiheitsentzug, einer Unterbringung, einer ambulanten Behandlung oder einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot sanktioniert worden sind. Ferner sind Urteile gegen Jugendliche wegen einer Übertretung ins Strafregister aufzunehmen, wenn diese mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG) sanktioniert worden sind (Art. 366 Absatz 3bis StGB).

Die bisherige kantonale Praxis sieht in diesen Fällen eine Privilegierung vor, wonach die Einbürgerung bewilligt wird, wenn 2/3 der Entferungsfrist abgelaufen sind. Die Bundesrechtliche Regelung ist so dicht und komplex, dass sie für diese Privilegierung keinen Raum lässt.

Die übrigen Urteile gegen Jugendliche (Bsp. Verweis, persönliche Leistung und Busse) werden nicht ins Strafregister aufgenommen. Diese Strafen und auch die übrigen Massnahmen (Bsp. Aufsicht und persönliche Betreuung) sind gemäss Bundesrecht im Einbürgerungsverfahren nicht relevant. Gemäss basellandschaftlicher Praxis sind auch von Jugendlichen begangene Vergehen oder Verbrechen, welche im Strafregister nicht eingetragen werden, zu berücksichtigen. Der Beobachtungszeitraum beträgt bei Jugendstrafen gemäss Praxis fünf Jahre. Damit dies weiterhin gilt, ist eine entsprechende Norm geschaffen worden.

	<p>Absätze 1 bis 4 sinngemäss.</p> <p>⁶ Bei hängigen Strafverfahren gegen die Bewerberin oder den Bewerber wird das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens sistiert.</p>	<p>Eine analoge Bestimmung findet sich in Art. 4 Absatz 5 BüV.</p>
	<p>§ 13 Finanzieller Leumund</p> <p>¹ Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt namentlich über keinen guten Leumund, wenn sie oder er öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt.</p> <p>² Diese gilt insbesondere, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein oder mehrere Verlustscheine im Verlustscheinregister verzeichnet sind; b. ein oder mehrere Verlustscheine, die in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens ausgestellt worden sind, aus dem Verlustscheinregister gelöscht wurden; c. eine oder mehrere gerechtfertigte Betreibungen im Betreibungsregister verzeichnet sind, die in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet worden sind; <p>³ Wurden die Betreibungen gemäss Absatz 2 Buchstabe c bezahlt, zurückgezogen oder nicht fortgesetzt, entscheidet die Sicherheitsdirektion unter Berücksichtigung der Anzahl Betreibungen und der Höhe der in Betreibung gesetzten Forderungen nach Ermessen.</p> <p>⁴ Die Privilegierung gemäss Absatz 3 gilt nicht bei Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen, die innert den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs oder während des Ein-</p>	<p>Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde die Marginalie in Angleichung an § 11 Absatz 1 Buchstabe c BÜG BL von „betreibungsrechtlicher Leumund“ in „finanzieller Leumund“ umformuliert.</p> <p>Beim § 13 handelt es sich um eine neugeschaffene Bestimmung, welche im bisherigen Gesetzestext nicht verankert war. Dessen Inhalt entspricht im Wesentlichen der aktuellen und jungen kantonalen Praxis, die kodifiziert werden soll. Diese wurde vom Runden Tisch Integration im Jahre 2015 im Rahmen bzw. infolge der Motion vom 30. Oktober 2014 von Marco Born „Betreibungsrechtlicher Leumund bei Einbürgerungswilligen“ (vom Landrat als Postulat überwiesen; 2014-363) erarbeitet und wird seit 1. Januar 2016 umgesetzt. Die Bürgerrechtsverordnung des Bundes äussert sich zum betreibungsrechtlichen Leumund lediglich rudimentär. Danach ist eine Integration nicht erfolgreich, wenn wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt worden sind (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b BüV). Die Bestimmung des Bundes und die entsprechenden Erläuterungen sind hinsichtlich des betreibungsrechtlichen Leumunds derart vage, dass es im Sinn der Transparenz und der Rechtssicherheit angezeigt ist, auf kantonaler Ebene eine konkrete Norm zu statuieren. Der Ermessensspielraum der Einbürgerungsbehörde wird ausserdem eingeschränkt, so wie das im Zusammenhang mit der Behandlung der Motion Born gefordert wurde.</p>

	bürgerungsverfahrens eingeleitet wurden.	
	<p>§ 14 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung</p> <p>¹ Wer in den 5 Jahren unmittelbar vor der Gesuchsstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht oder bezogen hat, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die in diesem Zeitraum bezogenen Sozialhilfeleistungen sind vollständig zurückerstattet worden.</p>	<p>Wer in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchsstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt gemäss Art. 7 Absatz 3 BüV das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet. Gemäss der bundesrechtlichen Bestimmung wird keine Sozialhilfeabhängigkeit geduldet, wobei Art. 9 BüV vorbehalten bleibt. Insofern kann gesagt werden, dass die bundesrechtliche Bestimmung strenger ist, als die bisherige kantonale Regelung in § 10 Absatz 1quarter. Berücksichtigt werden jedoch gemäss Bundesrecht lediglich die letzten drei Jahre. Gemäss kantonalem Recht sind die letzten fünf Jahre massgebend. Da es sich bei der Bundesbestimmung um eine Mindestvorschrift handelt, bleibt es den Kantonen unbenommen, hierzu eine weitergehende Regelung (Bsp. Erhöhung des Beobachtungszeitraums) vorzusehen. Der geltende § 10 Absatz 1quarter wurde in teils zähen Detailverhandlungen im Parlament und am runden Tisch Integration erarbeitet, weshalb der darin enthaltene Beobachtungszeitraum von fünf Jahren auch zukünftig gelten soll. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde die Bestimmung in redaktioneller Hinsicht insbesondere dahingehend präzisiert, dass die bezogenen Sozialhilfeleistungen der letzten 5 Jahre im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vollständig zurückerstattet sein müssen, falls die Bewerberin oder der Bewerber in diesem Zeitraum Sozialhilfe bezogen hat.</p>
§ 12 Schweizer Bürger und Bürgerinnen	<p>3.3 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern</p> <p>§ 15 Einbürgerungsvoraussetzungen</p>	<p>Der Erlasstext wurde neu gegliedert, deshalb wurde hier ein neues Kapitel eingeschoben.</p> <p>Neue Marginalie</p>

<p>1 ...</p> <p>2 Die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person hat einen Anspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts, wenn sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs mindestens drei Jahre im Kanton gewohnt hat und die übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt.</p>	<p>1 Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt die Niederlassung im Sinne des ARG in der Gemeinde und einen guten Leumund der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.</p> <p>2 Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Anspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts, wenn sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs mindestens 3 Jahre im Kanton gewohnt hat und die übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt.</p> <p>3 Die Sicherheitsdirektion entscheidet unter Berücksichtigung der Schwere allfälliger straf- oder betriebsrechtlicher Vorgänge im Sinne der §§ 12 und 13, ob die Bewerberin oder der Bewerber über einen guten Leumund verfügt.</p> <p>4 Die Bestimmungen über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Absatz 1 entspricht dem Wortlaut von § 10 kant. BÜG.</p> <p>Entspricht dem bisherigen Gesetzeswortlaut.</p> <p>§ 10 Absätze 1ter und 2 des geltenden Bürgerrechtsgesetzes werden mangels Praxisrelevanz nicht übernommen.</p> <p>Will ein Schweizer Bürger oder eine Schweizer Bürgerin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwerben, so haben auch diese einen guten Leumund vorzuweisen. Die Sicherheitsdirektion entscheidet unter Berücksichtigung der Schwere allfälliger straf- oder betriebsrechtlicher Vorgänge im Sinne der §§ 12 und 13, ob die Bewerberin oder der Bewerber über einen guten Leumund verfügt. An den Leumund einer Schweizer Bürgerin bzw. eines Schweizer Bürgers werden somit weniger strenge Anforderungen gestellt. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde Absatz 4 eingefügt. Eine Schweizerin bzw. ein Schweizer hat ebenfalls das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung zu erfüllen. Zur Anwendung gelangen somit § 9 Absatz 1 Buchstabe d i.V.m. Absatz 3 sowie § 14.</p>
<p>3.3 Verfahren</p> <p>§ 13 Gesuchseinreichung</p> <p>1 Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungs-</p>	<p>3.4 Verfahren</p> <p>3.4.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 16 Gesuchseinreichung und Mitwirkungspflicht</p> <p>1 Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen</p>	<p>Durch den Einschub des Kapitels „3.3 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern“ verschiebt sich die Nummerierung, sodass das Verfahren unter Ziffer 3.4 geregelt wird. Das Verfahren wird seinerseits in drei weitere Untertitel gegliedert.</p> <p>Aus § 13 wird § 16. Ansonsten keine Änderung.</p>

<p>bewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.</p> <p>² Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürger- bzw. Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Die um das Bürgerrecht sich bewerbenden Personen haben die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.</p> <p>² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürger- bzw. Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.</p>	
	<p>§ 17 Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und für ihre Erhebungen im Auftrage der Bundesbehörden Personendaten bearbeiten. Sie holt die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und kann folgende besondere Personendaten bearbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen der Sozialhilfe; b. strafrechtliche und administrative Verfahren und Sanktionen; c. Verhalten am Arbeits- und Ausbildungsplatz; d. Gesundheitsdaten soweit diese zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse gemäss § 9 Absatz 3 erforderlich sind; e. Polizeidaten. 	<p>Aus § 15a wird § 17. Absatz 1 Buchstabe d musste aufgrund des Wegfalls von § 10 Absatz 1ter angepasst werden. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde in § 9 Absatz 3 eine Bestimmung geschaffen, welche die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse bei der Beurteilung der Integrationskriterien gemäss § 9 Absatz 1 Buchstaben a und d BÜG BL statuiert. Folglich ist in § 17 Absatz 1 Buchstabe d auf § 9 Absatz 3 zu verweisen. Ferner wurde die Marginalie mit „und Bekanntgabe“ ergänzt.</p> <p>Der Bund hat in Art. 45 nBÜG eine Norm zum Austausch und zur Beschaffung von Personendaten geschaffen. Letztere findet auch auf die Behörden der Kantone und der Gemeinden Anwendung.</p>
	<p>² Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten.</p>	<p>Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde dieser Absatz neu geschaffen. Es fehlte bisher eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten durch die Bürger- bzw. Gemein-</p>

		deräte.
	<p>³ Der Bürger- bzw. der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten mittels Traktandenlisten oder durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan folgende Daten der Bewerberin oder des Bewerbers bekannt geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name und Vorname; b. Geschlecht; c. Geburtsjahr; d. Staatsangehörigkeit; e. Niederlassungsdauer in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde. 	<p>Auch dieser Absatz wurde aufgrund der Ergebnisse im Vernehmlassungsverfahren neu eingefügt. Darin wird verankert, welche Daten im Vorfeld von Abstimmungen an die Stimmberechtigten bekanntgegeben werden dürfen mit dem Ziel die Privatsphäre der Bewerberinnen und Bewerbern möglichst zu schützen. Anlässlich der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung können weitere Angaben preisgegeben werden, sofern sie zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration, erforderlich sind (vgl. Art. 17 nBÜG).</p>
	<p>3.4.2 Besondere Bestimmungen zur ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern</p>	<p>Der bisherige § 14 wird in zwei neue Paragraphen aufgeteilt. In § 18 wird neu das Verfahren auf kantonaler Ebene und in § 19 das Verfahren auf kommunaler Ebene geregelt.</p>
<p>§ 14 Ausländische Staatsangehörige</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung der Integration gemäss § 10 Absatz 1^{bis} Buchstaben a, b, c und d, sie trifft die Erhebungen über den Leumund gemäss § 10 Absatz 1 und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und prüft die Voraussetzungen gemäss § 10 Absatz 1^{bis} Buchstaben e und f sowie Absatz 1^{quater}.</p> <p>² Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft die Integration gemäss Absatz 1 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit. Stützt sich die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person auf achtenswerte Gründe (§ 10 Absatz</p>	<p>§ 18 Verfahren auf kantonaler Ebene</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung der Integration gemäss § 9 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g; b. nimmt die Erhebungen über den Leumund und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vor; c. prüft die Voraussetzungen gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe d, e und f; 	<p>Absatz 1 enthält eine chronologische Auflistung sämtlicher Aufgaben der Sicherheitsdirektion.</p> <p>In den Buchstaben a bis c wird im Grunde genommen der bisherige § 14 Absatz 1 wiedergegeben. Aufgrund des neuen Integrationskriteriums in § 9 Absatz 1 Buchstabe d haben sich die Verweise auf die jeweiligen Buchstaben teils geändert.</p> <p>Diese Bestimmung wird in § 19 Absatz 1 Buchstabe a BÜG BL wiedergegeben.</p>

2), so legt der Bürger- bzw. Gemeinderat diese dar.

³ Liegen die Voraussetzungen zur Einbürgerung vor, erteilt die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und stellt beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Andernfalls verweigert sie die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung.

⁴ Der Bürger- bzw. Gemeinderat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht

- d. erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Einbürgerung die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e. verweigert die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung, wenn die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht vorliegen;

Der bisherige § 14 Absatz 3 wird – bis auf eine Ausnahme - in § 18 Absatz 1 Buchstaben d und e BÜG BL wiedergegeben. Gemäss der bisherigen kantonalen Bestimmung erteilte die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und stellte gleichzeitig beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Aufgrund dieser Bestimmung kann es vorkommen, dass das Staatssekretariat für Migration über die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung befinden muss, obwohl die Gemeinde einer Einbürgerung ablehnend gegenübersteht. Um solche Leerläufe zu verhindern, regelt der Bund nun neu in Art. 13 nBÜG das Einbürgerungsverfahren bei der ordentlichen Einbürgerung. Können der Kanton und, falls das kantonale Recht dies vorsieht, die Gemeinde die Einbürgerung zusichern, so ist das Einbürgerungsgesuch gemäss Art. 13 Absatz 2 nBÜG nach Abschluss der kantonalen Prüfung an das Bundesamt für Migration weiterzuleiten. Aufgrund dieser neuen bundesrechtlichen Bestimmung ist das Verfahren im kantonalen Bürgerrechtsgesetz anzupassen. Daher ist der zweite Teilsatz des ersten Satzes zu streichen. Der Antrag beim Bund ist erst nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts zu stellen. Infolgedessen wurde hiernach Buchstabe f neu geschaffen.

Die bisherige Bestimmung wird in § 19 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Absatz 2 BÜG BL wiedergegeben (siehe unten).

geheime beschlossen wird. Der Bürger- bzw. Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁵ Ist der Bürger- bzw. Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, hat er innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch zu entscheiden und der Sicherheitsdirektion seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.

⁶ Bei Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Gemeindebürgerrechts beantragt die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat zuhänden des Landrates die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

⁷ Liegen der Sicherheitsdirektion sowohl das Abstimmungsprotokoll der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung bzw. der Beschluss des Bürger- bzw. Gemeinderates als auch die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor, so stellt sie innert 3 Monaten ihren Antrag gemäss Absatz 6. Der Landrat fasst seinen Beschluss innert 10 Wochen seit Antragstellung des Regierungsrates.

f. stellt nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;

g. beantragt innert 3 Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung dem Regierungsrat zuhänden des Landrates die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

² Der Landrat fasst seinen Beschluss innert 10 Wochen seit Antragstellung des Regierungsrates.

Die bisherige Bestimmung wird in § 19 Absatz 3 BÜG BL wiedergegeben (siehe unten).

Aufgrund des neuen Verfahrensablaufes liegt in diesem Verfahrensstadium die eidg. Einbürgerungsbewilligung noch nicht vor, da sie noch nicht beantragt wurde. Nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt wurde, wird beim Bund der Antrag um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung gestellt.

Der bisherige § 14 Absatz 6 wird in § 18 Absatz 1 Buchstabe g BÜG BL wiedergegeben und durch die im bisherigen Absatz 7 enthaltene Antragsfrist ergänzt.

Die 3-monatige Antragsfrist wird bereits in Buchstabe g statuiert, womit einzig der 2. Satz von Absatz 7 ins BÜG BL zu überführen ist. Gemäss der neuen bundesrechtlichen Bestimmung (vgl. Art. 14 Absatz 1 nBÜG) hat die zuständige kantonale Behörde den Einbürgerungsentscheid innert eines Jahres nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes zu treffen. Nach Erhalt der eidg. Bewilligung hat die Sicherheitsdirektion das Dossier innert dreier Monate an den Regierungsrat zuhänden des Landrates zu übermitteln. Letzterer hat seinen Beschluss innert 10 Wochen seit Antragstellung des Regie-

	<p>³ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.</p>	<p>rungsrates zu fassen. Die einjährige Frist sollte demnach einzuhalten sein. Erfolgt der Beschluss des Landrates nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes ist das Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben erneut zu prüfen (vgl. Art. 13 Absatz 2 BÜV).</p> <p>Art. 16 Absatz 1 nBÜG sieht vor, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches zu begründen ist. Auf kantonaler Ebene ergibt sich dies für das verwaltungsinterne Verfahren grundsätzlich bereits aus § 18 VwVG BL. Die vorliegende Bestimmung gilt jedoch für sämtliche am Einbürgerungsverfahren beteiligten Behörden resp. Gremien.</p>
	<p>§ 19 Verfahren auf kommunaler Ebene ¹ Der Bürger- bzw. Gemeinderat:</p>	<p>Absatz 1 enthält eine chronologische Auflistung sämtlicher Aufgaben des Bürger- bzw. Gemeinderats.</p>
	<p>a. prüft die Integration gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe a, b, c sowie g und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit;</p>	<p>Der bisherige § 14 Absatz 2 wird in § 19 Absatz 1 Buchstabe a BÜG BL wiedergegeben. Aufgrund des neuen Integrationskriteriums in § 9 Absatz 1 Buchstabe d haben sich die Verweise auf die jeweiligen Buchstaben teils geändert. Der zweite Satz vom geltenden § 14 Absatz 2 ist jedoch zu streichen, da § 10 Absatz 2 des geltenden Rechts aufgehoben wurde. Der Verweis auf diese Bestimmung wird somit obsolet.</p>
	<p>b. unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;</p>	<p>Dieser Buchstabe entspricht dem geltenden § 14 Absatz 4 Satz 1.</p>
	<p>c. übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdi-</p>	<p>Dieser Buchstabe entspricht dem geltenden § 14</p>

	<p>reaktion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.</p>	<p>Absatz 4 Satz 3.</p>
	<p>² Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>	<p>Dieser Absatz entspricht – bis auf eine marginale redaktionelle Änderung - dem geltenden § 14 Absatz 4 Satz 2.</p>
	<p>³ Ist der Bürger- bzw. Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, hat er innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch zu entscheiden und der Sicherheitsdirektion seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.</p>	<p>Dieser Absatz entspricht dem geltenden § 14 Absatz 5.</p>
	<p>⁴ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.</p>	<p>Art. 16 Absatz 1 nBüG sieht vor, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches zu begründen ist. Auf kantonalen Ebene ergibt sich dies für das verwaltungsinterne Verfahren grundsätzlich bereits aus § 18 VwVG BL. Die vorliegende Bestimmung gilt jedoch für sämtliche am Einbürgerungsverfahren beteiligten Behörden resp. Gremien.</p>
	<p>3.4.3 Besondere Bestimmungen zur Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern</p>	
<p>§ 15 Schweizer Bürger und Bürgerinnen</p> <p>¹ Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ist diese Begründung mitzuteilen. Stützt sich die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person auf achtenswerte</p>	<p>§ 20 Verfahren auf kommunaler und kantonalen Ebene</p> <p>¹ Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung.</p> <p>² Ablehnende Anträge sind zu begründen.</p>	<p>Aus § 15 wird § 20. Aufgrund der Vernehmlassungen wurden die Absätze 1 und 4 im Sinne der Anwenderfreundlichkeit aufgeteilt.</p> <p>Der Verweis in § 15 Absatz 1 auf § 10 Absatz 2 des geltenden Rechts wurde gestrichen, da dieser Absatz aufgehoben wurde. Ausserdem wurde der Passus „und der Bewerberin und dem Bewerber ist diese Begründung mitzuteilen“ aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ebenfalls gestrichen. Bei einer Ablehnung wird den Betroffenen die Erteilung der kant. Einbürgerungsbewilligung verweigert (vgl.</p>

<p>Gründe (§ 10 Absatz 2), so legt der Bürger- bzw. Gemeinderat diese dar.</p> <p>² Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbürgerung erteilt die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, andernfalls verweigert sie diese.</p> <p>³ Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, gilt für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Mitteilungen an die Sicherheitsdirektion § 14 Absätze 4 und 5.</p> <p>⁴ Bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts beantragt die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat bezüglich Schweizer Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr und bezüglich Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen die Genehmigung der Abstimmung.</p>	<p>³ Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbürgerung erteilt die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, andernfalls verweigert sie diese.</p> <p>⁴ Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, gelten für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Mitteilungen an die Sicherheitsdirektion § 19 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie die Absätze 3 und 4.</p> <p>⁵ Bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts beantragt die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr und b. Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger die Genehmigung der Abstimmung. 	<p>Absatz 3). Dies erfolgt in Form einer anfechtbaren Verfügung. Eine vorgängige Mitteilung an die Betroffenen könnte zu Rechtsunsicherheiten führen, da nicht klar ist, ob diese Mitteilung als Anfechtungsobjekt einzuordnen ist. Ferner wurde der Verweis auf die Verfahrensbestimmungen in Absatz 3 bzw. neu in Absatz 4 angepasst.</p>
<p>§ 15a Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und für ihre Erhebungen im Auftrage der Bundesbehörden Personendaten bearbeiten. Sie holt die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und kann folgende besondere Personendaten</p>		<p>Diese Bestimmung wird mit einer marginalen Anpassung in § 17 BÜG BL wiedergegeben.</p>

bearbeiten: a. Massnahmen der Sozialhilfe; b. strafrechtliche und administrative Verfahren und Sanktionen; c. Verhalten am Arbeits- und Ausbildungsplatz; d. Gesundheitsdaten soweit diese zur Abklärung von § 10 Absatz 1ter dieses Gesetzes erforderlich sind; e. Polizeidaten.		
§ 16 ... § 17 ...		
	<p>3.5 Erleichterte Einbürgerung</p> <p>§ 21 Einbezug der Bürger- bzw. Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Sofern die Sicherheitsdirektion mit den Erhebungen beauftragt wird, gibt sie der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde, um deren Bürgerrecht ersucht wird, die Möglichkeit zum Gesuch Stellung zu nehmen.</p> <p>² Wird die Sicherheitsdirektion vor der Gutheissung eines Gesuchs angehört, gibt sie der betroffenen Bürger- bzw. Einwohnergemeinde die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse neu geschaffen. Bei der erleichterten Einbürgerung nimmt immer der (aktuelle und bei Bedarf zusätzlich noch der bisherige) Wohnsitzkanton die Erhebungen vor, sofern die einbürgerungswillige Person in der Schweiz lebt. Es ist jedoch nicht zwingend, dass die einbürgerungswillige Person das Bürgerrecht des Wohnsitzkantons bzw. der Wohnsitzgemeinde erwerben wird. Möchte sich der Ehegatte einer baselbieter Bürgerin bzw. die Ehegattin eines baselbieter Bürgers einbürgern lassen, welcher bzw. welche aber nicht Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat, liegt dies gar nicht im Einflussbereich der Sicherheitsdirektion, denn sie ist grundsätzlich gar nicht zuständig für die Erhebungen. Der Kanton Basel-Landschaft wird dann gestützt auf Art. 25 nBüG vorher angehört. Sofern es aufgrund der Zuständigkeiten überhaupt Sinn macht, wird in § 21 Absatz. 1 den Gemeinden die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Gleiches gilt hinsichtlich des Anhörungsrechts (vgl. § 21 Absatz 2).</p>

	<p>§ 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht</p> <p>¹ Die Bewerberin oder der Bewerber erhält dasjenige Gemeindebürgerrecht, welches sie bzw. er bisher irrtümlicherweise gemäss Register besessen hat.</p> <p>² Sofern im Register nicht bereits das Bürgerrecht einer basellandschaftlichen Gemeinde eingetragen war, erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Gemeindebürgerrecht von Liestal.</p>	<p>Der Bund sieht in Art. 22 nBÜG vor, dass die eingebürgerte Person das Kantonsbürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons erhält. Der Kanton habe zu bestimmen, welches Gemeindebürgerrecht gleichzeitig erworben werde. Mit § 22 wird eine entsprechende Norm geschaffen. Danach erhält die eingebürgerte Person dasjenige Gemeindebürgerrecht, welches sie bisher irrtümlicherweise gemäss Register besessen hat, sofern im Register bereits das Bürgerrecht einer basellandschaftlichen Gemeinde eingetragen war. Andernfalls erhält sie das Gemeindebürgerrecht des Kantonshauptortes.</p>
<p>4 Ehrenbürgerrecht</p> <p>§ 18 Voraussetzung</p> <p>¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.</p> <p>§ 19 Wirkung</p> <p>¹ Das Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht. Im übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.</p> <p>² Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.</p>	<p>4 Ehrenbürgerrecht</p> <p>§ 23 Voraussetzung</p> <p>¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.</p> <p>§ 24 Verfahren</p> <p>¹ Hat die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.</p> <p>³ Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Das Kapitel 4 wird mit marginalen Änderungen im BÜG BL wiedergegeben. Einerseits ändert sich die Nummerierung der Paragraphen. Andererseits wird die Bestimmung über das Verfahren, der Bestimmung über die Wirkung vorangestellt. § 24 Absatz 2 wurde ausserdem in zwei Absätze aufgeteilt, sodass Absatz 3 neu entstanden ist. Hinsichtlich der Wirkung erfolgt in § 25 Absatz 1 eine Präzisierung. Lediglich das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an eine Ausländerin oder an einen Ausländer hat hingegen ohne Einbürgerungsbewilligung des Bundes nicht die Wirkung einer Einbürgerung (vgl. Art. 19 nBÜG).</p>

<p>§ 20 Verfahren</p> <p>¹ Hat die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im übrigen sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 25 Wirkung</p> <p>¹ Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.</p> <p>² Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.</p> <p>³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.</p>	
<p>5 Verlust des Bürgerrechts durch Verzicht</p> <p>§ 21 Voraussetzung</p> <p>¹ Die Entlassung aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht setzt den Nachweis voraus, dass die um Entlassung ersuchende Person sowie die in die Entlassung einbezogenen Kinder ein anderes Bürgerrecht besitzen.</p>	<p>5 Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss</p> <p>5.1 Entlassung</p> <p>§ 26 Voraussetzung</p> <p>¹ Die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein setzt den Nachweis voraus, dass die um Entlassung ersuchende Person sowie die in die Entlassung einbezogenen Kinder ein anderes Bürgerrecht besitzen.</p>	<p>Beim Verlust des Bürgerrechts aufgrund Entlassung, Entzug und Feststellungsverfahren ist gestützt auf das Bundesrecht die zuständige kantonale Behörde zu bestimmen. Für die Marginalie zu Kapitel 5 wird neu der Oberbegriff „Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss“ gewählt. Neue Unterkapitel für die Zuständigkeit bei Entlassung, Entzug und Feststellungsverfahren wurden geschaffen.</p> <p>Aus § 21 wird § 26. Aufgrund der Ergebnisse im Vernehmlassungsverfahren wurde diese Bestimmung dahingehend präzisiert, dass eine gleichzeitige Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder nur aus letzterem allein möglich ist.</p>
<p>§ 22 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p>¹ In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p> <p>² Für die selbständige Entlassung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft</p>	<p>§ 27 Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p>¹ In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen.</p> <p>² Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Entlassung zustimmen.</p>	<p>Aus § 22 wird § 27. Die Bestimmung bleibt vom Inhalt her unverändert. Der Lesbarkeit halber wurde § 27 Absatz 1 BÜG BL zweigeteilt, sodass aus Absatz 2 Absatz 3 wurde. Ferner wurde der Verweis in Absatz 3 angepasst.</p>

gilt § 9 sinngemäss.	³ Für die selbständige Entlassung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft gilt § 6 sinngemäss.	
<p>§ 23 Verfahren, Zuständigkeit</p> <p>1 Das Begehren um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein ist schriftlich bei der Sicherheitsdirektion einzureichen.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht. Sie entscheidet nach Anhören des Bürger- bzw. Gemeinderates.</p>	<p>§ 28 Verfahren, Zuständigkeit</p> <p>1 Das Begehren um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein ist schriftlich bei der Sicherheitsdirektion einzureichen.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht. Sie entscheidet nach Anhören des Bürger- bzw. Gemeinderates.</p>	Aus § 23 wird § 28.
	<p>5.2 Entzug</p> <p>§ 29 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist die zuständige kantonale Behörde für die Zustimmung zum Entzug des Bürgerrechts gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG).</p>	Als zuständige Behörde wurde der Regierungsrat bestimmt, da es sich beim Entzug des Bürgerrechts um einen sehr einschneidenden Verwaltungsakt handelt.
	<p>5.3 Feststellungsverfahren</p> <p>§ 30 Zuständigkeit</p> <p>¹ Zur Feststellung, ob eine Person das Schweizerbürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, ist die Sicherheitsdirektion zuständig.</p>	<p>Bisher geregelt in:</p> <p>Dekret</p> <p>über das Zivilstandswesen</p> <p>§ 8 Besondere Aufgaben der Sicherheitsdirektion</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:</p> <p>a. ...</p> <p>b. Entscheid über das Bestehen eines umstrittenen Schweizer- und Kantonsbürgerrechts;</p> <p>Die Zuständigkeit wird aufgrund des sachlichen</p>

		Zusammenhangs aus dem Dekret über das Zivilstandswesen ins BÜG BL transferiert.
<p>6 Gebühren</p> <p>§ 24 Bürger- bzw. Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Fr.</p> <p>² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden.</p> <p>³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts; b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung; c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts; d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs. <p>⁴ Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.</p> <p>⁵ Die Gebühren stehen der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde zu.</p>	<p>6 Gebühren</p> <p>§ 31 Bürger- bzw. Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal CHF 2'000.</p> <p>² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal CHF 1'000, erhöht werden.</p> <p>³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts; b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung; c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts; d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs. <p>⁴ Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.</p> <p>⁵ Die Gebühren stehen der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde zu.</p>	Aus § 24 wird § 31. Der Wortlaut bleibt unverändert.
<p>§ 25 Kanton</p> <p>¹ Gebühren werden unter Vorbehalt von Absatz 2 erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts; b. die Genehmigung der Abstimmung für Kantons- 	<p>§ 32 Kanton</p> <p>¹ Gebühren werden unter Vorbehalt von Absatz 2 erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts; b. die Genehmigung der Abstimmung über die 	Aus § 25 wird § 32. § 32 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 5 Buchstabe b BÜG BL wurden präzisiert resp. ergänzt.

<p>bürger und Kantonsbürgerinnen;</p> <p>c. die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;</p> <p>d. den Entscheid im Feststellungsverfahren gemäss der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung.</p> <p>² Keine Gebühren werden erhoben für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts oder die Genehmigung der Abstimmung betreffend Personen, welchen von einer Gemeinde das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, sowie von deren Angehörigen, die gleichzeitig eingebürgert wurden.</p> <p>³ Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie betragen unter Vorbehalt von Absatz 4 maximal 2'000 Fr.</p> <p>⁴ Die Gebühren können bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden.</p> <p>⁵ Die Gebühren sind auch zu entrichten bei:</p> <p>a. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;</p> <p>b. Nichtgenehmigung der Abstimmung bezüglich Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen;</p> <p>c. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;</p> <p>d. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;</p> <p>e. Abweisung des Gesuchs um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;</p> <p>f. Abschreibung eines Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.</p>	<p>Erteilung des Gemeindebürgerrechts bei Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern;</p> <p>c. die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;</p> <p>d. den Entscheid im Feststellungsverfahren gemäss der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung.</p> <p>² Keine Gebühren werden erhoben für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts oder die Genehmigung der Abstimmung betreffend Personen, welchen von einer Gemeinde das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, sowie von deren Angehörigen, die gleichzeitig eingebürgert wurden.</p> <p>³ Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie betragen unter Vorbehalt von Absatz 4 maximal CHF 2'000.</p> <p>⁴ Die Gebühren können bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal CHF 1'000, erhöht werden.</p> <p>⁵ Die Gebühren sind auch zu entrichten bei:</p> <p>a. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;</p> <p>b. Nichtgenehmigung der Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bei Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern;</p> <p>c. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;</p> <p>d. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;</p> <p>e. Abweisung des Gesuchs um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;</p> <p>f. Abschreibung eines Gesuchs, insbesondere</p>	<p>§ 32 Absatz 5 ist durch den Buchstaben „g“ zu ergänzen. Damit wird eine gesetzlich Grundlage für die Erhebung von Gebühren bei Nichteintreten geschaffen. Diese fehlt bisher. Ein Nichteintretensentscheid ergeht bei den folgenden Konstellationen:</p> <p>1. Wird nach Eingang des Einbürgerungsgesuchs festgestellt, dass die Voraussetzungen (Bsp. strafrechtlicher Leumund) nicht erfüllt sind, wird der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin in einem Schreiben darauf hingewiesen. Gleichzeitig wird ihm bzw. ihr eine Frist gesetzt, innert welcher das Gesuch zurückgezogen werden kann. Ferner wird er bzw. sie darauf hingewiesen, dass er bzw. sie am Gesuch festhalten kann, diesfalls jedoch einen Kostenvorschuss von CHF 500.00 innert der ge-</p>
--	---	---

<p>⁶ Die Sicherheitsdirektion kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Wird ein erhobener Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p> <p>⁷ Die Gebühren für die Verfügungen im Sinne von Absatz 1 können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt. Das Gesuch muss vor Erlass der Verfügung gestellt werden.</p>	<p>infolge Rückzugs;</p> <p>g. Nichteintreten;</p> <p>h. Nichtigklärung von Einbürgerungen.</p> <p>⁶ Die Sicherheitsdirektion kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Wird ein erhobener Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p> <p>⁷ Die Gebühren für die Verfügungen im Sinne von Absatz 1 können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt. Das Gesuch muss vor Erlass der Verfügung gestellt werden.</p>	<p>setzten Frist zu leisten hat. Erfolgt kein Rückzug, wird dies einem Festhalten am Gesuch gleichgesetzt. Wird der Kostenvorschuss nicht bezahlt, ergeht ein Nichteintretensentscheid.</p> <p>2. Fehlende Mitwirkung des Bewerbers/der Bewerberin (fehlende Unterlagen werden trotz Aufforderung nicht nachgereicht, Nichterscheinen an Besprechungstermine, etc.).</p> <p>Ferner ist dieser Absatz durch den Buchstaben „h“ zu ergänzen. Eine ordentliche Einbürgerung kann gemäss Art. 36 nBüG nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Im Verfahren betreffend Nichtigklärungen dürfen gemäss Art. 35 nBüG Gebühren erhoben werden; diese dürfen höchstens kostendeckend sein. Die Gebühren bemessen sich gemäss § 32 Absatz 3 BÜG BL nach dem Verwaltungsaufwand.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
<p>§ 25a Indexierung</p> <p>¹ Die in den §§ 24 und 25 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.</p>	<p>§ 33 Indexierung</p> <p>¹ Die in den §§ 31 und 32 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um 5 Punkte erhöht hat.</p>	<p>Aus § 25a wird § 33.</p>

<p>² Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 21. Februar 2008 betreffend die §§ 24 und 25.</p>	<p>² Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	<p>Massgebend ist neu der Landesindex im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Bürgerrechtsgesetzes.</p>
<p>7 Schlussbestimmungen § 26 Einbürgerungsreglement ¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeinden sind verpflichtet, ein Einbürgerungsreglement zu erlassen. ² Dieses regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Vorbehalt dieses Gesetzes. ³ Das Reglement bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion.</p>	<p>7 Schlussbestimmungen § 34 Einbürgerungsreglement ¹ Die Bürger- bzw. Einwohnergemeinden sind verpflichtet, bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ein Einbürgerungsreglement zu erlassen. ² Dieses regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Vorbehalt dieses Gesetzes. ³ Das Reglement bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion.</p>	<p>Aus § 26 wird § 34. Aufgrund der Vernehmlassungen wird den Bürger- bzw. Einwohnergemeinden in Absatz 1 eine Frist gesetzt, innert welcher das Einbürgerungsreglement zu erlassen ist.</p>
<p>§ 27 Einbürgerungen in Einwohnergemeinden ¹ Für Einbürgerungen in Einwohnergemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. ² Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stehen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gemäss diesem Gesetz zu.</p>	<p>§ 35 Einbürgerungen in Einwohnergemeinden ¹ Für Einbürgerungen in Einwohnergemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. ² Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stehen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gemäss diesem Gesetz zu.</p>	<p>Aus § 27 wird § 35.</p>
<p>§ 28 Übergangsbestimmung ¹ Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.</p>	<p>§ 36 Übergangsbestimmungen ¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993 in der Fassung vom 1. März 2014 behandelt.</p>	<p>Aus § 28 wird § 36. Die bisherige kantonale Bestimmung ist bundesrechtswidrig, weshalb sie entsprechend der neuen bundesrechtlichen Bestimmung angepasst wurde (vgl. Art. 50 Absatz 2 nBüG).</p>
<p>§ 28a Übergangsbestimmung der Änderung vom 22. Juni 2001 ¹ Für die Einbürgerungsverfahren, die beim Inkraft-</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine Relevanz mehr, weshalb sie aufgehoben wurde.</p>

treten der Änderung vom 22. Juni 2000 betreffend die §§ 6, 13, 14, 15, 16 und 17 hängig sind, gelten die §§ 6, 13, 14, 15, 16 und 17 in der Fassung vom 21. Januar 1993.		
--	--	--